

Protokoll Nr. 39

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 22.03.2011.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2011, veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 18.03.2011, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 22.03.2011 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:10 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr

Anwesend waren:

I. Holger Bellino, **Vorsitzender**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Andreas Moses | (CDU) |
| 2. Uwe Kraft | (CDU) |
| 3. Corinna Bosch | (CDU) |
| 4. Reinhard Stephan | (CDU) |
| 5. Petra Pippinger | (CDU) |
| 6. Ulrike Bolz | (CDU) |
| 7. Heinz Buhlmann | (CDU) |
| 8. Reinhard Gemander | (CDU) |
| 9. Wolfgang Allhenn | (CDU) |
| 10. Achim Schnabel | (CDU) |
| 11. Heidrun Horscht | (CDU) |
| 12. Dieter Susemichel | (CDU) |
| 13. Günther Lurz | (CDU) |
| 14. Gerhard Hauk | (CDU) |
| 15. Dr. Rainer Schulze Johann | (CDU) |
| 16. Günther Faulstich | (CDU) |
| 17. Herbert Schütz | (CDU) |
| 18. Sabine Leon | (SPD) |
| 19. Bärbel Sturm | (SPD) |
| 20. William Eyres | (SPD) |
| 21. Sandra Zunke | (SPD) |
| 22. Heike Seifert | (SPD) |
| 23. Erich Jäger | (SPD) |
| 24. Erhard Kettenbeil | (SPD) |
| 25. Werner Hollenbach | (SPD) |
| 26. Rainer Henrici | (SPD) |
| 27. Jutta Bruns | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 28. Gudula Bohusch | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 29. Cornelia Scheer | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 30. Rudolf Kretzschmar | (FDP) |
| 31. Hans Jürgen Schubert | (FDP) |
| 32. Karin Birk-Lemper | (FWG-UBN) |
| 33. Manfred Klein | (FWG-UBN) |
| 34. Claudia Bröse | (FWG-UBN) |

III. **vom Magistrat**

1. Klaus Hoffmann, Bürgermeister
2. Winfried Hartmann
3. Jürgen Stempel (CDU)
4. Luise Drescher-Barthel (CDU)
5. Ralf Peter Nelles (CDU)
6. Günter Siats (SPD)
7. Werner Götz (SPD)
8. Hans Bruns (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
9. Klaus Becker (FDP)
10. Norbert Galle (FWG-UBN)

IV. **von der Verwaltung**

-

V. **vom Entwicklungsträger**

-

VI. **Protokollführer**

Dietmar Mohr

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

1. Rolf Schöffner (SPD)
2. Enno Pflug (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung beantragt Bürgermeister Klaus Hoffmann seitens des Magistrates den Tagesordnungspunkt „Erwerb des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 16 Flurstück 56/1, Bahnhofstraße 2, Vorlage: 55/2011“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Dieser Punkt wird als Punkt 3.6 behandelt. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Sodann wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Genehmigung der Verhandlungsniederschrift Nr. X/38/2011 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2011

Die Verhandlungsniederschrift Nr. X/38/2011 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2011 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

**2.1 Gewerbegebiet "Am Burgweg"
Grundstücksvergabe
Vorlage: 26/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. der Firma Massivholz Design Max Herschel, Neue Pforte 23, Neu-Anspach, für die bereits an sie vergebene Teilfläche B (1.290 m²) des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 48 Flurstück 107, Robert-

Bosch-Straße, im Gewerbegebiet Am Burgweg, letztmalig eine Frist zur Beurkundung bis zum 28.03.2011 zu setzen und

2. die Firma Proton GmbH, Herr Albert C. Acker, Auf der Heide 7, Neu-Anspach, automatisch als Nachrücker für die Vergabe der Teilfläche B zu bestimmen, wenn die Beurkundung mit der Firma Massivhaus Design Max Herschel nicht bis zur festgelegten Frist erfolgt ist. Der Vergabebeschluss vom 08.02.2010 gilt dann als aufgehoben.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.2 Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 für den Betriebszweig Abfallbeseitigung
Vorlage: 31/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Eröffnungsbilanz per 01.01.2009 in Aktiva und Passiva mit 115.841,53 € festzustellen.

Die unterirdischen Glascontainersammelbehälter in der Hochwiese V und der Rod am Berger Straße werden zum Buchwert in das Anlagevermögen der Stadtwerke – Abfallbeseitigung – übertragen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.3 Bericht der Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2009
Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses
Vorlage: 27/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Prüfbericht zur Bilanz der Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2009 zur Kenntnis zu nehmen und die Bilanzsummen in Aktiva und Passiva mit jeweils 16.776.538,63 € festzustellen. Die Gewinne in den Betriebszweigen Abwasser und Wasserversorgung und die Verluste in den Betriebszweigen Nahwärmeversorgung und Abfallbeseitigung sind wie folgt zu behandeln:

- a) Der ausgewiesene Jahresgewinn bei der Abwasserbeseitigung in Höhe von 21.140,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- b) der ausgewiesene Jahresgewinn bei der Wasserversorgung in Höhe von 34.522,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- c) der Jahresverlust bei der Nahwärmeversorgung in Höhe von 102.528,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- d) der Jahresverlust bei der Abfallbeseitigung in Höhe von 29.227,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 27 Eigenbetriebsgesetz in ortsüblicher Form bekannt zu machen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.4 Prüfung der Bilanz der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2010
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
Vorlage: 28/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die SWS Schüllermann und Partner AG, Hauptstraße 38, 63303 Dreieich, mit der Prüfung der Bilanzen und der Lageberichte für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2014 zu beauftragen.

Die Prüfung soll sich auf sämtliche Betriebszweige der Stadtwerke erstrecken. Auf die §§ 122 Absatz 1 HGO sowie § 10 Absatz 2 Ziffer 13 der Eigenbetriebsatzung wird Bezug genommen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.5 Bericht Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte im Jahre 2007, 2008 und 2009
Jahresberichte 2009 und 2010 des Entwicklungsträgers
Vorlage: 35/2011**

Beschluss:

1. Die Jahresrechnungen 2007, 2008 und 2009 der Nassauischen Heimstätte über die Treuhändertätigkeit im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach werden beschlossen. Gleichzeitig werden die Berichte über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Schülleremann und Partner AG und der Grimm GmbH, in denen dem Entwicklungsträger in den Jahren 2007, 2008 und 2009 eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt worden ist, zur Kenntnis genommen.
2. Die Jahresberichte 2009 und 2010 des Entwicklungsträgers, über den Stand der Entwicklungsmaßnahme, werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

**3.1 Bebauungsplanverfahren Südlich Hunoldstaler Weg
-Beschlussfassung zu den im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Entwurfsbeschluss
Vorlage: 299/2010**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplanverfahren Südlich Hunoldstaler Weg die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**1. Abwasserverband Oberes Usatal
Schreiben vom 05.01.2011**

In der textlichen Festsetzung unter Punkt 2.3.2 wird festgelegt, dass das Niederschlagswasser in Zisternen mit einer Mindestgröße von 2 m³ zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung sowie zur Toilettenspülung zu verwerten ist. Hier sollte geprüft werden, ob die Mindestgröße von 2 m³ ausreichend ist. Im § 55 Abs. 2 WHG heißt es: *Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtlich noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass es sich bei der Festsetzung um eine Mindestforderung handelt. Die unmittelbare Rechtswirkung entfaltenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes gelten unbenommen hiervon fort und der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die einer Einhaltung entgegenstehen.

**2. Hochtaunuskreis – Steuerungsberatung
Schreiben vom 7.12.2010, Az. 90.60.15**

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises nachstehend Stellung genommen.

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die bestehende Wohnbebauung südlich des Hunoldstaler Wegs in Richtung Westen um zwei weitere Wohnhäuser erweitern zu können. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst dabei eine Größe von 2397 m², die einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland durch einen ortsansässigen Pferdebetrieb unterliegen.

Planerisch ist der Bereich in allen übergeordneten Planwerken als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit zu konstatieren. Aufgrund der geringen Eingriffsgröße wird diese jedoch gegenüber dem Planungswillen der Stadt Neu-Anspach zurück gestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um eine darüber hinaus gehende Betroffenheit der öffentlichen Belange der Landwirtschaft zu vermeiden, ist in der weiteren Planung bei der Wahl der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen, zur Kompensation des sich aus der Planung ergebenden Biotopwertdefizits in Höhe von 41.130 Wertpunkten, jedoch unbedingt darauf zu achten, dass es nicht zu weiteren Flächeninanspruchnahmen an landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kompensation des durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs wird eine rd. 8 m breite Fläche im südlichen Anschluss an das Allgemeine Wohngebiet vorgesehen und zum Entwurf im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festsetzung folgt unter anderem der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nach einer Intensivierung der Eingrünung des Baugebietes, so dass durch die Maßnahme gleich zwei Erfordernissen nachgekommen werden kann. Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich somit auf einen weiteren Teilbereich des Flurstücks Nr. 73. Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche unter den vorgenannten Bedingungen tolerierbar ist.

Um dies zu vermeiden wird empfohlen gemäß den Vorgaben der Kompensation-VO den Ausgleich durch aufwertende Maßnahmen innerhalb des Waldbestandes oder innerhalb von Natura-2000-Gebieten herbeizuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft über das gemäß § 16 HENatG in Verbindung mit § 5 der Kompensationsverordnung (KV) vom Hessischen Umweltministerium anerkannte Ökokonto bei der Hessischen Landgesellschaft (HLG), Fachabteilung Ökoagentur.

Die bei der HLG ansässige Ökoagentur ist die einzige Stelle in Hessen, die Freistellungserklärungen von Kompensationsverpflichtungen im Sinne des HENatG und der KV erteilen kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus boden- bzw. wasserrechtlicher und gewässerökologischer Sicht keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Fachbereich **Wasser- und Bodenschutz** weist auf nachstehende Anmerkung hin:

Im Rahmen der weitergehenden Erschließungsplanungen sollte überprüft werden, ob die unter Punkt 6 der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf dargestellte Verrohrung bzw. Überbauung des zwischen Verkehrs- und Bauflächen gelegenen offenen Grabenabschnitts (Teilbereich der Parzelle 82/1) vermieden und eine offene Grabenstruktur beibehalten werden kann (Erhalt von unversiegelter Fläche und der Bodenfunktion).

Die Erschließung der zwei Grundstücke könnte eventuell auch über Stege oder Ähnliches erfolgen. Die verbleibende bzw. vorhandene Breite der Wegeparzelle (rd. 8 m) sollte für die verkehrstechnische Erschließung ausreichen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung als Verkehrsfläche im Bebauungsplan soll beibehalten werden, da es sich vorliegend um eine Angebotsplanung handelt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt die geplante Bebauung der Grundstücke bzw. deren zukünftige Größe sowie die Lage der Zuwegungen noch nicht abschließend feststeht.

Da der angesprochene Themenbereich jedoch insbesondere die nachgeordnete Ebene der Erschließungsplanung berührt, besteht über die Hinweispflicht hinaus im Bauleitplanverfahren kein weiterführender Handlungsbedarf.

Seitens des Fachbereichs **Leitstelle Umwelt** wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der Ortsrandlage sollte zur Eingrünung zur offenen Landschaft hin ein zumindest 7 - 8 m breiter Streifen als Fläche für die Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt und die Pflanzabstände angegeben werden. Nur bei entsprechender Festsetzung kann die Pflanzung als „Neuanlage von Feldgehölzen“ (Typ 02.400) mit 27 WP/m² eingestuft werden. Die als Symbol dargestellten Anpflanzungen werden zur Eingrünung als nicht ausreichend angesehen und stellen kein Feldgehölz in entsprechender Wertigkeit dar. Auch im Norden ist das Gebiet einsehbar, lediglich im östlichen Drittel liegt Wohnbebauung gegenüber. Hier ist zu überprüfen, inwieweit der Erhalt der Gehölze zumindest teilweise möglich ist, insbesondere der westliche Teil bietet sich an. Dies würde wiederum den Kompensationsbedarf reduzieren.

Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Die 5 m breite Gehölzanpflanzung entlang der südlichen Grenze wurde durch eine vor gelagerte 8 m breite geschlossene Gehölzpflanzung aus einheimischen Strauch- und Baumarten ersetzt. Des Weiteren wurde aufgrund der angepassten Anpflanzung die Änderung der Bilanzierung nur auf die westlichen Gehölzpflanzungen bezogen. Hier wurde die Punktezahl entsprechend angepasst und mit 23 BWP/m² anstatt mit 27 BWP/m² berechnet.

Im westlichen Bereich wurde zumindest ein vorhandener Laubbaum zum Erhalt festgesetzt. Weitere Erhaltungsfestsetzungen entlang bspw. der nördlichen Grenze sind aufgrund der Erschließung des Gebietes nicht möglich.

Um den Charakter der Straße zu erhalten, sollte sich die Baugrenze zur Straße hin am angrenzenden B-Plan „Am Belzbecker“ orientieren und etwas zurückgenommen werden (5 m statt 3 m).

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die vorbereitete Baugrenze schließt an Straßenverkehrsflächen an, jenseits der Straße befindet sich ebenfalls Bebauung. Eine Rücknahme der Baugrenze würde somit bei gleichem Flächenbedarf einen Mehrbedarf an Grünlandinanspruchnahme in Richtung Süden mit sich bringen, was nicht wünschenswert ist.

Nach § 81 (5) Nr. 5 HBO wurde festgesetzt, dass 30 % der Grundstücksfreifläche mit Gehölzen zu bepflanzen sind. Nach § 8 HBO sind die nicht überbauten Flächen zu begrünen oder zu bepflanzen. Aus diesem Grund könnte die „nicht überbaubare Fläche“ als „arten- und strukturarmer Hausgarten“ eingestuft werden.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiflächen werden als strukturarme Hausgärten mit 14 BWP/m² berechnet.

Bei den Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird dargelegt, wieso an anderer Stelle kein kleinräumiges Wohngebiet ausgewiesen werden kann. Hier sollten Gründe ergänzt werden, wieso überhaupt ein kleinräumiges Wohngebiet ausgewiesen wird, obwohl Baugrundstücke in bereits ausgewiesenen bzw. in Aufstellung befindlichen Wohngebieten, wie z.B. Westerfeld-West, zur Verfügung stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es gibt im Stadtgebiet sicherlich noch anderweitige Flächen für kleinräumige Siedlungserweiterungen. Diese besticht jedoch durch den verhältnismäßig geringen Erschließungsaufwand, die unmittelbare Anbindung an ein bestehendes Wohnbaugesamt „Am Belzbecker“ von 1970 zu dessen Entstehungszeitpunkt man bereits von einer möglichen Fortführung ausging. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Hunoldstaler Weg“ und darüber hinaus wurde bereits durch den Bebauungsplan Nr. 13/1 „Erzkaut“, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 13.12.1974 umfasst. Der Bebauungsplan hatte vorhabenbezogenen Charakter und das Planziel der Ausweisung eines zweifach gegliederten Sondergebietes zur Schaffung von Baurecht für ein „Schulungs- und Freizeithaus“. Gegenstand der Planung waren „Schulungs- und Unterkunftsgelände“ sowie Flächen für nicht näher definierte „Erholungs- und Freizeitanlagen“. Der Bebauungsplan wurde nicht vollzogen und nach einem entsprechenden Antrag durch die Gemeinde Neu-Anspach mit Verfügung vom Regierungspräsidium Darmstadt am 13.01.1992 aufgehoben. Der Bebauungsplan dokumentiert jedoch grundsätzlich mögliches Baurecht. Ferner war der Bereich bereits Gegenstand einer Machbarkeitsstudie zur Ausweisung eines Baugebietes „Erzkaut/Belzbecker II“ (2005) und wurde auch hier als grundsätzlich geeignet eingestuft. Eine kleinräumige Erweiterung ist in diesem Bereich insofern darstellbar, zumal auch die im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens seitens der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, die sämtlich einer Fortführung des Verfahrens nicht entgegen stehen, dass das gewählte Plangebiet durchaus geeignet ist.

Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind zum Ausgleich des ermittelten Defizits externe Ausgleichsmaßnahmen nötig, die Eingang in den Entwurf finden werden. Die externen Flächen sollten in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte über die unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden Natur und Landschaft noch das Erfordernis eines weitergehenden Ausgleichs bestehen, so wird dieser über das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach geregelt. Die Aufnahme einer externen Fläche ist insofern nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Angaben zur Darstellung im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans 2009 stimmen Begründung und Umweltbericht nicht überein, dies sollte redaktionell überarbeitet werden. Inhaltlich wird in diesem Punkt auf die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde verwiesen.

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung und Umweltbericht werden hinsichtlich einer einheitlichen Darstellung redaktionell überarbeitet.

Artenschutz

Im Artenschutz-Kapitel des Umweltberichtes wird die Aussage getroffen, dass ein Teil der Gehölze soweit möglich erhalten werden sollte. Dieser Aussage wird sich angeschlossen. Sowohl aus Artenschutz-Gründen aber auch - wie oben dargestellt - zur Eingrünung sollten der Erhalt der Gehölze, soweit dies möglich ist, festgesetzt werden. Ohne eine entsprechende Festsetzung ist von einem vollständigen Verlust auszugehen und als Wirkung in die artenschutzrechtliche Vorprüfung einzustellen. Die Beurteilung „Sofern keine Arten in ungünstigem oder schlechtem hessenweiten Erhaltungszustand betroffen sind, sind keine erheblichen Konflikte erkennbar.“ stellt keine abschließende Beurteilung dar. Sollte die abschließende Beurteilung auf die Vorhabensebene abgeschichtet werden, ist dies unter den Hinweisen aufzuführen und den künftigen Bauherrn mitzuteilen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Ein randlicher Laubbaum wird zum Erhalt festgesetzt. Des Weiteren wurden die Anpflanzungsbereiche erweitert und naturnaher festgesetzt, wodurch sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial weiter reduziert.

Es wird vorgeschlagen, die artenschutzrechtliche Empfehlung zum fledermausgerechten Neubau in die Hinweise zu übernehmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Fachbereich **Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** verweist auf nachfolgend zusammengefasste Anforderungen zur Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, insbesondere für den Einsatz des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zur Rettung und Brandbekämpfung:

1. Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken

Von öffentlichen Verkehrsflächen sind insbesondere für die Feuerwehr Zu- und Durchgänge oder gegebenenfalls Zu-/ Durchfahrten zu Gebäuden und Flächen gemäß den Anforderungen des § 5 HBO und der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. Dem ist bereits bei der Grundstücks- wie Straßenraumgestaltung im Bebauungsplan Rechnung zu tragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung der geplanten Baugrundstücke erfolgt über einen bereits bestehenden und ausreichend dimensionierten Weg der in Teilbereichen ausgebaut wird. Die Vorgaben sind insofern bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

2. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 HBKG nach den Anforderungen des Arbeitsblattes W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. sicherzustellen. Dahingehend müssen im Löschbereich insgesamt mindestens 48 m³/h (800 l/min) Wasser über 2 Stunden für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die geforderte Löschwassermenge kann seitens der Stadt Neu-Anspach sichergestellt werden.

**3. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Schreiben vom 14.12.2010, Zchn. N2-WV1 - sl**

Auf Ihre Anfrage vom 15.11.2010 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber des Bebauungsplans „Südlich Hunoldstaler Weg“ grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In dem ausgewiesenen Bereich ist von unserem Haus derzeit keine Baumaßnahme geplant. Wenn das Grundstück mit Erdgas erschlossen werden soll, ist die Erweiterung des Versorgungsnetzes notwendig. Wir bitten Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bitte fordern Sie sich unsere Bestandspläne in unserer Abteilung Zentrale Netzauskunft, ☎ 069 213-62633 oder über das Internet www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bestandspläne werden angefordert und soweit erforderlich, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass bei allen Baumaßnahmen unsere NRM-Norm, die dem Schutz aller unterirdischen Versorgungsleitungen und -anlagen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel dient (Norm 5.01.002), einzuhalten ist. Diese Norm können Sie sich bei oben genannter Internetadresse als PDF-Download unter dem Titel „Anweisung zum Schutz von Versorgungseinrichtungen der Mainova“ herunterladen. Die Technischen Bedingungen zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabeln der Mainova sind hierbei zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei zukünftig als Grünfläche ausgewiesenen Bereichen ist zusätzlich die Vorgabe des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen, beachten Sie hierzu bitte den Punkt „Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel“ der oben genannten Norm.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**4. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 13.12.2010, Zchn. III 31.2-61d 02/01-85-**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

Die geplante ca. 0,2 ha große Fläche liegt innerhalb des im Regionalplan Südhessen (neu veröffentlicht im StAnz. 37/2004 vom 13. September 2004) ausgewiesenen Bereiches für Landschaftsnutzung und -pflege und berührt einen Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft. Gegen die geplante Wohnnutzung bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 07.12.2010 keine Anregungen vorgetragen, die dem Bebauungsplan grundsätzlich entgegenstehen.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine weiteren Forderungen gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des o. g. Bebauungsplanvorentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**5. Unitymedia Hessen GmbH & CO.KG
Schreiben vom 18.11.2010**

von unserer Seite aus bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Planungsbereich des Neubaugebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen der Unitymedia Hessen GmbH & Co KG. Unsere Versorgung endet bei der Hausnr. 21. Die Versorgung der beiden Baugrundstücke ist von unserer Seite her möglich und wir hätten Interesse, diesen Bereich zu versorgen.

Über eine Einladung zu den Koordinierungsterminen mit den anderen Versorgern wären wir dankbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**6. Süwag Netz GmbH
Schreiben vom 08.12.2010**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.11.2010, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen, die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Schnabel, Tel. 06172-962-177.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Süwag Energie AG anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

III. Entwurfsbeschluss

Weiter wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes unter Einschluss der Änderungen, die sich aus der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren einzuholen.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2

Bebauungsplanverfahren Im Feldchen, 10. Änderung

Beschlussfassung zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: 301/2010

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplanverfahren Im Feldchen, 10. Änderung, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Hochtaunuskreis – Steuerungsberatung

Schreiben vom 07.12.2010, Az.90.60.15

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises nachstehend Stellung genommen.

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Von dem Geltungsbereich der oben genannten 10. Änderung des 1974 Rechtskraft besitzenden Bebauungsplans „Im Feldchen“ werden Flächen umfasst, die planerisch bereits durch den genannten wie auch den seit 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Heisterbachstraße, 3. BA“ der Stadt Neu-Anspach planerisch erfasst sind.

Beide Bebauungspläne stellen den von der jetzigen Planung umfassten Bereich mit einer Größe von 0,92 ha als Gewerbegebiet dar.

Ziel der jetzigen Planung ist die Modifikation der Baufenster, um planungsrechtlich für die bereits ortsansässigen Gewerbebetriebe Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird dabei im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Alle dafür erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die sich aus der Änderung ergebenden möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bereits im Zuge der Aufstellung der beiden genannten Bebauungspläne ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der Planung nicht berührt. Es werden keine Anregungen/Bedenken zu dem Vorhaben vorgetragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereichs **Leitstelle Umwelt** wird wie folgt Stellung genommen:

Da die östliche Grenze den Ortsrand darstellt, sollte zur Eingrünung ein zumindest 7-8 m breiter Streifen mit einer 2-3 reihigen Bepflanzung festgesetzt werden. Die lückig vorgesehene Pflanzung wird zur Eingrünung als nicht ausreichend angesehen, ebenso kann der Verlust der vorhandenen Hecke hierdurch nicht ausgeglichen werden. Dementsprechend ist das Baufenster zurückzunehmen. Bei der Festsetzung der Baugrenzen sollte ein ausreichender Abstand zwischen Gebäude und Gehölzen berücksichtigt werden, um Konflikte zu vermeiden und eine freie Kronenentwicklung sicherzustellen. Aus diesem Grund sollte auch die Baugrenze zurückgenommen werden, wenn den oben gemachten Ausführungen nicht gefolgt wird.

Die Gehölzanzpflanzung kann nicht verbreitert werden, da die Baugrenze aufgrund der geplanten Nutzungen nicht zurückgenommen werden kann. Jedoch wurde die Anpflanzung im

östlichen Teil zum Außenbereich hin geringfügig erweitert und durch weitere Anpflanzungen entlang der südlichen Grenze ergänzt.

Durch die Festsetzung, mind. 5 Strauchpflanzen pro Symbol anzupflanzen, wird somit nun eine entsprechende Eingrünung gewährleistet.

Die Erweiterung an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches wurde vorgenommen, um den Verlust der bestehenden Hecke möglichst flächengleich auszugleichen.

Artenschutz

Die Vermeidungsmaßnahme „Rodung der Gehölze außerhalb der Brutperiode“ sollte unter Hinweise aufgeführt werden.

Der Anregung wird entsprochen.

2. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 15.12.2010, Az.: III 31.2-61d 02/01-55-

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass die o.g. Bebauungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 07.12.2010 keine Anregungen vorgetragen, die der Planung entgegenstehen.

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden bestehen gegen die 10. Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung der o.g. Bebauungsplanänderung durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Süwag Netz GmbH Schreiben vom 08.12.2010, Az. RSD-A-PP/MN

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.11.2010, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form, sowie den zu erwartenden Leistungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns der notwendige Raum für die Einbringung der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Süwag Energie AG anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 **Bebauungsplanverfahren Im Feldchen, 10. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB Vorlage: 8/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplanentwurf Im Feldchen, 10. Änderung (Planungsstand 05.01.2011) gemäß § 10 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung zu beschließen und die Begründung hierzu festzustellen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 **Einrichtung eines Fahrservice für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr Aktiv-Mobil in Neu-Anspach - AMiNA Vorlage: 34/2011**

Auf die Frage des Stadtverordnetenvorstehers Holger Bellino, ob es abweichende Beschlussempfehlungen aus dem Kultur- und Sozialausschuss oder dem Haupt- und Finanzausschuss gebe, wird dies von den Ausschussvorsitzenden verneint.

Stellungnahme der Fraktionen

a) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtverordnete Heike Seifert die Stellungnahme ab. Sie bittet um Auskunft, ob das angedachte Taxiunternehmen in der Lage sei, auch Personen mit Handicap mitzunehmen. Ihrer Kenntnis nach sei das Unternehmen nicht in der Lage Rollstuhlfahrer mitzunehmen.

Ihre Fraktion sehe die angedachte Verfahrensweise als Zwischenlösung bis der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2010 in Sachen MidKom-Projekt umgesetzt sei und über das Ergebnis der Prüfung im KSA berichtet und beraten werde.

Bürgermeister Klaus Hoffmann erklärt, dass die Frage der Beförderung von Personen mit Handicap noch zu prüfen sei. Der Magistrat habe ja einen entsprechenden Auftrag erhalten und werde dem nachkommen.

b) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion führt Stadtverordnete Karin Birk-Lemper aus, dass ihre Fraktion dem Testverfahren zustimmen werde. Hier sei es auch wichtig den Bürger mit einzubeziehen. Gelder seien derzeit durch den Wegfall des Disco-Taxis in ausreichender Höhe vorhanden. Sie hoffe, dass im Laufe der Zeit, ein Neu-Anspacher Modell entwickelt werden könne. Ihre Fraktion sehe die Notwendigkeit auf den demografischen Wandel zu achten. Letztendlich könne man ein Taxi so umrüsten, dass Personen mit Rollstühlen mitgenommen werden können.

c) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordnete Corinna Bosch die Stellungnahme ab. Sie führt aus, dass das Konzept in enger Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat entstanden sei und umfasse zunächst einen Zeitraum von 2 Tagen mit einem Anrufsammeltaxi. Der Kultur- und Sozialausschuss habe auch beschlossen, dass geprüft werden müsse, ob das Taxiunternehmen in der Lage sei, Personen mit Handicap mit zu nehmen. Ende des Jahres, vor den Haushaltsberatungen soll ein Zwischenergebnis vorgestellt werden. In Neu-Anspach wohnen zum 31.12.2009 2.321 Seniorinnen und Senioren und das Projekt sei ein innerkommunales bedarfsorientiertes Mobilitätsangebot welches auf Neu-Anspach zugeschnitten sei. Dieses könne nach entsprechender Nutzung auch ausgebaut werden. Die anderen vorgestellten Projekte seien zu aufwendig und zu teuer.

d) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion führt Stadtverordneter Rudolf Kretschmar aus, dass geprüft werden soll, ob das Projekt innerhalb der geplanten Rahmenbedingungen durchgeführt werden könne bzw. eine Erwartung belegt oder widerlegt werde. Seine Fraktion unterstütze die Testphase, des mit dem Seniorenbeirat abgestimmten AMiNA-Projektes, einschl. der im Haupt- und Finanzausschuss und im Kultur- und Sozialausschuss vereinbarten Ergänzungen.

Geklärt werden müsse, wie groß die Nutzung sei und an welchen Tagen und zu welchen Zeiten das Angebot angenommen werde. Auch sei zu prüfen, ob das Anrufsammeltaxi hier eingebunden werden könne.

Der Magistrat hätte längst über das MidKom-Konzept berichten können. Wie seine Recherchen ergeben hätten, nutzten im Kreis Darmstadt-Dieburg seit 2007 nur 3 Kommunen das Konzept mit Kosten von bis zu 20.000€. Es könne nicht bzw. nicht mehr finanziert werden. In diesem Zusammenhang kritisiere er die Aussage der SPD Neu-Anspach und deren Bürgermeisterkandidaten; der das AMiNA-Projekt gegenüber dem MidKom-Konzept für zu teuer halte, da im MidKom-Konzept von Dritterseite mitfinanziert werde. Hier bleibe jedoch die SPD und ihr Bürgermeisterkandidat den Beweis für diese Mitfinanzierung schuldig.

e) Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erklärt Stadtverordnete Jutta Bruns, dass ihre Fraktion den Eindruck habe, dass der Seniorenbeirat an der Erstellung der Vorlage beteiligt war. Ihre Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Sie erinnere jedoch ebenfalls an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8.2.2010. Dieser Beschluss sei mit der jetzt stattfindenden Beschlussfassung nicht erledigt. Damals sei beschlossen worden, den Magistrat zu beauftragen sich umfassend über das von der SPD-Fraktion beantragte MidKom-Projekt zu informieren und die Ergebnisse im zuständigen Fachausschuss zu präsentieren.

Aussprache

Auf den Wunsch von Herrn Bethmann als Vorsitzendem des Seniorenbeirates erklärt Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, dass Besucher der Parlamentssitzung kein Rederecht besitzen. Er entnehme jedoch dem Gebaren, dass der Seniorenbeirat nicht eingebunden wurde. Dem widerspricht Bürgermeister Klaus Hoffmann. Nach der Protokollierung der entsprechenden Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses war der Seniorenbeirat eingebunden. Sodann zitiert er wie folgt:

„Anwesend in der Sitzung es Kultur- und Sozialausschusses am 15.03.2011:

VI. Als Gäste

Ayten Jung, Ausländerbeirat

Helga Haucke, Seniorenbeirat

Tagesordnungspunkt 3.3

Einrichtung eines Fahrservice für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr, Aktiv-Mobil in Neu-Anspach – AMiNA

Herr Hoffmann erläutert zu Beginn die Grundlagen zur Erstellung der Vorlage. In vielen Gesprächen sei ihm der Bedarf nach Mobilität im Alter nahegebracht worden.

Frau Haucke unterstützte die Aussage mit einzelnen Beispielen.“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ab dem 01.06.2011 testweise bis zum 31.07.2012 mit dem Taxiunternehmen „Taxi Böber“ das AMiNA-Taxi für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr zu den in der Vorlage Nr. X/34/2011 dargestellten Konditionen anzubieten.

Nachrichtlich Konditionen in der Vorlage X/34/2011:

„Um die Mobilität der Seniorinnen und Senioren sicher zu stellen, soll mit dem Taxiunternehmen „Taxi Böber“ eine Kooperation, analog dem Schwimmbadtaxi), eingegangen werden. Die Stadt zahlt dem Taxiunternehmen pro Fahrt einen Sockelbetrag von 2,30 € und eine Kilometervergütung von 1,40 €. Dafür verpflichtet sich dieses, die Fahrgäste zum verbilligten Tarif von 1,50 € pro Person und Fahrt innerhalb von Neu-Anspach zu befördern. Geplant ist, dass das AMiNA-Taxi an zwei Tagen zwischen 8.00 und 14.00 Uhr zur Verfügung gestellt wird, um Fahrten zu Ärzten, Friedhof, Bürgerhaus, Seniorenbegegnungsstätte, Geschäften usw. zu ermöglichen.*

**) Zum Schwimmbadtaxi bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen, vielmehr hat man den Vertrag zum Disco-Bus mündlich als Grundlage genommen. Hiernach werden innerhalb der Stadt 5 Haltestellen angefahren.“*

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2011 stehen bei der Kostenstelle 59315130, weitere Förd. Soz. Leistungen, in Höhe von 1.800,00 € zur Verfügung. Im Haushalt 2012 werden die Mittel nach den Erfahrungswerten von 2011 eingestellt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers:

Um den Beschluss nachvollziehen zu können, sind nachrichtlich die in der Vorlage genannten Konditionen in den Beschluss übernommen worden.

**3.5 Vermächtnis Franz Karl Rühl, Neu-Anspach
Vorlage: 16/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Vermögen aus der Testamentssache Franz Karl Rühl, Neu-Anspach, analog zur Heinrich-Nöll-Stiftung bestmöglichst anzulegen und nur die jährliche Zinsausschüttung für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Zur Verwendung hat der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur ein Vorschlagsrecht. Die Genehmigung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.6 Erwerb des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 16 Flurstück 56/1, Bahnhofstraße 2
Vorlage: 55/2011**

Stellungnahme der Fraktionen

a) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion führt Stadtverordnete Heike Seifert aus, dass seinerzeit ein Ankauf des Anwesens nicht vollzogen wurde. Damals hatte die Verwaltung in einer Vorlage dargelegt, dass ein Ankauf aus finanziellen Erwägungen nicht getätigt werden sollte. In zwei Ausschuss-Sitzungen habe sie gemeinsam mit Stadtverordneten Andreas Moses zwar den Ankauf angesprochen, sie sehe jedoch im Moment nicht die Dringlichkeit. Der Kauf des Anwesens soll mit Haushaltsresten aus dem Ankauf von Grundstücken im Bereich „Am Kellerborn 2. BA“ finanziert werden. Hier bitte sie um eine Aufstellung der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Letztendlich bitte sie um Auskunft, wie das Anwesen genutzt und ob ein städtebauliches Konzept erstellt werden soll.

Bürgermeister Klaus Hoffmann stellt fest, dass die Dringlichkeit gegeben sei, da noch andere Käufer Interesse bekundet haben. Nunmehr müsse das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, da die nächste Sitzungsrunde zu spät komme. Vorgesehen sei, den Scheunenbereich komplett abzureißen und hier Parkplätze anzulegen. Das Grundstück solle zunächst so liegen gelassen werden.

Bei dem Wohnhaus müsse geprüft werden, ob dies für sozial schwache Familien nutzbar sei. Letztendlich könne unter Umständen das angrenzende Anwesen Billgasse einmal erworben werden, bzw. deren Eigentümer wollen einen Teil des jetzt anzukaufenden Grundstückes erwerben.

Bezüglich der Finanzierung führt er aus, dass für den Ankauf von Grundstücken im Bereich „Kellerborn 2“ insgesamt 600.000,00 € noch nicht benötigt wurden. Hiervon werden Haushaltsreste in Höhe von 300.000,00 € nach 2011 übertragen. Die benötigten 100.000,00 € schmälern diese Summe entsprechend.

b) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordneter Andreas Moses, dass dieses Grundstück zu den 2 bis 3 zentralen Grundstücken gehöre, die man brauche um den Altort besser zu gestalten. Aus Kostengründen habe man sich seinerzeit gegen einen Ankauf ausgesprochen.

In der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2010 haben sowohl Stadtverordnete Heike Seifert als auch er gefordert, das Anwesen anzukaufen. Feststellen müsse er, dass seinerzeit noch Beträge für die Bausubstanz zu zahlen gewesen wären. Heute erwerbe man das Anwesen zum reinen Grundstückswert. Bezüglich der zukünftigen Nutzung wolle man dies in der kommenden Legislaturperiode besprechen.

c) Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gibt Stadtverordnete Jutta Bruns zu bedenken, dass die Stadt kein Geld habe, um das Grundstück anzukaufen. So verkaufe man teilweise „Tafelsilber“, Grundstücke in sensibler Ortsrandlage, um mit dem Verkaufserlös Schulden zu tilgen. Jetzt sollen 100.000,00 € ausgegeben werden, für die Zinsen anfallen. Ihre Fraktion zweifele darüber hinaus an, dass in Zeiten der Doppik übertragene Haushaltsreste für ein anderes Projekt verwendet werden dürfen.

Da es noch andere Käufer gebe, müsse die Stadt das Anwesen nicht ankaufen, zumal die Stadt über das Baurecht gestalterisch eingreifen könne.

d) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion gibt Stadtverordnete Karin Birk-Lemper die Stellungnahme ab. Sie bemängele, dass hier ein teurer Parkplatz geschaffen werde.

Aussprache

Stadtverordneter Uwe Kraft erklärt, dass gerade in diesem Bereich für Fußgänger schwierige Verkehrsverhältnisse seien. Allein aus verkehrssicherungsmaßnahmen sei ein Ankauf sinnvoll.

Da kein Bebauungsplan vorhanden sei, habe man auch keine Möglichkeit auf die Gestaltung einzuwirken. Diese müsse sich im unbepflanzten Bereich an der Nachbarschaftsbebauung ausrichten. Auch diese sei sehr eng. Über die Verwertung müsse zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Auch auf die Verkehrssituation weist Stadtverordnete Heike Seifert hin. Auch im Hinblick auf die Gestaltung dieses Bereiches sei der Erwerb des Grundstückes nötig.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 16 Flurstück 56/1, Bahnhofstraße 2, zum Kaufpreis von 109.000 € anzukaufen.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Die Finanzierung wird über Haushaltsreste bei I096104 - Grunderwerb Am Kellerborn 2. BA - sichergestellt.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Ehrung der Stadträte Klaus Becker und Jürgen Stempel sowie der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Ulrike Bolz, Corinna Bosch, Jutta Bruns, Rudolf Kretzschmar sowie Hans-Jürgen Schubert für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
Vorlage: 42/2011**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt auch im Namen von Bürgermeister Klaus Hoffmann aus, dass es ein würdevoller Anlass sei, Mandatsträger, die über viele Jahre kommunalpolitisch tätig sind für dieses Engagement auszuzeichnen. Hier werde für die Allgemeinheit Verantwortung übernommen. Hierfür danke das Parlament sehr herzlich.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stadträte Klaus Becker und Jürgen Stempel sowie die Stadtverordneten Ulrike Bolz, Corinna Bosch, Jutta Bruns, Rudolf Kretzschmar sowie Hans-Jürgen Schubert für die 10-jährige geleistete ehrenamtliche Tätigkeit durch die Verleihung einer entsprechenden Ehrenurkunde auszuzeichnen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Sodann verliest Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino beispielhaft eine Urkunde. Gemeinsam mit Bürgermeister Klaus Hoffmann übergibt er die Ehrenurkunden den jeweiligen Stadträten und Mandatsträgern.

4. Mitteilungen des Magistrats

**4.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 41/2011**

Mitteilung:

Der Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen registrierte für Neu-Anspach im Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs im Jahr 2010 insgesamt 5.583 Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung. Die Anzahl der festgestellten Ordnungswidrigkeiten ist, gegenüber 2009 um 642 Verstöße gesunken.

Die einzelnen Verstöße gliedern sich wie folgt auf (Zahlen des Vorjahres in Klammern):

5.070 (5.740) Verwarnungen mit Verwarnungsgeld bei Geschwindigkeitsmessungen

513 (485) Verwarnungen mit Verwarnungsgeld im ruhenden Verkehr

Das Geschwindigkeitsmessgerät wurde an 39 (43) Tagen eingesetzt. Die Überwachungen fanden größtenteils im Bereich der Schulen bzw. der Kindergärten statt.

Bei den sonstigen Ordnungswidrigkeiten wurden insgesamt 63 (64) Anzeigen verfolgt. Der Hauptteil der Verstöße betrafen die Sondernutzungssatzungen 21 (19), das Hessische Meldegesetz 8 (4), die Abfallverordnung 7 (8), die Gewerbeordnung 6 (6), die Lärmverordnung 6 (-) und die Hundeverordnung 5 (9). Die restlichen 11 Verstöße verteilten sich auf die städtische Gefahrenabwehrverordnung, das Gaststättengesetz, die Plakatierungsverordnung, Abschleppmaßnahmen und das Personalausweisgesetz.

5. Anfragen und Anregungen

Anfragen und Anregungen von Fraktionen lagen keine vor.

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

Manfred Klein

Wann ist mit dem Ergebnis der Kommunalwahl zu rechnen und wie erfahre man dieses.

Bürgermeister Klaus Hoffmann führt aus, dass die Verwaltung plane, das Ergebnis im Laufe des Montags festzustellen. Anschließend werde dieses auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Heike Seifert

Es wird um Auskunft gebeten, ob es zutrefte, dass in Sachen „Bolzplatz Westerfeld“ auch der Hochtaunuskreis beklagt werde. Und ob diese Klage auch mit dem laufenden Mediationsverfahren behandelt werde.

Bürgermeister Klaus Hoffmann bestätigt, dass auch gegen den Hochtaunuskreis geklagt werde. Auch dieses Verfahren ruhe im Zuge des Mediationsverfahrens.

Holger Bellino

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, dass noch in dieser Woche für den, für den 7. Mai vorgesehenen Grenzgang, eingeladen werde.

Weiter führt er aus, dass er seit 1993 das Amt des Vorsitzenden begleite. In diesem Zusammenhang bedanke er sich für die besondere Kultur in diesem Parlament. So habe er in dieser Zeit keinen Ordnungsruf erteilen müssen.

In der ablaufenden Legislaturperiode habe man 39 Sitzungen, 20 Bürgerversammlungen, etwa 180 Fraktionssitzungen und ca. 200 Ausschusssitzungen abgearbeitet. Rechnen müsse man auch die private Belastung durch Anrufe, Gespräche und sonstige Kontakte. Seine Arbeit als Vorsitzender wird ihm leicht gemacht, da man ein konstruktives Miteinander pflegt. In diesem Parlament sei es möglich, dass man mit wechselnden Mehrheiten abstimme, ohne dass es Ärger gibt.

Auch für das große Engagement der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, aber auch für das Verständnis der jeweiligen Partner bedanke er sich herzlich.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.00 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:



Aktenzeichen:
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 14.02.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/26/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Vergabekommission	21.02.2011	
Magistrat	01.03.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

**Gewerbegebiet "Am Burgweg"
Grundstücksvergabe**

Sachdarstellung:

Am 8.2.2010 wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Teilfläche A (ca. 1.010 m²) oder B (ca. 1.290 m²) der Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 48 Flurstücke 107 und 80/4, Robert-Bosch-Straße im Gewerbegebiet Am Burgweg an die Firma Massivholz Design Max Herschel, Neue Pforte 23, Neu-Anspach, zu veräußern. Der Entwicklungsträger, die Nassauische Heimstätte, wurde ermächtigt, den Kaufvertrag auf der Grundlage des gültigen Rahmenvertrages zu beurkunden. Voraussetzungen für die Beurkundung des Kaufvertrages waren zum Einen die Zusage des Herrn Herschel, welche Fläche er erwerben wird und zum Anderen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Am Burgweg. Die Bebauungsplanänderung erlangte am 16.10.2010 Rechtskraft. Herr Herschel hatte erklärt, dass er die Fläche B favorisiert und zugesichert, die Finanzierung zu klären und der Stadt bis zum 31.1.2011 Bescheid zu geben. Die Rückmeldung erfolgte am 31.1.2011, Anfang Februar konnte Herr Herschel den anvisierten Banktermin wahrnehmen und erhielt von der Bank eine Zusage für die Finanzierung.

In der Zwischenzeit ist für die Teilfläche B jedoch noch eine weitere Bewerbung eingegangen. Es handelt sich um die Firma Proton GmbH, Herr Albert C. Acker, Auf der Heide 7, 61267 Neu-Anspach. Nach deren Informationen soll auf dem Grundstück ein Gewerbegebäude errichtet und gedrittelt werden, in denen drei neue Geschäfte/Unternehmen im Bereich Handel und Dienstleistung gegründet werden sollen, die in sich autark sind. Es sollen 5 Arbeitsplätze entstehen. Herr Acker hat angeboten, die Sicherung des Kaufpreises auf Wunsch von der Bank bestätigen zu lassen.

Wegen der bereits durchgeführten Vergabe an die Firma Massivholz Design, aber immer noch nicht erfolgten Beurkundung, schlägt die Verwaltung vor, der Firma Massivholz Design letztmalig eine Frist zur Beurkundung des Kaufvertrages bis zum 28.03.2011 zu setzen und das Grundstück B an die Firma Proton GmbH als Nachrücker zu vergeben, wenn die Beurkundung mit der Firma Massivholz Design nicht bis zum 28.03.2011 erfolgt ist.

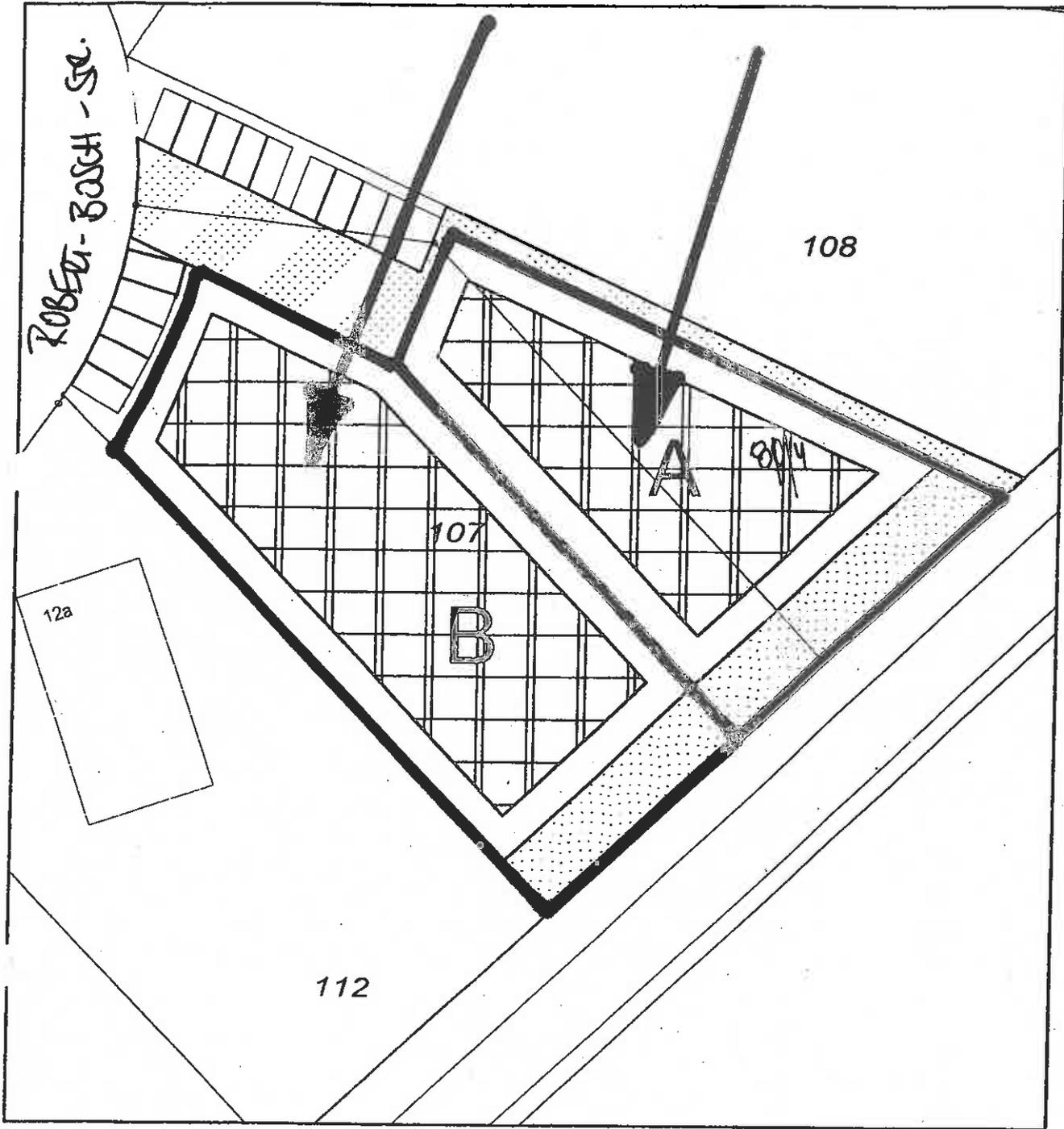
Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. der Firma Massivholz Design Max Herschel, Neue Pforte 23, Neu-Anspach, für die bereits an sie vergebene Teilfläche B (1.290 m²) des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 48 Flurstück 107, Robert-Bosch-Straße, im Gewerbegebiet Am Burgweg, letztmalig eine Frist zur Beurkundung bis zum 28.03.2011 zu setzen und
2. die Firma Proton GmbH, Herr Albert C. Acker, Auf der Heide 7, Neu-Anspach, automatisch als Nachrücker für die Vergabe der Teilfläche B zu bestimmen, wenn die Beurkundung mit der Firma Massivholz Design Max Herschel nicht bis zur festgelegten Frist erfolgt ist. Der Vergabebeschluss vom 08.02.2010 gilt dann als aufgehoben.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage
Übersichtsplan



Stadt Neu-Anspach Gewerbegebiet "Am Burgweg"
 Grundstücksteilung mit öffentlichem Parkplatz (15)

M 1:500

A ca. 1010 qm, B ca. 1290 qm.

12.02.09

ALTERNATIVE 2

Projekt



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE



Aktenzeichen: Bühner/Ne
Leistungsbereich: Ver- und Entsorgung

Datum, 17.02.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/31/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Betriebskommission	28.02.2011	
Magistrat	01.03.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 für den Betriebszweig Abfallbeseitigung

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 01.09.2008 beschloss die Stadtverordnetenversammlung, die Abfallbeseitigung zum 01.01.2009 als eigenständigen Betriebszweig in die Stadtwerke zu integrieren.

Auf Grund des kameralen Abschlusses für das Jahr 2008 erstellte das Steuerbüro Behr und Partner eine Eröffnungsbilanz per 01.01.2009 mit den Bilanzsummen in Aktiva und Passiva von 115.841,53 €.

Das Anlagevermögen in Höhe von 71.465,00 € beinhaltet den Buchwert von zwei unterirdischen Glascontainersammelbehältern (Hochwiese V und Rod am Berger Straße). Für diese Sammeleinheiten werden die Abschreibungen und die Unterhaltungskosten im Wirtschaftsplan der Abfallbeseitigung geführt. Aus diesem Grund schlägt die Betriebsleitung vor, diese Anlage in das Anlagevermögen der Abfallbeseitigung zu integrieren.

Die Forderungen gegenüber der Stadt beinhalten Rücklagen aus den vergangenen Jahren. Da das Stammkapital Gegenstand der Handelsregistereintragung ist, schlägt die Betriebsleitung vor, analog der anderen Betriebszweige das Eigenkapital den allgemeinen Rücklagen zuzuschlagen. Wenn es als Stammkapital geführt werden würde, müsste die Eintragung im Handelsregister (ist zurzeit mit Null eingetragen) bei Veränderung regelmäßig angepasst werden. Um dies zu vermeiden, wird das Eigenkapital als allgemeine Rücklage ausgewiesen.

Die Rückstellungen beinhalten die Anteile der Altersteilzeit.

Die Verbindlichkeiten beinhalten Forderungen der Stadt aus dem Vorjahr.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind mit den Eröffnungsbilanzwerten der Stadt zum 01.01.2009 abgestimmt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, der Eröffnungsbilanz wie vorgelegt zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Eröffnungsbilanz per 01.01.2009 in Aktiva und Passiva mit 115.841,53 € festzustellen.

Die unterirdischen Glascontainersammelbehälter in der Hochwiese V und der Rod am Berger Straße werden zum Buchwert in das Anlagevermögen der Stadtwerke – Abfallbeseitigung – übertragen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage:
Kopie der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 - Abfallbeseitigung -



Vorlage

XI/27/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Betriebskommission	28.02.2011	
Magistrat	01.03.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

**Bericht der Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2009
Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses**

Sachdarstellung:

Die Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH hat entsprechend den Beschlüssen der städtischen Gremien den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft. Gemäß § 27 Eigenbetriebsgesetz sind den zuständigen Gremien der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht zur Feststellung vorzulegen. Gleichzeitig müssen sie über die Behandlung der Jahresergebnisse entscheiden.

Die Gesamtjahresrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 76.093,19 € ab. Es entfallen auf die

Abwasserbeseitigung	+ 21.140,65 €
Wasserversorgung	+ 34.522,06 €
Nahwärmeversorgung	- 102.528,07 €
Abfallbeseitigung	- 29.227,83 €

Abwasserbeseitigung

Die Wirtschaftsplanung bei der Abwasserbeseitigung sah einen Fehlbetrag von 80.070,00 € vor. Das wirtschaftliche Ergebnis schließt tatsächlich mit einem Überschuss von 21.140,65 € ab. Die Ergebnisverbesserung hängt ursächlich mit den reduzierten Aufwendungen für die EKVO und für die Unterhaltung der Sammler und Hausanschlüsse zusammen. Die in den vergangenen Wirtschaftsjahren kontinuierlich vorgenommenen Sondertilgungen führten zu stetig sinkenden Zinsaufwendungen und somit zu einer nachhaltigen Entlastung des Erfolgsplanes.

Im Übrigen verweist die Betriebsleitung auf den Prüf- und Lagebericht.

Die Betriebsleitung empfiehlt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Wasserversorgung

Bei der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung sah der Wirtschaftsplan einen Überschuss von 48.930,00 € vor. Das wirtschaftliche Ergebnis schließt tatsächlich mit einem Überschuss von 34.522,06 € ab.

Die veranlagte Wasserabgabemenge verringert sich gegenüber dem Vorjahr. Dieser Trend war bereits abzusehen, so dass der Wasserpreis ab 01.01.2009 von 2,25 € auf 2,55 € erhöht wurde. Die Unterhaltungsaufwendungen für das öffentliche Rohrnetz sanken gegenüber dem Vorjahr um 26.000,00 €. Die Erstattungen an den städtischen Haushalt erhöhten sich um 52.739,26 €.

Auch hier verweist die Betriebsleitung auf den Prüf- und Lagebericht.

Die Betriebsleitung empfiehlt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Nahwärmeversorgung

Das Geschäftsergebnis im Unterabschnitt Nahwärme schließt mit einem Fehlbetrag von 102.528,07 € ab, geplant war ein Fehlbetrag von 48.100,00 €. Der Fehlbetrag hat sich mehr als verdoppelt, weil die erwarteten Erlöse aus dem Wärmeverkauf nicht wie geplant erzielt werden konnten. Darüber hinaus sind die Inneren Verrechnungen zwischen dem städtischen Haushalt und den Stadtwerken höher als geplant.

Im Übrigen verweist die Betriebsleitung auf den Prüf- und Lagebericht.

Die Betriebsleitung empfiehlt, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Abfallbeseitigung

Mit Wirkung vom 01.01.2009 wurde den Stadtwerken die Abfallbeseitigung als eigenständiger Betriebszweig zugeordnet. Mit der Eingliederung in die Stadtwerke hat sich an den Abfallbeseitigungsleistungen nichts verändert.

Das Geschäftsergebnis im Unterabschnitt Abfallbeseitigung schließt mit einem Fehlbetrag von 29.227,83 € ab, geplant war ein Fehlbetrag von 59.780,00 €. Die zum 01.01.2009 beschlossene Gebührenerhöhung sieht die Betriebsleitung bestätigt.

Im Übrigen verweist die Betriebsleitung auf den Prüf- und Lagebericht.

Die Betriebsleitung empfiehlt, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss über die Feststellung und Behandlung der Jahresergebnisse ist in ortsüblicher Form öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

Die Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH, Kelkheim, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Prüfbericht zur Bilanz der Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2009 zur Kenntnis zu nehmen und die Bilanzsummen in Aktiva und Passiva mit jeweils 16.776.538,63 € festzustellen. Die Gewinne in den Betriebszweigen Abwasser und Wasserversorgung und die Verluste in den Betriebszweigen Nahwärmeversorgung und Abfallbeseitigung sind wie folgt zu behandeln:

- a) Der ausgewiesene Jahresgewinn bei der Abwasserbeseitigung in Höhe von 21.140,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- b) der ausgewiesene Jahresgewinn bei der Wasserversorgung in Höhe von 34.522,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- c) der Jahresverlust bei der Nahwärmeversorgung in Höhe von 102.528,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen,

- d) der Jahresverlust bei der Abfallbeseitigung in Höhe von 29.227,83 €
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 27 Eigenbetriebsgesetz in ortsüblicher Form bekannt zu machen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage:

Bericht über die Bilanz mit Lagebericht und Anhang

Anmerkung:

Aus Kostengründen wird die Anlage auf die Mitglieder der Betriebskommission, des Magistrats und des Haupt- und Finanzausschusses verteilt.

Je 2 Exemplare werden für die im Parlament vertretenen Fraktionen bereitgestellt.

Es besteht die Möglichkeit, vor der Sitzung Fragen schriftlich an die Betriebsleitung zu richten.

Prüfungsbericht

über den

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2009

der

Stadtwerke Neu-Anspach

61267 Neu-Anspach

**Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
65779 Kelkheim/Ts., Im Stückes 9**

Inhaltsverzeichnis

=====

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	3
2. Zukünftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	6
II. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	9
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
III. Jahresabschluss	13
1. Vorjahresabschluss	13
2. Gliederung und Bewertung	13
3. Anhang	14
III. Lagebericht	15
IV Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
E. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
I. Vermögenslage	16
II. Finanzlage	20
III. Ertragslage	23

F. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG	26
I. Allgemeines	26
II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation	27
1. Betriebsleitung	27
2. Betriebskommission	28
III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsinstrumentariums	29
1. Buchführung und Jahresabschluss	29
2. Wirtschaftsplan	29
3. Risikofrüherkennungssystem	30
IV. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	31
V. Prüfungsergebnis	31
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	32
H. Schlussbemerkung	34

Anlagen

=====

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2009
Anlage 2	Gewinn-und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009
Anlage 2a	Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2009
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2009
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 6	Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2009
Anlage 7	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
Anlage 8	Fragebogen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- führung
Anlage 9	Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

=====

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2010 sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009

der
Stadtwerke Neu-Anspach
- Eigenbetrieb der Stadt Neu-Anspach

-im folgenden auch kurz "Stadtwerke" oder "Berichtsunternehmen" genannt-
gewählt worden.

Die Betriebsleitung der Stadtwerke hat uns darauf hin am 28.06.2010 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2009 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung Bericht zu erstatten. Außerdem erteilte sie uns den Auftrag zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (vgl. Abschnitt F dieses Berichts).

Es handelt sich um eine Abschlussprüfung nach §§ 316 HGB, bei der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Betriebssatzung zum Jahresabschluss sowie des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) zu prüfen sind. Nach § 22 EigBG und § 122 Abs.1 Satz 1 Nr.4 HGO sind für den Jahresabschluss und den Lagebericht die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Den Prüfungsauftrag haben wir mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 01.07.2010 angenommen. Hinderungsgründe gemäß § 319 HGB lagen nicht vor. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben diesen Auftrag in den Monaten November 2010 bis Januar 2011 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke durchgeführt. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Dabei haben wir die Prüfungsstandards (PS) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) berücksichtigt. Außerdem haben wir die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) des vom Deutschen Rechnungslegungs-Standards Committee e.V. (DRSC) besetzten Deutschen Standardisierungsrats (DSR) beachtet.

Daneben haben wir bei unserer Prüfung § 53 Abs.1 Nr.1 u. 2 HGrG und die hierzu erlassenen Prüfungsstandards und Prüfungshinweise für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG berücksichtigt.

Der Bericht enthält in **Abschnitt B** eine Kurzwiedergabe zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter sowie unsere Stellungnahme hierzu.

Die Prüfungsdurchführung, die Prüfungsergebnisse sowie deren Analyse sind in den **Abschnitten C, D und E** dargestellt.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG stehen im **Abschnitt F**.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in **Abschnitt G** wiedergegeben. Schlussbemerkungen befinden sich in **Abschnitt H**.

Dem Bericht sind der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (**Anlage 1**), Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) und Anhang (**Anlage 3**) sowie der geprüfte Lagebericht (**Anlage 4**) beigelegt.

Unser Bestätigungsvermerk ist als **Anlage 5** beigelegt.

Die wesentlichen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden in der **Anlage 6** erläutert. Die **Anlage 7** stellt die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs dar.

Der Fragebogen zur Prüfung nach § 53 HGrG befindet sich in der **Anlage 8**.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis gegenüber Dritten - gelten die "Allgemeinen Auftragsbedingungen", herausgegeben vom IDW, in der Fassung vom 01. Januar 2002, die diesem Bericht als **Anlage 9** beigelegt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufs, die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sowie den Chancen und Risiken seiner künftigen Entwicklung ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Sie ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf (Seite 4 -17 des Lageberichtes)

Der Lagebericht enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf 2009

- a) Erfüllung des Ver- und Entsorgungsauftrags
- b) Unterhaltungsmaßnahmen der Leitungsnetze und Entwicklung der Wasserverluste
- c) Gestiegene Wasserumsätze bei gesunkenem Wasserverbrauch sowie konstante Abwasserumsätze bei gesunkenem Abwasserverbrauch
- d) Fehlbeträge in der Nahwärmversorgung und in der Abfallbeseitigung

a) Erfüllung des Ver- und Entsorgungsauftrags (Seite 4-8)

Der Geschäftsverlauf 2009 ist aus der Sicht der Betriebsleitung als geordnet zu bezeichnen. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist zum 01.01.2009 als vierter Teilbetrieb die bisher im städtischen Haushalt geführte Abfallbeseitigung in die Stadtwerke aufgenommen worden. Die Betriebsleitung

beschreibt ausführlich die durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Satzungszwecke. Lediglich 0,1 % aller Einwohner von Neu-Anspach sind nicht an die öffentliche Entwässerung angeschlossen, sodass deren Entsorgung über Entsorgungsunternehmen ausgeführt werden. Eines der wichtigsten Ziele des Eigenbetriebs wurde erreicht, zum einen Trinkwasser entsprechend der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung ausreichend bereitzustellen und zum anderen die Abwassermengen vorschriftsmäßig der Kläranlage zuzuführen, sowie die Abfallbeseitigung wie bisher unverändert zu organisieren.

Für diese Aufgabenerfüllung sind die Stadtwerke Mitglied im Wasserbeschaffungsverband Usingen und im Abwasserverband Oberes Usatal. Die Umlageaufwendungen für diese Verbände umfassen ca. 53% der Gesamtaufwendungen im Wasserbereich und ca. 51% im Abwasserbereich.

Der Eigenbetrieb finanziert sich im Wesentlichen durch das Gebührenaufkommen im Wasser-, Abwasserbereich, Nahwärmeversorgung und in der Abfallbeseitigung. Zusätzlich werden im Wasser- und Abwasserbereich Mittel aus den Zählermieten und Erstattungen von Hausanschlusskosten vereinnahmt. In den Wirtschaftsplänen werden alle Maßnahmen und Finanzierungen vorbereitet und durchkalkuliert.

Durch die ständige vierteljährliche Untersuchung der Trinkwasserqualität ohne Beanstandungen ist die jederzeitige Behebung von möglichen Unregelmäßigkeiten und damit die ungestörte Wasserversorgung gewährleistet.

**b) Unterhaltungsmaßnahmen der Leitungsnetze und
Entwicklung der Wasserverluste (Seite 5,6,8,9)**

Die kontinuierlichen Unterhaltungsmaßnahmen der Stadtwerke (T€ 145 im Abwasserbereich und T€ 67 in der Wasserversorgung) wirken einem Investitionsstau entgegen, der nach Beurteilung der Betriebsleitung ein wirtschaftliches, ver- und entsorgungstechnisches sowie umweltbelastendes Risiko darstellen würde. Die Betriebsleitung sieht die Funktionsfähigkeit der Anlagen gewährleistet und misst dieser Risikobegrenzung eine hohe Priorität zu.

Der Betrieb eines Druckentwässerungssystems im Stahlhainer Grund erfordert kontinuierliche regelmäßige Wartungsarbeiten, damit die Anlage störungsfrei und ohne Beanstandungen der Anwohner arbeitet.

Für Sanierung, Untersuchung und Unterhaltung der Kanäle wurden gegenüber dem Vorjahr ca. T€ 234 weniger aufgewendet. Die Stadtwerke kommen den Anforderungen, die nach der EKVO (Eigenkontrollverordnung) zu erfüllen sind, regelmäßig nach. Die Vorgaben aus dieser Eigenkontrollverordnung stellen die Betriebsleitung vor gravierende Aufgaben im Hinblick auf die Untersuchungen

der Hausanschlussleitungen, die daraus resultierenden Sanierungsmaßnahmen bis 2025 und die Finanzierung des hieraus folgenden Aufwandes.

Im Bereich der Wasserversorgung sanken die Unterhaltungsaufwendungen des öffentlichen Rohernetzes gegenüber dem Vorjahr um T€ 26. Durch die ständigen Trinkwasseruntersuchungen werden frühzeitig die Versorgungsanlagen verbessert.

Die Wasserverluste haben sich gegenüber dem Vorjahr von 5,30% wiederum geringfügig auf 4,08 % verringert und bedeuten nach Einschätzung der Betriebsleitung einen guten Wert. Die Stadtwerke werden auch weiterhin der Senkung der Wasserverluste hohe Priorität zumessen.

c) Gestiegene Wasserumsätze bei gesunkenem Wasserverbrauch sowie konstante Abwasserumsätze bei gesunkenen Abwassermengen (Seite 7+10)

Im Lagebericht wird die Entwicklung des Wasserverkaufs seit 2003 grafisch dargestellt. Aufgrund der Erhöhung des Wasserpreises ab 01.01.2009 erhöhten sich die Umsatzerlöse im Wasserbereich trotz kontinuierlicher Senkung des Wasserverbrauchs in der Bevölkerung. Die Betriebsleitung rechnet in Zukunft nicht mit einer Änderung des Wasserverbrauchsverhaltens. Die Umsatzerhöhung führte zu einem Überschuss von T€ 34 nach einem Fehlbetrag im Vorjahr von T€ 107.

Die Abwassermenge ist auch seit 2003 im Lagebericht grafisch dargestellt und weist seit 2005 eine ständige Abnahme aus. Trotz dieser abermaligen Senkung des Abwasserverbrauchs blieben die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant. In der Abwasserbeseitigung entstand ein Überschuss von T€ 21 nach einem Fehlbetrag im Vorjahr von T€ 153. Geplant war für 2009 ein Fehlbetrag von T€ 80. Diese Ergebnisverbesserung beruhte maßgeblich auf Einsparungen im Aufwandsbereich.

d) Fehlbeträge in der Nahwärmeversorgung und in der Abfallbeseitigung (Seite 10+11)

Der Fehlbetrag in der Nahwärmeversorgung belief sich auf T€ -103 und verdoppelte sich damit gegenüber dem Planansatz. Da die Nahwärmeversorgung bisher nur mit einem Kunden betrieben werden konnte und sich die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nicht wie erwartet entwickelt hat, haben sich die Erwartungen der Betriebsleitung nach höheren Umsatzerlösen nicht erfüllt. Erst in 2010 sind drei Grundstücksinteressenten hinzugekommen, die aber noch keine Kunden der Nahwärmeversorgung sind. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass sich die wirtschaftliche Situation der Nahwärmeversorgung nur ver-

bessern kann, wenn deutlich mehr Grundstücksinteressenten zu Kunden werden.

Die Abfallbeseitigung ist in 2009 neu dazu gekommen und schließt mit einem Fehlbetrag von T€ 29 ab, gegenüber dem Planansatz eine Verbesserung um T€ 31. In der Abfallbeseitigungsgebühr ist die Restmüll-, Sperrmüll- und Papierentsorgung einbezogen.

Stellungnahme:

Die Aussagen der Betriebsleitung zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs geben im Wesentlichen eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadtwerke wieder. Die grafischen Darstellungen über die Entwicklung und Verminderung der Wasserverluste, die verminderten Wasserverkaufsmengen und Abwassermengen zeigen, dass sich die Betriebsleitung deren zentralen Bedeutung für den Eigenbetrieb bewusst ist. Auch die Analyse der Geschäftstätigkeit und der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung deckt sich mit unseren Analysen unter Abschnitt E dieses Prüfungsberichts „Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“.

2. Zukünftige Entwicklung, Chancen- und Risiken der künftigen Entwicklung
(Seite 17 - 22 des Lageberichts)

Nach unserer Auffassung enthält der Chancen- und Risikobericht der Betriebsleitung die nachstehenden Kernaussagen:

- a) Maßnahmen zur Begrenzung des Versorgungsrisikos
- c) Chancen und Risiken der Nahwärmeversorgung
- d) Risikofrüherkennungssystem

a) Maßnahmen zur Begrenzung des Versorgungsrisikos (Seite 17-19)

Die Betriebsleitung lässt regelmäßig prüfen, ob der Zustand der Ver- und Entsorgungsleitungen den aktuellen Regeln der Technik entsprechen. Durch die jährlichen Wirtschaftspläne werden die Maßnahmen und die erforderliche Mittelbereitstellung geplant und durchorganisiert.

Die ständige Betriebsüberwachung der Druckentwässerung im Stahlhainer Grund mit verstärkten Geruchsbelästigungen der Anwohner in der Vergangenheit wird durch die Eingliederung des Pumpensystems in das Fernüberwachungsnetz des Abwasserverbandes erreicht. Außerdem sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an der Druckentwässerungsleitung vorgenommen

worden, sodass die Betriebsleitung das Risiko von Geruchsbelästigungen auf ein Minimum begrenzt sieht.

Durch die Eigenkontrollverordnung EKVO wird die Betriebsleitung veranlasst, ständige Kanal-TV Untersuchungen vorzunehmen, um so rechtzeitig Sanierungs- und Unterhaltungsplanungen der Leitungen vorzubereiten.

Die Kalkulation der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren ist von Kontinuität geprägt. Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung wurde der Wasserpreis zum 01.01.2011 auf €/m³ 2,70 erhöht. Die Betriebsleitung sieht die Ver- und Entsorgungssicherheit zu angemessenen Preisen als vorrangiges Ziel der Stadtwerke.

Die Betriebsleitung hat bereits Vorsorge getroffen zum Auswechseln von alten Versorgungsleitungen, die über 30 Jahre in Betrieb sind. Da diese den technischen Anforderungen nicht mehr gewachsen sein könnten, könnte eine Gefährdung der Trinkwasserqualität gegeben sein. Zur Risikobegrenzung sind bereits im Wirtschaftsplan 2010 Finanzierungsmittel bereitgestellt, um notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen einleiten zu können.

b) Chancen und Risiken der Nahwärmeversorgung (Seite 11+21)

Nachdem die Nahwärmeversorgung in 2009 wieder mit einem deutlich über den Planungen liegenden Fehlbetrag abschloss, liegt das erhöhte Risiko besonders in den hinter den Erwartungen zurückbleibenden Grundstücksveräußerungen im Gewerbegebiet Kellerborn. Aufgrund der fehlenden Nachfrage nach Grundstücken konnte das Geschäft mit der Nahwärmeversorgung im Kellerborn noch nicht ertragswirtschaftlich in Gang kommen.

Um die Ertragssituation der Nahwärmeversorgung zu verbessern, soll das Gewerbegebiet Am Burgflecken als Erweiterung in das Nahwärmekonzept aufgenommen werden. Durch den vorgesehenen Anschluss des Bauhofs und des Feuerwehrgerätehauses in die Nahwärme wären damit ca. 39% des geplanten zusätzlichen Wärmebedarfs gesichert. Die Betriebsleitung sieht es daher als sinnvoll an, den Förderantrag für die Erweiterung der Nahwärmeversorgung zu stellen. Durch den Anschluss des Bauhofs und der Feuerwehr ergibt sich die Chance, für den erfolgreichen Anschluss der Anwohner zum Nahwärmesystem zu werben.

c) Risikofrüherkennungssystem (Seite 20)

Es bleibt weiterhin das Ziel der Stadtwerke, die hohe Qualität der Wasserversorgung und Zuverlässigkeit der Abwasserbeseitigung unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten sicherzustellen.

Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems, wie sie das KonTraG fordert, besteht zurzeit nicht. Die bisher eingesetzten Einzelmaßnahmen zur Risikoeinschränkung hält die Betriebsleitung für ausreichend, um auf bestimmte Risiken angemessen zu reagieren.

Stellungnahme:

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung durch die Betriebsleitung erscheinen plausibel. Insbesondere wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt und gewichtet.

II. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Berichtsunternehmens verweisen wir auf Anlage 7 zu diesem Bericht.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Berichtsunternehmens für das zum 31.12.2009 endende Geschäftsjahr geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 317 II HGB).

Daneben haben wir im Rahmen des § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und in unserem Bericht dargestellt. Hierzu zählt auch die Darstellung der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Stadtwerke.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgten nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Berichtsunternehmens. Die gesetzlichen Vertreter tragen gleichsam die Verantwortung für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten Vorschriften und der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus den anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben. Danach waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten Gegenstand unseres Auftrages. Hinweise für solche Verfehlungen haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der Prüfungsstandards (PS) des IDW vorgenommen. Dazu zählen insbesondere

- Nr. 200 über „Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen“ (IDW PS 200), Stand: 28.06.2000,
- Nr. 201 über „Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung“ (IDW PS 201), Stand: 09.09.2009,
- Nr. 203 über „Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“ (IDW EPS 203 n.F.), Stand 09.09.2009
- Nr. 400 über „Grundsätze für die ordnungsgemäße Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 400), Stand 09.09.2009
- Nr. 450 über „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450), Stand 09.09.2009
- Nr. 720 über „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720), Stand 06.10.2006

die ebenfalls vom IDW herausgegebenen Prüfungshinweise „Zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (PH 9.400.3), Stand 29.09.2007,

„Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen“ (PH 9.450.1), Stand 10.04.2000

und „Zur Wiedergabe des Vermerks über die Abschlussprüfung im Prüfungsbericht“ (PH 9.450.2), Stand 08.03.2006

Außerdem haben wir die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) des vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) besetzten Deutschen Standardisierungsrats (DSR) beachtet.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 24.03.2010 versehene Vorjahresabschluss zum 31.12.2008. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2010 festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31.12.2009 hat die Berichtsfirma durch die Steuerberatungsgesellschaft Behr und Partner erstellen

lassen. Grundlagen der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Stadt sowie Korrespondenz- und Vertragsakten des Berichtsunternehmens.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Fortentwicklung des Anlagevermögens
- Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Stadt Neu-Anspach
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Angaben im Lagebericht

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Die Erkenntnisse der Prüfung des internen Kontrollsystems wurden bei den analytischen Prüfungshandlungen und den Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Unsere nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung, haben wir entsprechend dem vom „Kommunalen Fachausschuss“ des IDW entworfenen Fragenkatalog zur Geschäftsführungsprüfung vom 06.10.2006 (IDW PS 720), der diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist, vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Das Prüfungsergebnis ist im Rahmen einer Schlussbesprechung erörtert worden. Daran haben von Seiten der Stadtwerke der Betriebsleiter Herr Kurt Bühner und Herr Pauly als Abschlussersteller von der Steuerberatungsgesellschaft Behr und Partner teilgenommen.

Der Betriebsleitung und die von ihnen benannten Mitarbeiter haben uns bereitwillig alle gewünschten Auskünfte und Nachweise erteilt.

Die Geschäftsführung bestätigte darüber hinaus schriftlich die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

=====

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung war die Buchführung im Berichtszeitraum ordnungsgemäß.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss oder Lagebericht.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und gewährleistet damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gemäß § 238 HGB.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Finanzbuchhaltung wird über das Programm DIAMANT/2, Version 5.3 von Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, erstellt.

Die Software wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Bielefeld, geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass die rechnungslegungsrelevante Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung gewährleistet. Die Softwarebescheinigung datiert vom 08.06.2009.

Die Bücher der Stadtwerke Neu-Anspach werden nach den kaufmännischen Regeln der doppelten Buchführung geführt.

Die Stadtwerke besitzen keine eigenen Geldkonten. Der gesamte Zahlungsverkehr wird durch die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach vorgenommen. Die Stadtwerke erfassen den Zahlungsverkehr in ihrer Buchführung auf entspre-

chenden Verrechnungskonten. Die Richtigkeit und Höhe dieser Verrechnungskonten wurde von der Stadt Neu-Anspach bestätigt.

Das Anlagevermögen wird in einem EDV-gestützten Anlagennachweis entsprechend Formblatt 4 zum EigBG geführt, in dem die Anschaffungswerte verzeichnet sind. Jährlich werden die Anschaffungswerte über eine EDV-Liste, in der die Zugänge, Abgänge und Abschreibungen aufgelistet sind, fortgeschrieben.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebs angemessen. Die Organisation der Buchhaltung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

III. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wurde ordnungsmäßig aus der kaufmännischen Buchführung und den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen der Stadtwerke entwickelt.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

1. Vorjahresabschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 in der von uns geprüften Fassung festgestellt.

Der Vorjahresabschluss zum 31.12.2008 wurde in der Zeit vom 24.06.2010 bis 02.07.2010 im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 27 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Diese öffentliche Auslegung ist am 23.06.2010 im Usinger Anzeiger bekannt gegeben worden.

2. Gliederung und Bewertung

a) Gliederung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 ist entsprechend §§ 266 HGB (Bilanz), § 275 Abs. 2 HGB (Gewinn- und Verlustrechnung nach Gesamtkostenverfahren) und §§ 284 ff HGB (Anhang) zutreffend gegliedert. Neben den Vorschriften des HGB wurden die Vorschriften des Hess. Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) über die Rechnungslegung von Eigenbetrieben beachtet.

b) Bilanzierung und Bewertung

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) und sind – unter Beachtung der handelsrechtlichen Bestimmungen – grundsätzlich an den ertragsteuerlichen Vorschriften ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. In begründeten Fällen (z.B. Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die Stadt Neu-Anspach) sind die Vorjahreswerte wegen der Vergleichbarkeit mit den Bilanzwerten angepasst worden.

In der Bilanz (als Anlage 1 beigelegt) werden die Vermögensgegenstände zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag und das Eigenkapital zum Nennbetrag bewertet. Wertminderungen und bis zur Bilanzaufstellung erkennbare Risiken sind durch Rückstellungen oder Abschreibungen berücksichtigt.

Das Anlagevermögen ist in der Bilanz zu Anschaffungskosten, vermindert um aufgelaufene Abschreibungen, zutreffend nach § 268 Abs. 2 HGB angesetzt.

Das Vorratsvermögen ist zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet worden. Risiken werden durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Das Eigenkapital entspricht der Gliederung nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz. Die Bildung und Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse und der Zuschüsse für Entwicklungsmaßnahmen erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes.

Unter den Rückstellungen sind nur sonstige Rückstellungen ausgewiesen. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Bankverbindlichkeiten sowie sonstige Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** (als Anlage 2 beigelegt) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die in diesem Bericht beigelegte Anlage 6.

3. Anhang

Im Anhang (als Anlage 3 beigefügt) ist der nach § 268 Abs. 2 HGB erforderliche Anlagenspiegel zutreffend dargestellt. Außerdem enthält der Anhang gemäß § 284 Abs. 2 HGB die Pflichtangaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie nach § 285 HGB den geforderten Verbindlichkeitspiegel mit Angabe der Restlaufzeiten, die sonstigen finanziellen Verpflichtungen und die übrigen notwendigen Pflichtangaben. Außerdem wird die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen dargestellt.

Die ergänzenden Vorschriften des § 25 Eigenbetriebsgesetz und der Betriebsatzung über den Jahresabschluss sind eingehalten.

IV. Lagebericht

Der Lagebericht (als Anlage 4 beigefügt) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadtwerke. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

V. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt - d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke.

Die auf die Jahresabschlussposten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt (vgl. Anlage 3). Wesentliche Bewertungsgrundlagen im Sinne von § 321 Abs. 2 S. 4 HGB, Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit nicht unerheblichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind bei der Gesellschaft nicht festzustellen.

Im übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. I.-III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 6.

E. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Eine umfassende Aufgliederung sowie Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses sind in Anlage 6 dargestellt.

In der folgenden Übersicht wird durch Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen mit den Bilanzzahlen zum 31.12.2009 die Veränderung der Finanzstruktur aufgezeigt. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Bilanzwerten des Berichtsjahres sind die Vorjahreswerte angepasst worden.

I. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2009		31.12.2008		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	88	0,5	87	0,5	1	1,1
Sachanlagen	15.364	91,6	15.273	94,1	91	0,6
	15.452	92,1	15.360	94,7	92	0,6
Umlaufvermögen						
Vorräte	76	0,5	57	0,4	19	33,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	497	3,0	326	2,0	171	52,5
Forderungen gegen die Stadt	728	4,3	342	2,1	386	112,9
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	24	0,1	139	0,9	-115	-82,7
	1.325	7,9	864	5,3	461	53,4
Gesamtvermögen	16.777	100,0	16.224	100,0	553	3,4

	31.12.2009		31.12.2008		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Passiva						
Eigene Mittel						
Stammkapital (einschl. Rücklagen)	10.323	61,5	10.507	64,8	-184	-1,8
Jahresgewinn+/Jahresverlust./.	-76	-0,5	-280	-1,7	204	-72,9
	10.247	61,1	10.227	63,0	20	0,2
Ertrags- und Investitionszuschüsse	4.192	25,0	4.298	26,5	-106	-2,5
Längerfristige Fremdmittel (Kreditinstitute)	1.424	8,5	1.139	7,0	285	25,0
Lang- bzw. mittelfristiges Kapital	15.863	94,6	15.664	96,5	199	1,3
Rückstellungen	172	1,0	110	0,7	62	56,4
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44	0,3	79	0,5	-35	-44,3
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	215	1,3	152	0,9	63	41,4
Öbrige Verbindlichkeiten	483	2,9	219	0,1	264	120,5
Kurzfristiges Kapital	914	5,4	560	3,5	354	63,2
Gesamtkapital	16.777	100,0	16.224	100,0	553	3,4

Das Anlagevermögen beträgt 92,1 % (i.Vj. 94,7 %) des Gesamtvermögens und wird zu 102,7% (i.Vj. zu 102,0%) durch eigene Mittel (Eigenkapital) sowie Ertrags- bzw. Investitionszuschüsse und längerfristige Kredite gedeckt. Es ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 92 gestiegen aufgrund der Investitionen (T€ 775), die die Jahresabschreibungen (T€ 683) überschritten. Die einzelnen Maßnahmen sind im Anlagenspiegel des Anhangs (Anlage 3) sowie in der Anlage 6 dargestellt. Diese Steigerung führte unter anderem zu einer Erhöhung des Gesamtvermögens um T€ 553 (3,4% gegenüber dem Vorjahr).

Im Bereich des Umlaufvermögens trat insbesondere eine Zunahme um T€ 461 auf T€ 1.325 ein. Die Ursache dieser Steigerung liegt insbesondere in der Erhöhung der Forderungen gegen die Stadt Neu-Anspach um T€ 386, das eine Erhöhung der bei der Stadt unterhaltenen Liquiditätsreserve bedeutet.

Das wirtschaftliche Eigenkapital umfasst neben dem Stammkapital, den Rücklagen und dem Jahresverlust auch erhaltene Ertrags- und Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen. Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtvermögen verringerte sich von 89,5 % auf 86,1 %.

Da das lang- bzw. mittelfristige Kapital im Berichtsjahr das Anlagevermögen zu 102,7% (Vorjahr 102,0%) abdeckt, können die Deckungsverhältnisse nach wie vor weiterhin als gut bezeichnet werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Bilanzkennzahlen Eigenkapitalquote, Deckungsgrad, Anlagendeckungsgrad und Verschuldungsgrad dargestellt:

	2009	2008	2007	2006	2005
	%	%	%	%	%
Eigenkapitalquote	61,1	63,0	61,8	60,1	59,6
Deckungsgrad	102,7	102,0	109,8	111,7	107,4
Anlagendeckungsgrad	66,3	66,6	71,1	69,3	66,2
Verschuldungsquote	38,9	37,0	38,2	39,9	40,4

Die Kennzahlen für 2009 wurden wie folgt ermittelt:

Eigenkapitalquote =

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \frac{10.247}{16.777} \times 100 = 61,1 \%$$

Deckungsgrad =

$$\frac{\text{Langfristige Mittel}}{\text{Langfristiges Vermögen}} \times 100 = \frac{15.863}{15.452} \times 100 = 102,7 \%$$

Anlagendeckungsgrad =

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 = \frac{10.247}{15.452} \times 100 = 66,3 \%$$

Verschuldungsquote =

$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \frac{6.530}{16.777} \times 100 = 38,9 \%$$

Alle Kennzahlen weisen auf eine positive Entwicklung in der Stabilität der Deckungsverhältnisse hin.

Die stichtagsbezogene Liquidität entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2009	Vorjahr	Veränderung
	T€	T€	T€
Kurzfristige Schulden	914	560	354
Kurzfristiges Umlaufvermögen	1.325	864	461
Überdeckung	411	304	107

Neben den positiven Deckungsverhältnissen führte die Zunahme der kurzfristigen Schulden um T€ 354 bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Umlaufvermögens um T€ 461 per saldo zu einer Verbesserung der stichtagsbezogenen Liquidität um T€ 107.

II. Finanzlage

Die nachstehend aufgezeigte Kapitalflussrechnung (entsprechend dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 vom 15.7.2005) stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar und zeigt die sich aus der Geschäftstätigkeit der Stadtwerke ergebende finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

	2009	2008	Veränderung
	T€	T€	T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
1. Jahresgewinn / -verlust	-76	-280	204
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	683	663	20
3. - Abnahme der Ertragszuschüsse und des Sonderpostens für Entwicklungsmaßnahme	-153	-156	3
4. = Cashflow im Rahmen des Umsatzgeschäftes	454	227	227
5. + Zunahme der Ertragszuschüsse und des Sonderpostens für Entwicklungsmaßnahme	47	23	24
6. +/- Abnahme/Zunahme der Rückstellungen (kurzfristig)	62	1	61
7. +/- Zunahme/ Abnahme der Vorräte	-19	-3	-16
8. +/- Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-171	-27	-144
9. +/- Zunahme/Abnahme der anderen Aktiva	115	-117	232
10. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen	63	75	-12
11. +/- Zunahme/Abnahme andere Passiva	264	-206	470
12. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	815	-27	842
Cashflow aus Investitionstätigkeit			
13. + Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens wegen Rückwidmung in den städtischen Haushalt	0	6	-6
14. - Zugänge von Gegenständen des Anlagevermögens aus dem städtischen Haushalt in die Stadtwerke	-71	0	-71
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-704	-1.262	558
16. Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens	0	10	-10
17. Cashflow aus Investitionstätigkeit	-775	-1.246	471

	2009	2008	Veränderung
	T€	T€	T€
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
18. + Zuführungen zu Rücklagen	96	0	96
19. Aufnahme von Krediten	555	163	392
20. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-301	-382	81
21. Verminderung übrige Verbindlichkeiten Kreditinstitute	-4	-3	-1
22. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	346	-222	568
23. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 16, 19 und 24)	386	-1.495	1881
26. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	342	1.837	-1495
27. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	728	342	386

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Forderungen gegen die Stadtkasse Neu-Anspach	€
Abwasserbeseitigung	835.607,51
Abfallbeseitigung	<u>83.083,20</u>
	918.690,71

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtkasse Neu-Anspach:

Wasserversorgung	-50.018,89
Nahwärmeversorgung	<u>-140.860,13</u>
Finanzmittelbestand	727.811,69

Der Finanzmittelbestand betrifft die Liquiditätsreserve der Stadtwerke bei der Stadtkasse Neu-Anspach.

Die vorstehende Kapitalflussrechnung erläutert die Veränderungen des Finanzmittelbestandes während des Berichtsjahres. Da die Stadtwerke keine eigenen Bankguthaben besitzen, werden als Finanzmittelbestand die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Neu-Anspach angesehen.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 815) hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 842 erhöht. Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus der Verbesserung des Jahresgewinns um T€ 204 auf T€ -76 im Berichtsjahr, die zu einer Verbesserung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit beitrug.

Aus dem Bereich der Investitionstätigkeit ergab sich im Berichtsjahr ein Mittelabfluss von T€ 775. Dieser Mittelabfluss steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit den Sachanlagenzugängen. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ein um T€ 471 verminderter Mittelabfluss.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergab sich im Berichtsjahr ein Mittelzufluss von T€ 346. Dieser Mittelzufluss resultiert überwiegend aus der Darlehensaufnahme in Höhe von T€ 555 einerseits und den Tilgungen von Darlehen von T€ 301 gegenüber Kreditinstituten andererseits.

Der Finanzmittelbestand (Liquiditätsreserve bei der Stadt Neu-Anspach) ist gegenüber dem Vorjahr von T€ 342 auf T€ 728 gestiegen und bedeutet eine kurzfristige Liquiditätsverbesserung.

III. Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich - wie aus nachstehender Gliederung ersichtlich - dar:

	2009		2008		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	4.798	99,7	3.361	98,8	1.437	42,8
Sonstige betriebliche Erträge	15	0,3	42	1,2	-27	-64,3
Betriebsertrag/Gesamtleistung	4.813	100,0	3.403	100,0	1.410	41,4
Materialaufwand	3.165	65,8	2.457	72,2	708	28,8
Personalaufwendungen	407	8,5	273	8,0	134	49,1
Abschreibungen	683	14,2	663	19,5	20	3,0
Sonstige betriebl. Aufwendungen	578	12,0	279	8,2	299	107,2
Betriebsaufwand	4.833	100,4	3.672	107,9	1.161	31,6
Betriebsergebnis	-20	-0,4	-269	-7,9	249	-92,6
Zinserträge	21	0,4	80	2,4	-59	-73,7
Zinsaufwendungen	77	1,6	90	2,6	-13	-14,4
Finanzergebnis	-56	-1,2	-10	-0,3	-46	460,0
Steuern	0	0,0	-1	-0,4	1	-100,0
Jahresergebnis gesamt	-76	-1,6	-280	-8,2	204	72,9

Die **Gesamtleistung** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.410 auf T€ 4.813, das entspricht einer Erhöhung um 41,4 %. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind im Wesentlichen gestiegene Umsatzerlöse in der Wasserversorgung (um T€ 216) und die erstmals in die Stadtwerke einbezogenen Umsatzerlöse der Abfallbeseitigung (T€ 1.228) als vierten Teilbetrieb.

Korrespondierend hierzu erhöhte sich auch der **Betriebsaufwand** um T€ 1.161 auf T€ 4.833. Diese Kostensteigerungen betrafen im Wesentlichen zum einen den Materialbereich, der um T€ 708 anstieg, insbesondere durch die Aufnahme der Abfallbeseitigung als neuen Teilbetrieb. Zum anderen aber auch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die sich um T€ 299 erhöhten wegen der höheren Personalkostenweiterverrechnung durch die Stadt Neu-Anspach. Durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeitregelungen stiegen auch die Personalkosten um T€ 134.

Infolge der Mehrumsätze verbesserte sich das **Betriebsergebnis** im Gesamtbetrieb um T€ 249 auf T€ -20.

Insgesamt ergab sich für das Berichtsjahr ein **verminderter Jahresverlust** in Höhe von T€ -76 (i.Vj. Jahresverlust T€ - 280).

Zur Verdeutlichung der Ertragsentwicklung der Stadtwerke im Vergleich zum Vorjahr sollen die folgenden Kennziffern dienen:

		2009	2008
Umsatzerlöse	T€	4.798	3.361
Betriebsergebnis	T€	-20	-269
Umsatzrentabilität	%	-1,6	-8,3
Materialaufwandsquote	%	66,0	73,1
Personalaufwandsquote	%	8,5	8,1
Betriebsergebnisquote	%	-0,4	-8,0
Finanzergebnisquote	%	-1,2	-0,3

Die Kennzahlen für 2009 wurden wie folgt ermittelt:

Umsatzrentabilität =

$$\frac{\text{Jahresergebnis}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100 = \frac{-76}{4.798} \times 100 = -1,6 \%$$

Materialaufwandsquote =

$$\frac{\text{Materialaufwand}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100 = \frac{3.165}{4.798} \times 100 = 66,0 \%$$

Personalaufwandsquote =

$$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100 = \frac{407}{4.798} \times 100 = 8,5 \%$$

Betriebsergebnisquote =

$$\frac{\text{Betriebsergebnis}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100 = \frac{-20}{4.798} \times 100 = -0,4 \%$$

Finanzergebnisquote =

$$\frac{\text{Finanzergebnis}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100 = \frac{-56}{4.798} \times 100 = -1,2 \%$$

Der Kennzahlenvergleich gegenüber dem Vorjahr zeigt eine positive Ertragsentwicklung.

F. Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG

I. Allgemeines

Bei unserer nach § 53 HGrG erweiterten Prüfung, haben wir entsprechend dem vom Hauptfachausschuss des IDW entworfenen "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und wirtschaftliche Verhältnisse nach § 53 HGrG vom 06.10.2006 (IDW PS 720 als Anlage 8 beigefügt) folgende Punkte besonders berücksichtigt:

Geschäftsführungsorgane (Betriebsleitung)

Richtige Besetzung der Geschäftsführungsorgane, Über- und Unterbesetzung sowie Geschäftsverteilungsplan?

Aufsichtsorgane (Betriebskommission)

Entsprechen die Aufsichtsorgane den Bestimmungen und lässt ihre Organisation eine wirksame Tätigkeit zu und sind sie den Vorschriften (Gesetz, Satzung) entsprechend tätig geworden?

Wirtschaftsplan

Liegt ein Wirtschaftsplan vor und wurde dieser eingehalten oder bestehen signifikante Abweichungen?

Geschäfte

Sind die Geschäfte der Stadtwerke mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission geführt worden? Liegen risikoreiche, ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vor?

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung der Stadtwerke setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, Herrn Bühner als Betriebsleiter und Frau Neil als stellvertretende Betriebsleiterin.

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte zieht die Betriebsleitung neben eigenem Personal der Stadtwerke auch Mitarbeiter der Stadtverwaltung Neuanspach gegen Entgelt heran.

Die Betriebsleitung richtet sich nach der Eigenbetriebssatzung, die den einzelnen Organen des Eigenbetriebes deren Entscheidungsbefugnisse zuweist. Dabei werden Entscheidungen üblicherweise in Form von Vorlagen an die Betriebskommission, an den Magistrat der Stadt oder die Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebsleitung vorbereitet und nach Zustimmung durchgeführt.

Zusätzlich informiert die Betriebsleitung zu jeder Sitzung mit schriftlichen Berichten. Die Berichterstattung befasst sich insbesondere mit der laufenden Abwicklung der Geschäfte.

Der Umfang und die Bezüge des Personals werden jeweils im Rahmen der Wirtschaftspläne durch die Stadtverordnetenversammlung in der jeweiligen Stellenübersicht beschlossen. Dabei entsprechen die Vergütungen dem TVÖD (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes).

Hinsichtlich der Planung und der Verwirklichung von Investitionen liegt das Grundschaema in einer Überprüfung von Meldungen der verantwortlichen Sachbearbeiter durch die Betriebsleitung bzw. deren Vorlage an die Betriebskommission oder den Magistrat der Stadt. Schließlich wird in der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Wirtschaftspläne jeweils auch über die Investitionsprogramme entschieden.

Weitere Besonderheiten, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind, haben sich nicht ergeben.

2. Betriebskommission

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

Bei den Tätigkeiten der Betriebskommission ergaben sich folgende Feststellungen:

- Die Betriebskommission trat im Berichtsjahr zu insgesamt vier Sitzungen zusammen und zwar am
 - 15.01.2009
 - 05.03.2009
 - 24.08.2009
 - 05.10.2009

- Die Mitglieder der Betriebskommission wurden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.
- Die Betriebsleitung hat an den Sitzungen teilgenommen.
- Die Vorlagen wurden der Betriebskommission vom Vorsitzenden in Form von Drucksachen vorgelegt.
- Die Beschlüsse der Betriebskommission wurden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- Im Folgejahr 2010 fanden vier Sitzungen statt.

Die Protokolle der Betriebskommission haben wir eingesehen.

III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

1. Buchführung und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Wie unter D. "Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung" ausgeführt wurde, entsprechen die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

2. Wirtschaftsplan

In der Sitzung am 10.12.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung den Wirtschaftsplan 2009, bestehend aus dem Erfolgsplan 2009 und Vermögensplan 2009, genehmigt.

Im Vergleich zum Voranschlag zeigen die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge folgendes Bild:

	Ist 2009		Plan 2009		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	4.798	99,7	4.808	99,4	-10	-0,2
Sonstige Betriebserträge	15	0,3	28	0,6	-13	-46,4
Betriebserträge gesamt	4.813	100,0	4.836	100,0	-23	-0,5
Materialaufwand	3.165	65,8	3.341	69,1	-176	-5,3
Personalaufwendungen	407	8,5	492	10,2	-85	-17,3
Abschreibungen	683	14,2	673	13,9	10	1,5
Sonstige Betriebsaufwendungen	578	9,0	396	8,2	182	46,0
Betriebsaufwendungen insgesamt	4.833	87,4	4.902	101,4	-69	-1,4
Betriebsergebnis	-20	12,6	-66	-1,4	46	-69,7
Zinserträge	21	0,4	33	0,7	-12	-36,4
Zinsaufwendungen	-77	-1,6	-106	-2,2	29	-27,4
Finanzergebnis	-56	-1,2	-73	-1,5	17	-23,3
Jahresergebnis	-76	-1,6	-139	-2,9	63	-45,3

Gegenüber dem Wirtschaftsplan verbesserte sich das Jahresergebnis um T€ 63 auf T€ -76. Ausschlaggebend hierfür ist im Wesentlichen ein höheres Betriebsergebnis gegenüber dem Planansatz.

3. Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Geschäftsführung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen. Ein Risikofrüherkennungssystem i.S.d. § 91 Abs.2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Die Stadtwerke Neu-Anspach hat weder eine Dokumentation noch eine Implementierung eines Risikofrüherkennungssystems vorgenommen. Es bestehen jedoch geeignete Maßnahmen, die die Kontrolle der Arbeitsabläufe regeln und ein Gegensteuern zur Risikoabwendung sicherstellen.

Weiterhin ist durch festgeschriebene Untersuchungspläne und eine entsprechende Durchführungsüberwachung gewährleistet, dass die erforderlichen Wasseruntersuchungen, die Lecksuche im Wasserversorgungsbereich sowie die Netzkontrollen nach der Eigenkontrollverordnung im Abwasserbereich durchgeführt werden. Die Wasserverluste werden auch unterjährig überwacht. Größere Rohrbrüche können durch vorhandene technische Überwachungseinheiten frühzeitig erkannt und beseitigt werden. Gegenüber dem Vorjahr ist der Wasserverlust bezogen auf die Wasserbezugsmenge auf 4,08% gesunken, dieser Wert liegt im Vergleich zu anderen Kommunen im angemessenen Rahmen.

Außerdem stellen die in der Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen bei Einzelgeschäften für die Betriebsleitung und die Betriebskommission eine ausreichende Risikobegrenzung im Investitions- und Beschaffungsbereich dar.

Für versicherbare Risiken hat die Stadt Neu-Anspach entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Diese lässt die Stadt auf ihre Angemessenheit überprüfen.

IV. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Nach unseren Untersuchungen hat sich die Betriebsleitung an Gesetz und Betriebsatzung gehalten und hat insbesondere die hiernach erforderlichen Zustimmungen der Betriebskommission eingeholt.

V. Prüfungsergebnis

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Stadtwerke geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

=====

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem in den Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und dem in Anlage 4 beigefügten Lagebericht für 2009 der Stadtwerke Neu-Anspach den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Neu-Anspach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadtwerke. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 122 der Hessischen Gemeindeordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Neu-Anspach. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Unser Bestätigungsvermerk ist in Anlage 5 zu diesem Bericht enthalten.

H. Schlussbemerkung

=====

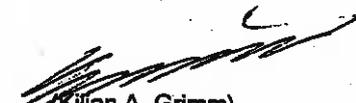
Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009 der Stadtwerke Neu-Anspach erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer -IDW PS 450).

Zu dem von uns unter dem 20.01.2011 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt G. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

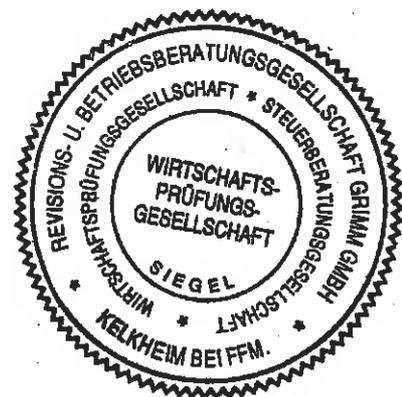
Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form erfordert unsere erneute Stellungnahme, so weit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Kelkheim, den 20.01.2011

Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Kilian A. Grimm)
Wirtschaftsprüfer


(J. Wolfgang Kramer)
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Bilanz

zum 31. Dezember 2009

der
Stadtwerte Neu-Anspach
Teilbetrieb Wasserversorgung

	Aktiva		Passiva	
	€	Vorjahr €	€	Vorjahr €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	54.037,00	54.848,00		
2. Generalwasser- Versorgungsplan	25.459,00	26.398,00	1.022.583,76	1.022.583,76
		81.246,00		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00		
2. Verteilungsanlagen	4.170.848,00	4.027.633,00		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.457,00	40.791,00		
4. Anlagen im Bau	0,00	882,28		
		4.216.305,00		
		4.295.801,00		
			87.986,35	195.129,56
			34.522,06	-107.143,21
			2.337.180,00	2.302.657,94
			44.799,00	53.023,00
			1.140.130,93	1.194.267,17
			68.386,51	74.271,72
			68.386,51	74.271,72
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		53.362,15	666.064,98	693.424,23
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	301.318,77	151.369,77		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (Vj. € 0,00))				
2. Forderungen gegen die Stadt	0,00	77.282,20	82.524,31	22.078,84
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (Vj. € 0,00))				
3. sonstige Vermögensgegenstände	13.054,30	40.024,35		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (Vj. € 0,00))				
		314.373,07	274.432,22	126.024,27
		367.735,22		
		0,00		
		1.469,52		
		4.663,22	1.073.040,38	841.527,34
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten				
			0,00	2.499,50
			4.663.536,82	4.468,77
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital				
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklagen				
III. Gewinnvortrag				
IV. Jahresgewinn / Jahresverlust (-)				
B. Empfangene Ertragszuschüsse				
C. Sonderposten für Entwicklungsmaßnahmen				
D. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen				
2. Sonstige Rückstellungen				
E. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 38.108,50 (Vorjahr € 26.814,57)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 82.524,31 (Vorjahr € 22.078,84)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Neu-Anspach				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 50.018,89 (Vorjahr € 0,00)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten				
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 274.432,22 (Vorjahr € 126.024,37)				
F. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten				

Bilanz

zum 31. Dezember 2009

der
 Stadtwerke Neu-Anspach
 Teilbetrieb Nahwärmeversorgung

Aktiva		Geschäftsjahr		Passiva	
		€	€	€	€
			Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr
			€	€	€
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
		0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken					
	295.146,00		89.967,00		
	63.265,00		50.641,00		
2. Verteilungsanlagen					
	365.729,00		362.328,00		
3. Technische Anlagen und Maschinen					
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
	633,00		0,00		
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
	0,00		101.980,88		
			604.916,88		
			<u>724.773,00</u>		
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
			10.122,80		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
	0,00		33.340,89		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (Vj. € 0,00))					
2. Sonstige Vermögensgegenstände					
	6.701,34		90.848,77		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (Vj. € 0,00))					
			<u>6.701,34</u>		
			<u>123.989,76</u>		
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten					
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
			5.409,98		
			20.731,76		
			<u>880.744,54</u>		
			<u>765.171,18</u>		
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital					
		0,00	0,00		
II. Rücklagen					
1. Allgemeine Rücklagen					
		0,00	0,00		
III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (-)					
		-20.731,76			
IV. Jahresgewinn / Jahresverlust (-)					
		-102.528,07			
			<u>123.259,83</u>		
			<u>0,00</u>		
Buchmäßiges Eigenkapital					
			<u>10.275,26</u>		
			<u>2.500,00</u>		
E. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
			675.592,50		
(davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 592,50 (Vj € 0,00))					
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
			10.822,62		
(davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 10.822,62 (Vj € 97.418,83))					
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt					
			140.860,13		
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 140.860,13 (Vorjahr € 545.252,55))					
4. Sonstige Verbindlichkeiten					
			43.194,03		
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 43.194,03 (Vj.: 0,00))					
			<u>870.469,28</u>		
			<u>762.671,18</u>		
			<u>880.744,54</u>		
			<u>765.171,18</u>		

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009

der
Stadtwerke Neu-Anspach

	Teilbetrieb Wasserversorgung €	Teilbetrieb Abwasserbeseitigung €	Teilbetrieb Nahwärmerversorgung €	Teilbetrieb Abfallbeseitigung €	Stadtwerke gesamt €	Vorjahr gesamt €
1. Umsatzerlöse	1.677.778,95	1.824.147,01	67.708,37	1.228.383,87	4.798.018,20	3.360.647,67
2. sonstige betriebliche Erträge	14.470,79	0,00	0,07	0,02	14.470,88	41.754,57
3. Betriebliche Erträge insgesamt	1.692.249,74	1.824.147,01	67.708,44	1.228.383,89	4.812.489,08	3.402.402,24
4. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	584,61	0,00	0,00	0,00	584,61	33,55
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	952.347,47	1.157.327,93	43.316,29	1.011.404,97	3.164.396,66	2.456.677,89
	952.932,08	1.157.327,93	43.316,29	1.011.404,97	3.164.981,27	2.456.711,44
5. Personalaufwand	179.231,16	76.421,76	12.823,72	36.200,79	304.677,43	211.817,77
a) Löhne und Gehälter	63.776,90	22.506,12	6.371,98	9.550,38	102.205,38	61.391,53
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	243.008,06	98.927,88	19.195,70	45.751,17	406.882,81	273.209,30
-davon für Altersversorgung € 30.190,55 (€ 16.551,61)						
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	225.716,34	427.903,17	22.703,14	6.352,29	682.674,94	662.701,39
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	202.069,92	126.250,11	53.729,66	196.646,84	577.696,53	279.638,80
8. Betriebliche Aufwendungen insgesamt	1.623.726,40	1.810.409,09	138.944,79	1.259.155,27	4.832.235,55	3.672.260,93
9. Betriebsergebnis	68.523,34	13.737,92	-71.236,35	-30.771,38	-19.746,47	-289.858,69
10. Zinsen und ähnliche Erträge	66,00	19.351,96	0,00	1.543,55	20.981,51	79.799,86
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.987,25	11.949,23	31.291,72	0,00	77.228,20	89.981,66
12. Finanzergebnis	-33.901,25	7.402,73	-31.291,72	1.543,55	-56.246,68	-10.181,80
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	34.622,09	21.140,65	-102.528,07	-29.227,83	-75.993,16	-280.040,49
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,03
15. Sonstige Steuern	-100,03	0,00	0,00	0,00	-100,03	-366,97
16. Jahresgewinn (+) Jahresverlust (-)	34.522,06	21.140,65	-102.528,07	-29.227,83	-76.093,19	-280.407,49

Erfolgsübersicht 2009
der Stadtwerke Neu-Anspach
Eigenbetrieb

<u>Bereiche</u>	Wasserver- sorgung €	Abwasser- beseitigung €	Nahwärme- versorgung €	Abfall- beseitigung €	Verwaltung €	Insgesamt €
<u>Aufwandskonten</u>						
Materialaufwand	952.932,08	1.157.327,93	43.316,29	1.011.404,97	0,00	3.164.981,27
Löhne und Gehälter	179.231,16	76.421,76	12.823,72	36.200,79	0,00	304.677,43
Soziale Abgaben	46.952,53	9.139,94	6.371,98	9.550,38	0,00	72.014,83
Altersversorgung	16.824,37	13.366,18	0,00	0,00	0,00	30.190,55
Abschreibungen	225.716,34	427.903,17	22.703,14	6.352,29	0,00	682.674,94
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.987,25	11.949,23	31.291,72	0,00	0,00	77.228,20
Andere betriebliche Aufwendungen (incl. Steuern)	60.411,19	43.265,97	19.927,30	195.646,84	258.545,26	577.796,56
Summe	1.516.054,92	1.739.374,18	136.434,15	1.259.155,27	258.545,26	4.909.563,78
Umlage Verwaltungskosten	141.758,76	82.984,14	33.802,36	0,00	-258.545,26	0,00
Aufwendungen gesamt	1.657.813,68	1.822.358,32	170.236,51	1.259.155,27	0,00	4.909.563,78
Betriebliche Erträge gesamt	1.692.335,74	1.843.498,97	67.708,44	1.229.927,44	0,00	4.833.470,59
Betriebsergebnis = Jahresergebnis	34.522,06	21.140,65	-102.528,07	-29.227,83	0,00	-76.093,19

Anhang

für das Geschäftsjahr 2009

der

Stadtwerke Neu-Anspach

- Eigenbetrieb der Stadt Neu-Anspach -

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der Stadtwerke Neu-Anspach wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert am 21. März 2005, aufgestellt.

Die Jahresabschlusspositionen sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 264 - 278 HGB gegliedert. Für die Gewinn- und Verlust-Rechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Entsprechend den Vorgaben des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes sind die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften angewendet worden.

Die Stadtwerke unterliegen daher der Prüfungspflicht.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

2.1. Teilbetriebe

Es werden vier Teilbetriebe unterhalten, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Nahwärmeversorgung und die Abfallbeseitigung.

Die Bilanzierung erfolgte im Innenverhältnis getrennt für die vier Teilbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Nahwärmeversorgung und Abfallbeseitigung, wobei sich dieser Anhang auf den Jahresabschluss des gesamten Eigenbetriebs Stadtwerke bezieht. Der Bilanz zum 31.12.2009 sind die Werte der Vorjahresbilanz zum 31.12.2008 gegenübergestellt.

Zum 01.01.2009 wurde als vierter Teilbetrieb die Abfallbeseitigung in die Stadtwerke aufgenommen. Die hierzu erforderliche Änderung der Eigenbetriebsatzung erfolgte am 01.09.2008.

2.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag und das Stammkapital zum Nennwert bewertet. Wertminderungen und bis zur Bilanzaufstellung erkennbare Risiken sind durch Rückstellungen oder Abschreibungen berücksichtigt.

Das Anlagevermögen ist im Geschäftsjahr 2009 fortentwickelt worden. Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden mit folgenden Nutzungsdauern und Abschreibungssätzen linear abgeschrieben:

<u>Anlagegüter</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
Immaterielle Vermögensgegenstände	20 - 50 Jahre
Gebäude, Überlaufwerke und Sammler	50 Jahre
Verteilungsanlagen	40 - 50 Jahre
Kanalanlagen	40 - 50 Jahre

Im Vorratsvermögen sind die Bau- und Installationsstoffe zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Sämtliche Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bewertet. Einzelwertberichtigungen sind nicht vorgenommen worden. Risiken werden durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Die Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit ausschließlich bis zu einem Jahr.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält ein Disagio für die Darlehensaufnahme bei der Nahwärmeversorgung über T€ 4.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt und entspricht der Gliederung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach § 23 Abs. 3 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes gebildet und aufgelöst. Der Sonderposten aus Zuschüssen für Entwicklungsmaßnahmen entspricht den Vorschriften des § 247 Abs. 3 und § 273 HGB.

Die Rückstellungen sind nach den Vorschriften des § 249 HGB gebildet worden. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind den Teilbetrieben die Darlehen zugeordnet worden, soweit sie auf die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Nahwärmeversorgung.

Die Bankverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die nachstehende Entwicklung des Anlagevermögens zeigt auf der Grundlage der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten die Vermögensgegenstände und die über Jahre aufgelaufenen Gesamtabschreibungen sowie die noch vorhandenen Restbuchwerte, die in die Jahresbilanz zum 31.12.2009 aufgenommen worden sind.

3.2. Eigenkapital

Das Stammkapital beläuft sich satzungsgemäß auf T€ 2.556. Die Stadtverordnetenversammlung (damals noch die Gemeindevertretung) hatte am 14.03.2005 das Stammkapital durch eine Satzungsänderung auf € 2.556.459,40 festgesetzt.

3.3. Empfangene Ertragszuschüsse

Bei den passivierten Ertragszuschüssen handelt es sich um Baukostenzuschüsse der Hauseigentümer für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasser- und Kanalschlussanlagen und für Hausanschlusskostenerstattungen.

Die Investitionszuschüsse sind steuerlich wie Ertragszuschüsse zu behandeln und jährlich mit 1/20 bei der Wasserversorgung und mit 1/33 bei der Abwasserbeseitigung aufzulösen. Die Auflösung erfolgt erst bei Fertigstellung der bezuschussten Investition und wird unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

3.4. Sonderposten aus Zuschüssen für Entwicklungsmaßnahmen

Der Sonderposten für die Entwicklungsmaßnahme in Neu-Anspach betrifft die Baumaßnahmen im Entwicklungsgebiet, die von der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH in Neu-Anspach ausgeführt worden sind. Nach Fertigstellung wurden die Bauten unentgeltlich an die Stadtwerke übertragen (eingelegt). Um diese Bauten im Sachanlagevermögen auszuweisen, werden 36,5 % bei der Wasserversorgung bzw. 61,8 % bei der Abwasserbeseitigung den allgemeinen Rücklagen zugeführt und 63,5 % bei der Wasserversorgung bzw. 38,2 % bei der Abwasserbeseitigung als Sonderposten für Entwicklungsmaßnahme passiviert. Der Sonderposten wird entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagen ertragswirksam aufgelöst.

3.5. Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 01.01.2009 T€	Verbrauch 2009 T€	Auflösung 2009 T€	Zuführung 2009 T€	Stand am 31.12.2009 T€
Prüfung des Jahresabschlusses	9	0	0	10	19
Erstellung des Jahresabschlusses	14	14	0	21	21
Nicht genommener Urlaub	3	3	0	6	6
Altersteilzeit	82	32	0	74	124
Archivierungskosten	2	0	0	0	2
Aus- und Fortbildung	0	0	0	0	0
Gesamt	110	49	0	111	172

3.6. Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

	Restlaufzeiten			gesamt <u>T€</u>
	bis 1 Jahr <u>T€</u>	1-5 Jahre <u>T€</u>	über 5 Jahre <u>T€</u>	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44	222	1.202	1.468
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	215	—	—	215
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>483</u>	<u>—</u>	<u>—</u>	<u>483</u>
	<u><u>742</u></u>	<u><u>222</u></u>	<u><u>1.202</u></u>	<u><u>2.166</u></u>

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Umsatzerlöse aufgegliedert nach Teilbetrieben

Die Umsatzerlöse in Höhe von € 4.798.018,20 verteilen sich auf die Teilbetriebe

Wasserversorgung mit	€ 1.677.778,95
Abwasserbeseitigung mit	€ 1.824.147,01
Nahwärmeversorgung mit	€ 67.708,37
Abfallbeseitigung	€ 1.228.383,87

4.2. Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen und Sonderposten Entwicklungsmaßnahmen

Die Auflösungserträge aus den Ertragszuschüssen und dem Sonderposten für Entwicklungsmaßnahmen werden unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

5. Sonstige Angaben

5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	2010 <u>T€</u>	2011-2013 <u>T€</u>	Gesamt <u>T€</u>
Verbandsumlagen Wasser und Abwasser	1.780	5.340	7.120
Verbrennung Recyclinghof	650	1.950	2.600
Personalkostenverrechnung mit der Stadt	243	729	972
Mieten und Pachten	19	57	76
	<u><u>2.692</u></u>	<u><u>8.076</u></u>	<u><u>10.768</u></u>

5.2. Personalaufwand

Durchschnittliche Beschäftigungszahl:
In 2009 waren durchschnittlich 7 Mitarbeiter beschäftigt.

5.3. Gesamtbezüge/ Betriebsleitung

Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Aufwandsentschädigungen wurden in Höhe von € 1.104,00 gewährt.
An den Betriebsleiter und seine Stellvertreterin wurden anteilige Dienstbezüge in Höhe von € 107.823,40 bezahlt.

5.4. Verzeichnis der Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission sowie deren Stellvertreter

I. Mitglieder der Betriebsleitung

Kurt Bühner	Betriebsleiter
Nicole Nell	Stellvertretende Betriebsleiterin

II. Mitglieder der Betriebskommission in der X. Legislaturperiode

Mitglieder des Magistrats der Stadt:

Klaus Hoffmann	Bürgermeister und Vorsitzender	Betriebswirt
Günter Siats	ab 31.05.2006	Heizungsbaumeister
Winfried Hartmann	ab 31.05.2006	Zimmermeister
Hans Bruns	ab 31.05.2006	Kfm. Angestellter

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

Reinhard Gemander	ab 26.04.2006	Bankkaufmann
Werner Hollenbach	ab 26.04.2006	Bauzeichner
Jutta Bruns	ab 26.04.2006	Hotelfachfrau
Manfred Klein	ab 26.04.2006	Kommunikationselektroniker
Rudolf Kretzschmar	ab 26.04.2006	Dipl.-Ingenieur

Sachkundige Bürger:

Willy Deininger	ab 26.04.2006	Rentner
Bernhard Büttner	ab 26.04.2006	Stadt-Sanierungsplaner

Stellvertretende Mitglieder:

Magistrat		
Werner Götz	ab 31.05.2006	Stukkateurmeister
Ralf Peter Nelles	ab 31.05.2006	Betriebswirt
Norbert Galle	ab 31.05.2006	Dipl.-Ingenieur

Stellvertretende Mitglieder:

Stadtverordnetenversammlung

Uwe Kraft	ab 26.04.2006	Kreisbeigeordneter
Norbert Knaf	ab 26.04.2006	Studiendirektor
Cornelia Scheer	ab 26.04.2006	Bankkauffrau
Karin Birk-Lemper	ab 26.04.2006	Sozialfachwirtin
Hans-Jürgen Schubert	ab 26.04.2006	Speditionskaufmann

Stellvertretende

Sachkundige Bürger

Wolfgang Wagner	ab 26.04.2006	Versicherungsangestellter
Michael Knapp	ab 26.04.2006	Kaufmann

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt der Stadtverordnetenversammlung folgende Verwendung vor:

1. Wasserversorgung

Der Jahresgewinn 2009 in Höhe von € 34.522,06 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Abwasserbeseitigung

Der im Geschäftsjahr 2009 entstandene Jahresgewinn in Höhe von € 21.140,65 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Nahwärmeversorgung

Der Jahresverlust 2009 in Höhe von € 102.528,07 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Abfallbeseitigung

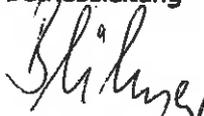
Der Jahresverlust 2009 in Höhe von € 29.227,83 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Neu-Anspach, den 15.12.2010

Stadtwerke Neu-Anspach

- Eigenbetrieb der Stadt Neu-Anspach -

Die Betriebsleitung


(Kurt Bühner)

Stadtwerke Neu-Anspach



Lagebericht 2009

Lagebericht gemäß § 26 EBG

GLIEDERUNG

I. Vorbemerkungen

**II. 1. Darstellung und Analyse des
Geschäftsverlaufs und des
Geschäftsergebnisses 2009**

2. Angaben nach dem Eigenbetriebsgesetz

III. Darstellung und Analyse der Lage

1. Vermögenslage

2. Finanzlage

3. Ertragslage

**IV. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie
Chancen und Risiken des Unternehmens**

V. Prognosebericht

I. Vorbemerkungen

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und für die Arbeit eines Eigenbetriebs bildet § 127 HGO. Nach den Vorgaben des § 26 EBG in Verbindung mit § 289 HGB hat die Betriebsleitung mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers dienen der Unterrichtung der Betriebskommission sowie den städtischen Gremien.

Die Darstellungen im Lagebericht umfassen die Betriebszweige

- Wasserversorgung,
- Abwasserbeseitigung,
- Nahwärmeversorgung und
- Abfallbeseitigung.

Die Wasserversorgung der Stadt Neu-Anspach wird seit dem 01. Januar 1989 mit dem Überschreiten der 10.000-Einwohnergrenze als Eigenbetrieb geführt. Ab dem 01. Januar 1990 erweiterte sich das Aufgabengebiet um die Abwasserbeseitigung und ab dem 21.08.2007 wurde den Stadtwerken die Aufgabe übertragen, die an das Nahwärmenetz im Gewerbegebiet Kellerborn angeschlossenen Gebäude und Einrichtungen mit Nahwärme zu versorgen. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.2008 wurde den Stadtwerken als zuständige Einheit für die Ver- und Entsorgung mit Wirkung vom 01.01.2009 die Abfallbeseitigung eingegliedert. Bis zum 31.12.2008 war die Abfallbeseitigung im Haushaltsplan der Stadt enthalten.

Den gemäß § 22 EBG vorgeschriebenen Jahresabschluss erstellte das Steuerbüro Behr & Partner auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 21.06.2010, die Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 zu beauftragen.

Die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Nahwärmeversorgung und Abfallbeseitigung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen als kostenrechnende Einrichtungen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Stadtwerke verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht. Sie haben als Eigenbetrieb der Stadt Neu-Anspach keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Eigenbetrieb ist im Handelsregister eingetragen. Eine Aktualisierung der Eintragung im Handelsregister erfolgt mit der Feststellung des Eigenkapitals der Nahwärme und nach der Ermittlung des Eigenkapitals mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz für den Unternehmenszweig Abfallentsorgung. Durch die zusammengefasste Aktualisierung des Handelsregisters werden Verwaltungskosten eingespart.

Organe der Stadtwerke sind:

- die Betriebsleitung
- die Betriebskommission
- die Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 7 der Eigenbetriebssatzung gehören der Betriebskommission jeweils ein Mitglied jeder Fraktion, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten ist, vier weitere Mitglieder aus dem Magistrat sowie zwei sachkundige Bürger an. Es wird auf die Anlage zum Lagebericht verwiesen. Als Betriebsleiter wurde Herr Kurt Bühner, als stellvertretende Betriebsleiterin Frau Nicole Nell bestellt.

Die Betriebskommission tagte im Berichtsjahr viermal. Die Betriebsleitung informierte die Betriebskommissionsmitglieder und den Magistrat gemäß § 4 EBG in Form von schriftlichen Mitteilungen.

Die Stadtwerke sind über die Stadt Neu-Anspach Mitglied im Wasserbeschaffungsverband Usingen und im Abwasserverband Oberes Usatal. Die Verbände erheben zur Deckung ihrer Ausgaben Verbandsumlagen.

II. 1. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2009

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für das Handeln des Eigenbetriebs. Der Wirtschaftsplan wurde am 10.12.2008 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Stadtwerke Neu-Anspach gliedern sich in ihre Betriebe gewerblicher Art Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung sowie in die Hoheitsbetriebe Abwasser- und Abfallbeseitigung.

Anders als bei herkömmlich gewerblichen Unternehmen unterliegen die einzelnen Betriebszweige aufgrund ihrer Eigenschaft als Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Wettbewerbsverhältnissen (zumindest zurzeit noch nicht).

Insofern ergeben sich weder Angaben über „Branchensituationen“, z. B. Branchenstruktur oder Branchenkonjunktur noch über gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Der Geschäftsverlauf im Jahr 2009 ist aus der Sicht der Betriebsleitung als geordnet zu bezeichnen. So wurden auftragsgemäß die Ver- und Entsorgungsaufträge erfüllt. An die Abwasserentsorgung sind außer einigen Häusern im Außenbereich, die über Gruben entsorgt werden, alle Stadtteile der Stadt Neu-Anspach einschl. Stahlhainer Grund angeschlossen. Der Anteil der Einwohner von Neu-Anspach, die nicht an die öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, beträgt 0,1 %. In den Fällen, in denen noch kein Anschluss besteht, wird die Entsorgung durch ein von den Stadtwerken beauftragtes Entsorgungsunternehmen ausgeführt.

Der Magistrat beschloss am 05.08.2008 nach europaweiter Ausschreibung die Bietergemeinschaft Bördner GmbH/Kilb Städtereinigung GmbH mit der Einsammlung und den Transport von Restmüll, Altpapier inkl. Verwertung, Sperrmüll und E-Geräten zu beauftragen. Die Laufzeit des Vertrages beträgt ab dem 01.01.2009 5 Jahre. Auch die Grünabfallsammlung und –verwertung wurde ab dem 01.01.2009 durch vorherige europaweite Ausschreibung mit Beschluss durch den Magistrat am 26.08.2008 an die Fa. Knettenbrech + Gurdulic GmbH vergeben. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 8 Jahre.

Die Ziele des Geschäftsbetriebes, die Abwassermengen vorschriftsmäßig der Kläreinrichtung zuzuführen (Abwasserbeseitigung) sowie Trinkwasser entsprechend der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung ausreichend bereitzustellen (Wasserversorgung), wurden erreicht. Ebenso sind die Stadtwerke ihrer Verpflichtung, die an das Nahwärmenetz angeschlossenen Grundstücke mit Nahwärme zu versorgen und die angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und dem Entsorgungspflichtigen zuzuführen, nachgekommen.

Seit der Inbetriebnahme der Druckentwässerungsleitung im Stahlhainer Grund treten Geruchsbelästigungen auf. Trotz intensiver Bemühungen von Seiten der Stadtwerke, die für die Unterhaltung der Druckentwässerung im Berichtsjahr 38.284,57 € aufgewendet haben, arbeitet die Anlage nicht einwandfrei. Immer wieder beschwerten sich Anwohner über Geruchsbelästigungen und Pumpenbetreiber über zu hohe bzw. häufige Reparaturkosten für die privaten Pumpanlagen. Die seitherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Druckleitung regelmäßig gewartet werden muss. Die Stadtwerke haben begonnen die Druckleitungen zu spülen und zu reinigen, damit sich der Querschnitt der Abwasserleitung nicht verringert. Für die regelmäßig durchzuführenden Spül- und Molcharbeiten müssen an bestimmten Punkten Spülstutzen eingerichtet werden. Diese waren noch nicht vorhanden. Die Montage wurde aber inzwischen ausgeführt, so dass in Zukunft die notwendigen regelmäßigen Wartungsarbeiten fach- und sachgerecht ausgeführt werden können.

Der Eigenbetrieb finanziert sich im Wesentlichen durch das Gebührenaufkommen und die Entgelte, die die Zahlungspflichtigen für die Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung quartalsmäßig entrichten. Daneben fließen ihm Zählermieten und Beiträge nach dem HessKAG sowie Erstattungen von Hausanschlusskosten zu. Der Unternehmenszweig Nahwärmeversorgung arbeitet aufgrund der zurzeit noch geringen Anschlussdichte nicht kostendeckend. Aber jeder neu hinzukommende Wärmeabnehmer verbessert die wirtschaftliche Lage.

Abwasserbeseitigung

Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 wurden für die Unterhaltung, Untersuchung und Sanierung gesonderte Sachkonten eingerichtet. Es wurden für die Unterhaltung (64.571,02 €), Untersuchung (43.245,04 €) und Sanierung (37.460,18 €) der Kanäle insgesamt 145.276,24 € (Vorjahr ca. 379.029,70 €) aufgewendet. Im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 2008 mussten zusätzliche Mittel für Leistungen aus 2007 abgedeckt werden. Die Stadtwerke kommen den Anforderungen, die nach der EKVO zu erfüllen sind, regelmäßig nach.

Zurzeit stellt die Betriebsleitung Überlegungen an, wie die Vorgaben nach § 43 (2) HWG i.V.m. § 1 Nr. 5 EKVO umgesetzt werden können. Die darin festgeschriebenen Überprüfungszeiten legen fest, dass die Grundstückskanalhausanschlüsse bis spätestens 2025 untersucht und wenn erforderlich auch saniert sein müssen. Diese Forderung nach der neuen EKVO bedeutet für die Stadtwerke einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand, der von den Hauseigentümern bzw. den Gebührenzahlern aufgebracht werden muss. Im Stadtgebiet betrifft dies ca. 5.900 Anschlussleitungen.

Die Verbandsumlage entwickelte sich wie folgt:

	2008	2009
Abwasserbeseitigung	968.137,28 €	929.536,72 €

Die Umlage an den Abwasserverband umfasst 51,00 % der Gesamtausgaben (Betriebsaufwand + Zinsaufwand).

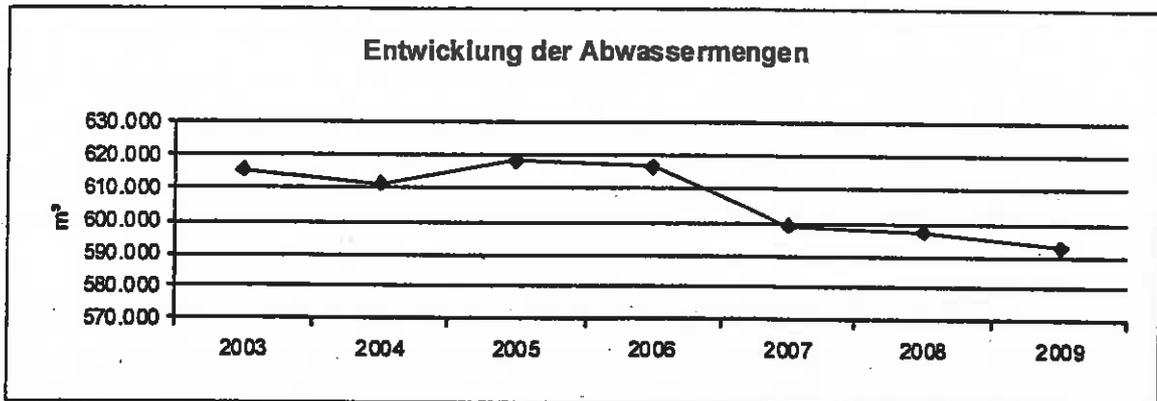
Von den geplanten Maßnahmen konnten folgende begonnen bzw. umgesetzt werden:

- Beteiligung an der Anschaffung des neuen Buchhaltungsprogramms der Stadtverwaltung
- Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes für das Stadtgebiet. Der Gesamtaufwand umfasst 25.354,57 €, wobei im WJ 2009 eine Abschlagszahlung von 22.142,46 € geleistet wurde. (Abrechnung im Wirtschaftsjahr 2010)
- Entwässerungsanlage Inchenberg
- Planung und Auftragsvergabe Kanalerneuerung Auf dem Burgflecken (Ausführung und Abrechnung im Wirtschaftsjahr 2010)
- Planung und Auftragsvergabe Kanalerneuerung Umspannwerk (Ausführung und Abrechnung im Wirtschaftsjahr 2010)

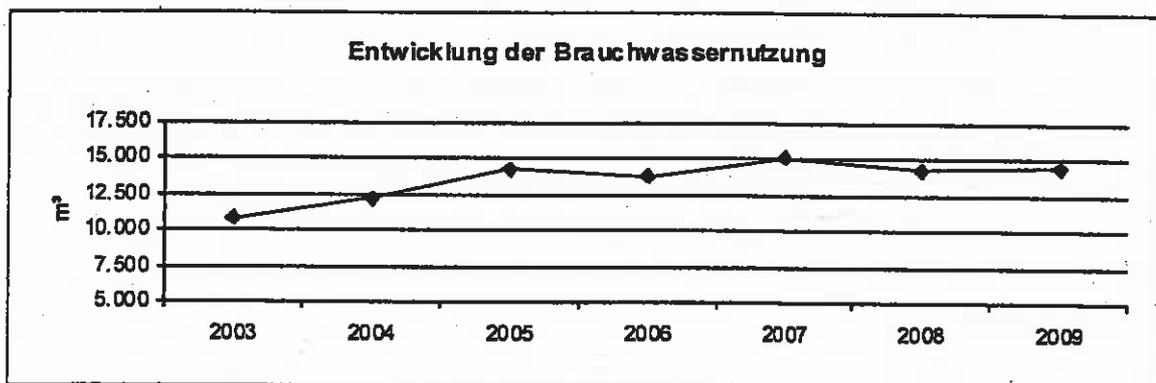
Die Planung der Abwasseranlage Westlicher Ortsrand Westerfeld wurde wieder nicht umgesetzt.

Ursprünglich sollte sich der Entwicklungsträger an den Kosten für die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes beteiligen. Da es sich jedoch nicht um eine Neuherstellung sondern um eine Fortschreibung eines bereits vorhandenen Planes handelt, kann sich der Entwicklungsträger nicht an den Kosten beteiligen. Für die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes wurden insgesamt 25.354,57 €, geplant waren 80.000,00 €, in 2009 und 2010 aufgewendet.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Abwassermenge um 4.576 m³ auf 592.647 m³.



Die Schmutzwassermengen aus den Zisternen erhöhen sich um 276 m³ auf 14.467 m³.



Durch die in den vergangenen Wirtschaftsjahren kontinuierlich vorgenommenen Sonderkredittilgung konnten die Zinsaufwendungen stetig verringert (2006 = 81.892,00 €; 2007 = 68.769,00 €, 2008 = 46.979,00 €, 2009 = 11.949,00 €) und somit eine nachhaltige Entlastung für den Erfolgsplan erreicht werden. Dies ist einer der Gründe, dass im Jahr 2008 eine Gebührensenkung möglich war und diese Gebühr auch für die Jahre 2009, 2010 und 2011 nicht verändert werden braucht.

Die Wirtschaftsplanung sah einen Fehlbetrag von 80.070,00 € vor. Das wirtschaftliche Ergebnis schließt tatsächlich mit einem Überschuss von 21.140,65 € ab. Die Ergebnisverbesserung hat sich maßgeblich durch die Reduzierung der Aufwendungen für die Eigenkontrollverordnung, die Unterhaltung für die Sammler und die Aufwendungen für die Unterhaltung der Hausanschlüsse ergeben. Der Überschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2009 wurden Vorauszahlungen aufgrund der vorjährigen Abrechnungsergebnisse festgesetzt und eingezogen.

Sonstige wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Geschäftsjahr haben sich nicht ergeben.

Wasserversorgung

Das Trinkwasser wird vierteljährlich durch das Institut Fresenius untersucht. Es gab keine Beanstandungen. Die Härtebereiche des abgegebenen Trinkwassers betragen für die Hochzone durchschnittlich 4,71° dH (1), für die Mittelzone 9,04° dH (2), Tiefzone 9,10° dH (2). Seit der Bereich Stahlhainer Grund mit Trinkwasser aus dem städtischen Netz versorgt wird, werden auch für diesen Bereich gesonderte Untersuchungen durchgeführt. Der Härtebereich beträgt für diesen Bereich 9,24° dH (2).

Im Bereich der Wasserversorgung wurden für die Unterhaltung des Rohrnetzes im Berichtsjahr 67.305,39 € (Vorjahr ca. 93.236,39 €) aufgewendet. Der Schwerpunkt der Arbeitseinsätze lag im Wirtschaftsjahr 2009 bei der Neuordnung im Stahlhainer Grund. Nachdem in diesem Bereich die Arbeiten abgeschlossen werden konnten, wird sich in Zukunft das Hauptaugenmerk wieder auf die Netzpflege in den bebauten Ortslagen richten.

Durch die kontinuierlichen Unterhaltungsmaßnahmen wirken die Stadtwerke einem Investitionsstau entgegen, der ein wirtschaftliches, ver- und entsorgungstechnisches und umweltbelastendes Risiko darstellen würde. Dadurch wird die Funktionsfähigkeit der Anlagen für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährleistet.

Die Verbandsumlage einschließlich der Wasserliefermenge von Schmitten entwickelte sich wie folgt:

	2008	2009
Wasserversorgung WBV	885.267,24 €	866.296,29 €
Wasserversorgung Schmitten	0,00 €	4.455,92 €

Der Aufwand für den Ankauf von Trinkwasser umfasst 52,53 % der Gesamtausgaben (Betriebsaufwand + Zinsaufwand).

Von den geplanten Maßnahmen konnten folgende umgesetzt werden:

- Beteiligung an der Anschaffung des neuen Buchhaltungsprogramms der Stadtverwaltung
- Ergänzung des Leckortungssystems durch Installation von weiteren 3 Datenloggern. Diese sind im Versorgungsbereich Stahlhainer Grund installiert.
- Neuordnung der Trinkwasserversorgung im Stahlhainer Grund.
- Ringschluss der Versorgungsleitungen Stabelsteiner Weg (Abrechnung der Maßnahme aus dem Wirtschaftsjahr 2008)
- Verlegung der Wasserversorgungsleitung im Baugebiet Inchenberg.
- Auswechslung der Wasserleitung in der Friedrich-Ebert-Str. im Zuge der Straßensanierung (Abrechnung im Wirtschaftsjahr 2010)

Die Neuordnung der Trinkwasserleitung im Stahlhainer Grund ist abgeschlossen.

Für diese Maßnahme waren ursprünglich 530.000,00 € vorgesehen. Allerdings war in diesem Betrag vorsorglich die Auswechslung einer ehemaligen Transportleitung, welche einige Jahre nicht mehr in Betrieb war, mit vorgesehen (Kostenanteil ca. 200.000,00 €) .Nach

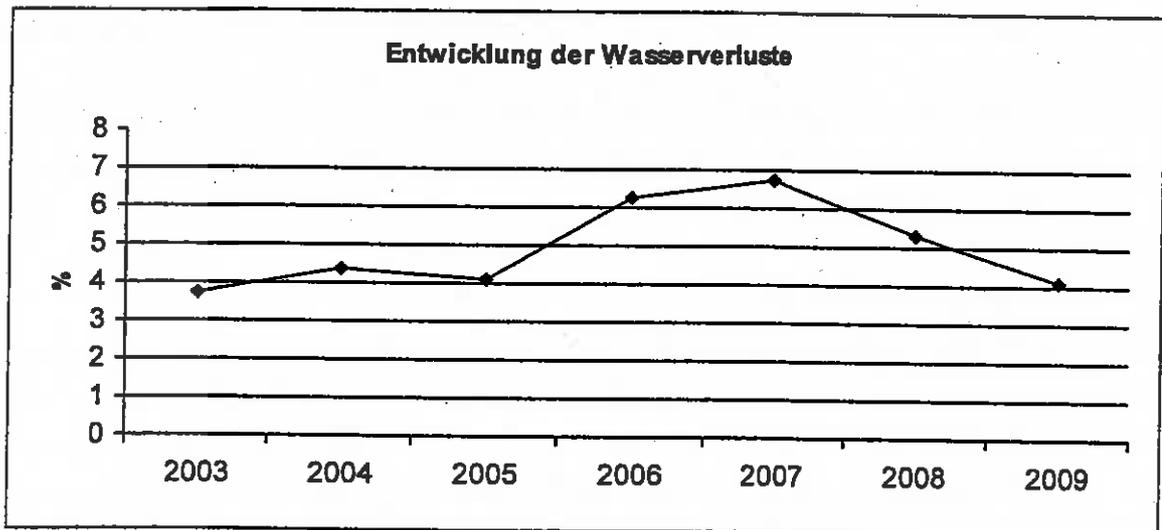
Fertiginstallierung und Inbetriebnahme des Netzes stellte sich heraus, dass die alte Leitung dem Betriebsdruck standhält und eine Auswechslung nicht erforderlich ist. Sollten Leckagen auftreten, werden diese, sofern wirtschaftlich vertretbar, abgedichtet. Ansonsten ist diese Leitung zu gegebener Zeit auszutauschen.

Mit Abschluss dieser Maßnahme (bisherige Gesamtaufwendung 352.289,13 €) wird der gesamte Bereich Stahlhainer Grund einschließlich der Vereinsheime im Steinchen mit Trinkwasser versorgt. Außerdem ist die Löschwasserversorgung für den Brandschutz in Richtung Wintermühle bis zur Talmühle (dort befindet sich ein Hydrant) gesichert.

Die Auswechslung der Ringleitung Birkenhof/Erlenbachtal Brunnen - die letzte Maßnahme in diesem Bereich - erfolgte im Wirtschaftsjahr 2010.

Ebenso wie im Abwasserbereich wurde die Planung für die Wasserversorgungsanlage Westlicher Ortsrand Westerfeld nicht umgesetzt.

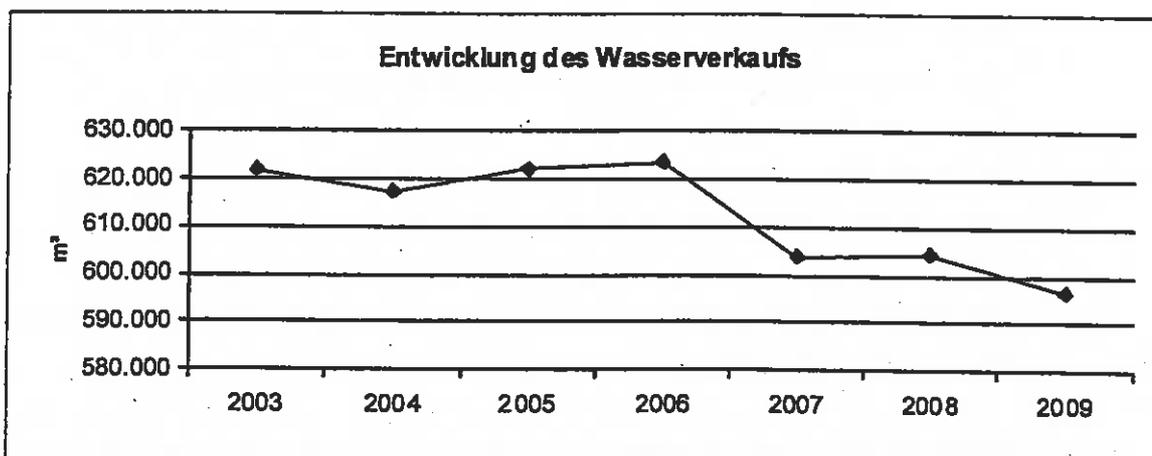
Im Berichtsjahr betragen die Wasserverluste 4,08 %, im Vorjahr 5,30 %. Dies bedeutet ein guter Wert. Die Stadtwerke werden weiterhin den Netzverlusten nachgehen, um diese kontinuierlich auf einem niedrigen Stand zu halten.



Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2009 wurden Vorauszahlungen aufgrund der vorjährigen Abrechnungsergebnisse festgesetzt und eingezogen.

Die veranlagte Wasserabgabemenge verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 7.939 m³ auf 596.533 m³ (Vorjahr 604.472 m³). Dieser Trend war bereits abzusehen, so dass die Wasserbezugsgebühr ab dem 01.01.2009 von 2,25 € auf 2,55 €/m³ erhöht wurde. Aufgrund der aktuellen Einwohnerentwicklung der Stadt Neu-Anspach geht die Betriebsleitung nicht davon aus, dass sich der Wasserverkauf in den nächsten Jahren wesentlich verändern wird.

Der Gebührensatz für den Wasserbezug, der ab dem 01.01.2009 mit 2,55 €/m³ netto festgesetzt wurde, ist nach den Kalkulationsgrundlagen für das Wirtschaftsjahr 2011 und folgende nicht mehr kostendeckend. Ein Grund für die ab dem 01.01.2011 wirksam werdende Gebührenerhöhung ist unter anderem der stagnierende Wasserverkauf und gestiegene sonstige Aufwendungen. Die Zählergebühr mit 0,77 €/mtl. netto bleibt – solange die Einkaufspreise für Austauschähler sich nicht nach oben bewegen - zunächst unverändert.



Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 hat ein weiterer Außendienstmitarbeiter die Altersteilzeit begonnen. Zu diesem Zeitpunkt beendete der seitherige Altersteilzeitbeschäftigte (Außendienst) das Dienstverhältnis und wechselte in die Verrentung. Für die verbleibenden zwei Mitarbeiter mit Altersteilzeitregelung (Außendienst und Verwaltung) wurden die Rückstellungen weiter gebildet.

Das Geschäftsergebnis im Unterabschnitt Wasserversorgung schließt mit einem Überschuss von 34.522,06 € ab, geplant war ein Überschuss von 48.930,00 €. Der Überschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nahwärmeversorgung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 20.08.2007, im Gewerbegebiet Am Kellerborn eine Nahwärmeversorgung mit eigener Holzlogistik zu errichten. Gleichzeitig erließ sie eine Satzung, die den Anschluss und Benutzungszwang für das Gewerbegebiet festschreibt und einen Wärmelieferungsvertrag sowie ein Preisblatt. Der Vertrag und das dazugehörige Preisblatt bilden die Grundlage für die Berechnung der Wärmelieferung.

Die Zuordnung der Nahwärme zu den Stadtwerken erfolgte ab dem 01.10.2007.

Es wurden folgende Grundpreise festgesetzt:

- a) für die ersten 20 kW auf 5,00 Eur/monatlich je kW installierter Wärmeleistung gemäß § 3,
- für die nächsten 200 kW 4,00 Eur/monatlich je kW installierter Wärmeleistung,
- für alle weiteren kW 3,25 Eur/monatlich je kW installierter Wärmeleistung.

- b) der Arbeitspreis auf 58,25 Euro/MWh.

Die Wärmelieferung an den einzigen Kunden wurde am 24.09.2008 aufgenommen. Entsprechende Vorauszahlungen wurden festgesetzt. Die Abrechnung für Wärmelieferung vom 24.09.2008 bis zum 31.12.2008 wurde mit Datum vom 11.03.2009 vorgelegt. Die sich daraus ergebenden monatlichen Vorauszahlungen für 2009 wurden festgesetzt und regelmäßig beim Kunden abgebucht.

Nach dem gültigen Preisblatt sind die Preise nach den statistischen Angaben des Statistischen Bundesamtes vierteljährlich anzupassen. Die Abrechnung für das Jahr 2009 wurde unter Berücksichtigung des Anpassungserfordernisses mit Schreiben vom 29.4.2010 vorgelegt. Sie schloss mit einem Guthaben für den Kunden von 40.807,04 € ab. Gleichzeitig wurden die monatlichen Vorauszahlungen für das Jahr 2010 herabgesetzt.

Das Geschäftsergebnis im Unterabschnitt Nahwärmeversorgung schließt mit einem Fehlbetrag von 102.528,07 € ab, geplant war ein Fehlbetrag von 48.100,00 €. Der Fehlbetrag hat sich verdoppelt, weil die erwarteten Erlöse aus dem Wärmeverkauf nicht wie geplant erzielt werden konnten. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Wärmebedarf des noch zurzeit einzigen Abnehmers ist nicht so hoch wie ursprünglich angenommen. Der tatsächliche Wärmebedarf wurde erst nach der Abrechnung für das Jahr 2009 ersichtlich.

Die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken im Gewerbegebiet Kellerborn hat sich nicht wie erwartet entwickelt. So konnte bisher noch kein weiterer Abnehmer an die Nahwärmeversorgung angeschlossen werden. Erst im Herbst 2010 haben sich 3 Unternehmen gemeldet, die sich für Grundstücke in diesem Gebiet interessieren. Sollten diese Bewerbungen – die Grundstücksvergaben wurden von den städtischen Gremien bereits positiv entschieden – auch in Verkäufe umgesetzt und die Grundstücke bebaut werden, wird sich die wirtschaftliche Situation im Bereich der Nahwärme verbessern.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen geht die Betriebsleitung nicht davon aus, dass der 2. Bauabschnitt des Gewerbegebietes Kellerborn mittelfristig umgesetzt und an das Nahwärmenetz angeschlossen werden wird.

Unabhängig des Grundstücksverkaufs und der Besiedelung des Gewerbegebietes Kellerborn hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.6.2010 beschlossen, eine Erweiterung des Nahwärmenetzes in das bestehende Gewerbegebiet Am Burgflecken (Robert-Bosch-Straße) zu planen und eine Förderung dieser Maßnahme vom Land oder vom Bund zu erreichen. Mit dieser Initiative erhoffen sich die Stadtwerke mittelfristig eine höhere Anschlussdichte, und somit auch eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten.

Abfallbeseitigung

Mit Wirkung vom 01.01.2009 wurde die Abfallbeseitigung gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.2008 als eigenständiger Betriebszweig den

Stadtwerken zugeordnet. Bei der Wirtschaftsplanung für das Wirtschaftsjahr 2009 wurde ein separater Erfolgs- und Vermögensplan aufgestellt. Gleichzeitig erfolgte eine Gebührenüberprüfung mit dem Ergebnis, dass die Gebühren pro Liter von 1,95 € auf 2,20 €/Jahr erhöht wurden. Mit der Eingliederung in die Stadtwerke hat sich an den Abfallbeseitigungsleistungen, die die Stadt erbringt, nichts verändert. In der Abfallbeseitigungsgebühr ist die Restmüll-, Sperrmüll- und Papierentsorgung enthalten. Außerdem besteht die Möglichkeit, Grün- und Gehölzschnitt über die Grünecken, die in jedem Ortsteil eingerichtet sind, im Bringsystem zu entsorgen.

Für wieder verwertbares Material steht den Neu-Anspacher Bürgern die Anlieferung beim Recyclinghof des Deponiepark Brandholz kostenlos zur Verfügung. Als weiteren kostenlosen Service bieten die Stadtwerke an den Glassammelplätzen Batteriecontainer sowie die Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen an.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes mussten jedoch Abrechnungsentgelte für zurückliegende Leistungen berücksichtigt werden. Weiter hat der Hochtaunuskreis die Gebühr für die Entsorgung des Rest- und Sperrmülls ab dem 01.01.2009 von 195,00 €/to auf 239,50 €/to angehoben. Auf Grund der Kalkulationsgrundlagen beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2008 folgende Gebühren ab dem 01.01.2009 festzusetzen:

40 l Gefäß	7,33 €/Monat
60 l Gefäß	11,00 €/Monat
80 l Gefäß	14,67 €/Monat
120 l Gefäß	22,00 €/Monat
240 l Gefäß	44,00 €/Monat
1.100 l Gefäß	201,67 €/Monat

Das Geschäftsergebnis im Unterabschnitt Abfallbeseitigung schließt mit einem Fehlbetrag von 29.227,83 € ab, geplant war ein Fehlbetrag von 59.780,00 €. Der Fehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Angabenpflichten nach EBG

Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Das Anlagevermögen umfasst per 31.12.2009 15.452.171,44 €. Das Anlagevermögen erhöht sich um 92.329,51 € gegenüber dem Vorjahr.

Die Entwicklung des Anlagevermögens stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Abwasserbeseitigung	10.604.372,77 €	10.363.624,44 €
Wasserversorgung	4.150.552,28 €	4.295.801,00 €
Nahwärme	604.916,88 €	724.773,00 €
Abfallbeseitigung	0,00 €	67.973,00 €

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	<u>31.12.2008</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Entnahme</u>	<u>31.12.2009</u>
	€	€	€	€
Stammkapital	2.556.459,40	0,00	0,00	2.556.459,40
Rücklagen	5.984.518,48	95.696,97	0,00	6.080.215,45
Gewinnvortrag	1.966.331,42	0,00	280.407,49	1.685.923,93
Jahresergebnis	<u>(280.407,49)</u>	<u>204.314,30</u>	<u>0,00</u>	<u>(76.093,19)</u>
Gesamt	<u>10.226.901,81</u>	<u>300.011,27</u>	<u>280.407,49</u>	<u>10.246.505,59</u>

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	<u>31.12.2008</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2009</u>
	€	€	€	€
Prüfungskosten	8.500,00	0,00	10.100,00	18.600,00
Abschlusserstellung	11.900,00	11.900,00	15.500,00	15.500,00
Urlaubsrückstellungen	2.848,27	2.848,27	6.276,37	6.276,37
Altersteilzeit	82.500,00	31.916,00	73.506,00	124.090,00
Sonstige (Interne Abschlussarbeiten)	2.465,00	2.465,00	5.432,00	5.432,00
Aus- u. Fortbildung	0,00	0,00	0,00	0,00
Unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Archivierungskosten	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00
Rückstellungen	<u>110.213,27</u>	<u>49.129,27</u>	<u>110.814,37</u>	<u>171.898,37</u>

Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	<u>2008</u>		<u>2009</u>
	€		€
<u>Abwasserbeseitigung</u>			
Schmutzwasser =	597.233 m ³	}	592.647 m ³
Niederschlagswasser=	1.137.160 m ³		1.150.657 m ³
	1.870.817,10		1.824.147,01
<u>Wasserversorgung</u>	604.472 m ³		596.533 m ³
	1.461.812,93		1.677.778,95
<u>Nahwärme</u>	28.017,64		67.708,37
<u>Abfallbeseitigung</u>	0,00		1.228.383,87

Entwicklung der Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen

	<u>31.12.2008</u>	<u>31.12.2009</u>
	€	€
Abwasserbeseitigung	3.137,77	22.875,44
Wasserversorgung	882,28	0,00
Nahwärme	101.980,88	0,00

- Abwasserbeseitigung
- Generalentwässerungsplan (22.142,46 €)
 - Kanalerneuerung Burgflecken (732,98 €)

Personalaufwand

	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter	
	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Angestellte	2,0	3,75
Gewerbliche Mitarbeiter	3,0	3,0
	T€	T€
Löhne und Gehälter	212	300
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>61</u>	<u>102</u>
	273	402

Ab dem 01.01.2009 sind 1,75 Stellen mehr in den direkten Personalkosten enthalten. Zum einen wurden die Personalkosten für den Betriebsleiter bisher im städtischen Haushalt nachgewiesen, zum anderen wurde die bisher wegen Elternzeit nicht besetzte Teilzeitstelle wieder besetzt. Darüber hinaus wurden erstmals Pensions- und Beihilferückstellungen berücksichtigt.

Restlaufzeiten der Darlehen

	<u>Gesamtbetrag</u>	<u>bis 1 Jahr</u>	<u>über 1 bis 5 Jahre</u>	<u>über 5 Jahre</u>
	€	€	€	€
Wasserversorgung	666.064,96	38.108,50	120.560,02	507.396,44
Abwasserbeseitigung	126.574,49	5.357,94	19.214,20	102.002,35
Nahwärme	<u>675.592,50</u>	<u>592,50</u>	<u>82.637,17</u>	<u>592.362,83</u>
	<u>1.468.231,95</u>	<u>44.058,94</u>	<u>222.411,39</u>	<u>1.201.761,62</u>

III. Darstellung und Analyse der Lage

1. Vermögenslage

Das Vermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 552.232,86 € von 16.224.305,77 € auf 16.776.538,63 € erhöht. Die Veränderungen umfassen im Wesentlichen Vermehrungen des Anlagevermögens von ca. 92.000,00 € (überwiegend im Nahwärmebereich), die Erhöhung der Forderung (L. u. L. 171.000,00 € und Stadt 386.000,00 €). Die Erhöhung der Forderungen gegenüber der Stadt umfasst schwerpunktmäßig den Zahlungsanspruch gegen die Stadt aus der Darlehnsaufnahme bei der Nahwärme (555.000,00 €). Darüber hinaus mindern sich die sonstigen Vermögensgegenstände um ca. 110.000,00 € (Vorsteuer für die Investitionen im Nahwärmebereich).

2. Finanzlage

Das Stammkapital beträgt nach § 3 der Betriebssatzung 2.556.459,40 € und verteilt sich wie folgt:

Betriebszweig Abwasserbeseitigung	1.533.875,64 €
Betriebszweig Wasserversorgung	1.022.583,76 €
Nahwärme	0,00 €
Abfallbeseitigung	0,00 €

Der Betriebszweige Nahwärme und Abfallbeseitigung sind nicht mit einem angemessenen eigenen Stammkapital ausgestattet. Insgesamt verfügen die Stadtwerke jedoch über ein ausreichendes Stammkapital. Die Entgelte für die Nahwärme sind in einen Grundpreis und in einen Arbeitspreis gegliedert. Die Kalkulationen beruhen auf der Grundlage einer kontinuierlichen Aufsiedlung des Gewerbegebietes Kellerborn in den Jahren 2008 bis 2011. Die Erwartungen beim Grundstückverkauf und somit auch das Anschließen weiterer Grundstücke an die Nahwärmeversorgung wurden bisher jedoch noch nicht erfüllt. Die Einnahmen decken zurzeit nicht die Ausgaben. Sofern sich diese Situation mittelfristig nicht ändert, werden die Fehlbeträge unter Umständen gemäß § 11 Abs. 6 EBG aus Mitteln des städtischen Haushaltes auszugleichen sein.

Allgemeine Rücklagen bestehen für die Bereiche

der Abwasserbeseitigung	4.792.430,65 €
der Wasserversorgung	1.192.087,83 € und
der Abfallbeseitigung	95.696,97 €.

Der Gesamtjahresfehlbetrag 2008 von 280.407,49 € teilte sich wie folgt auf:

Abwasserbeseitigung	- 153.532,52 €
Wasserversorgung	- 107.143,21 €
Nahwärme	- 19.731,76 €

Das Jahresergebnis 2008 wurde von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 21.06.2010 festgestellt.

Gleichzeitig beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Jahresverluste der einzelnen Unternehmenszweige auf jeweils die neuen Rechnungen vorzutragen.

Die Eigenkapitalausstattung (Eigenkapital + Ertragszuschüsse + Sonderposten) liegt bei 86,1 % (Vorjahr 89,5%).

Die Stadtwerke konnten ihren finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen. Die Kassen-geschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen, welche auch die Liquidität gewährleistet. Die Rücklagenbestände der Unternehmenszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung stehen der Stadtkasse zur Kassenbestandsverstärkung zur Verfügung. Sie werden von der Stadt zu Gunsten der Stadtwerke verzinst.

Der aufgelaufene Fehlbetrag sowie die Ausgaben des laufenden Jahres im Unternehmenszweig Nahwärmeversorgung werden von der Stadtkasse finanziert. Der den Stadtwerken für die Nahwärme zur Verfügung gestellte Betrag wird zu Gunsten der Stadt jährlich verzinst.

3. Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2009 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 76.093,19 € ab. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung von 204.314,30 €.

Das Rechnungsergebnis gliedert sich wie folgt auf:

	2008	2009
Abwasserbeseitigung	- 153.532,52 €	+ 21.140,65 €
Wasserversorgung	- 107.143,21 €	+ 34.522,06 €
Nahwärmeversorgung	- 19.731,76 €	- 102.528,07 €
Abfallbeseitigung	0,00 €	- 29.227,83 €
Gesamtrechnungsergebnis	- <u>280.407,49 €</u>	- <u>76.093,09 €</u>

Die Wirtschaftsplanung bei der Abwasserbeseitigung sah einen Fehlbetrag von 80.070,00 € vor. Die Ergebnisverbesserung hängt ursächlich mit den reduzierten Aufwendungen für die EKVO und die Unterhaltung der Sammler und Hausanschlüssen zusammen. Ein bescheidener Überschuss bei der Wasserversorgung war aufgrund der zum 01.01.2009 wirksam werdenden Gebührenerhöhung geplant. Bei der Nahwärmeversorgung war zwar aufgrund der geringen Anschlussdichte ein Fehlbetrag eingeplant, dieser fiel jedoch mit 102.528,07 € doppelt so hoch aus wie im Wirtschaftsplan ausgewiesen. Positive Ergebnisse werden erst dann erzielt werden können, wenn weitere Kunden ans Wärmenetz anschließen.

Das Ergebnis beim Betriebszweig Abfallbeseitigung mit einem Fehlbetrag von 29.227,83 € verbessert sich mit 30.552,17 € gegenüber dem geplanten Fehlbetrag. Damit wird die zum 01.01.2009 beschlossene Gebührenerhöhung bestätigt.

IV. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

Bekanntlich hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, jedes Jahr die Oberfläche einer Straße im Stadtgebiet in Stand zu setzen bzw. von Grund auf zu erneuern. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob die in dem betreffenden Straßenkörper verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Hausanschlüsse noch den Anforderungen entsprechen, insbesondere ob die Dimensionierung noch den Regeln der Technik entspricht. Um die richtigen zukunftsweisenden Entscheidungen treffen zu können, ist es erforderlich, dass detaillierte und aussagekräftige Planunterlagen vorliegen. Da der Generalentwässerungsplan in den Jahren 1988/1989 aufgestellt wurde, wurde eine Fortschreibung in Auftrag gegeben. Die Fortschreibung liegt zwischenzeitlich vor und beinhaltet die aktuellen Datenbestände, die eine detaillierte Beurteilung ermöglichen.

Die Stadtwerke stellen entsprechend den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Straßenoberflächensanierung Mittel für die Sanierung oder Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen, die in den jeweiligen Straßen verlaufen, bereit. Wenn die Maßnahmen vor dem Aufstellen des Wirtschaftsplanes bekannt sind, werden Mittel gezielt angesetzt und auch beziffert. Sind die Einzelmaßnahmen nicht bekannt, werden die Mittel pauschal berücksichtigt. Bei der Abwasserbeseitigung stellt diese Ungewissheit kein Risiko dar, da ein ausreichender Gewinnvortrag vorhanden ist.

Die Kanalerneuerungen am Umspannwerk Westerfeld und Auf dem Burgflecken wurden zwar in 2009 beauftragt, aber es wurde nur der Kanal am Umspannwerk ausgewechselt. Die Tiefbaumaßnahme Auf dem Burgflecken wurde im folgenden Wirtschaftsjahr 2010 ausgeführt. Zwischenzeitlich liegen für beide Maßnahmen auch die Abrechnungen vor.

Im Zusammenhang mit der jährlichen Straßenoberflächenherstellung wurde im Wirtschaftsjahr 2010 die Erneuerung der Wasserleitung im Rosenweg ausgeführt. Der Abwassersammler wurde, sofern erforderlich, punktuell repariert.

Die Geruchsbelästigungen der Anwohner im Zusammenhang mit dem Betrieb der Druckentwässerung im Stahlhainer Grund beruhen unter anderem auf der Tatsache, dass die Pumpen in der öffentlichen Pumpstation wegen Überlastung bzw. überlanger Laufzeiten zeitweise defekt waren und über längere Zeit stillstanden. Um längere Stillstandzeiten zu vermeiden werden die Pumpen in das Fernüberwachungsnetz des Abwasserverbandes eingegliedert. Damit ist eine ständige Betriebsüberwachung gewährleistet und bei einer Störung eine schnelle Reaktion des Fachpersonals möglich.

Als weitere Maßnahme, die Geruchsbelästigung zu minimieren, wurde die Druckleitung von der Pumpstation bis zum Auslauf in das städtische Netz untersucht. Die Ablagerungen in der Leitung waren so gravierend, dass diese durch Molchen wieder geöffnet werden musste. Das Molchen der Leitungen ist generell notwendig, um die Funktion der Anlage aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund wurden die Leitungen zum Tannenhof, Opelhof und Wintermühle im WJ 2010 mit Spülanschlüssen ausgestattet. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass diese Einzelmaßnahmen die Betriebsbereitschaft optimieren und somit auch die Geruchsbelästigungen auf ein Minimum beschränkt werden.

Die öffentlichen Abwasserleitungen sind gemäß Eigenkontrollverordnung in regelmäßigen Abständen durch Kanal-TV-Befahrungen zu untersuchen. Bei der Untersuchung festgestellte Schäden wurden klassifiziert und in einer digitalen Datenbank erfasst. Der sich daraus ergebende Handlungsbedarf wird dokumentiert und rechtzeitig in die Unterhaltungs- und Sanierungsplanungen der Abwasserbeseitigungseinrichtungen mit eingebunden. Stellt es sich bei der Bearbeitung der Schadensbeseitigung heraus, dass kleine Teilstrecken (Stichkanäle) noch nicht untersucht worden sind, wird dies unmittelbar nachgeholt. Mit Abschluss der ersten Routineuntersuchung im Jahr 2005 ist das Risiko, nicht bekannte umfangreiche Schäden zu finden, sehr gering einzustufen. Mit dem Inkrafttreten der neuen EKVO wurde das Intervall für die Wiederholungsprüfung von 20 auf 30 Jahre ausgedehnt. Aus diesem Grund werden die jährlich zur Verfügung gestellten Mittel gekürzt. Dies bedeutet eine Entlastung im Erfolgsplan, so dass auf eine Gebührenerhöhung in 2011 verzichtet werden konnte.

Als nächste große Maßnahme steht die Ver- und Entsorgung des Baugebietes Westerfeld-West 1. BA an. Der Wirtschaftsplan 2011 berücksichtigt die erste Hälfte dieser Maßnahme. Für die Weiterführung im Folgejahr wurden Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass nach dem Baufortschritt und Inbetriebnahme der Ver- und Entsorgungsleitungen auch die Anschlussbeiträge festgesetzt werden.

Die Einleitwerte für nichthäusliches Abwasser werden im Rahmen der Einleiteüberwachung gemäß der Entwässerungssatzung durch regelmäßige Abwasseruntersuchungen überprüft. Aufgrund des Anschlusses an die Entsorgungsanlagen des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist die schadlose Entsorgung des anfallenden Abwassers gewährleistet. Verstöße gegen die Einleitebedingungen, die im Jahr 2009 festgestellt wurden, sind nach Ablauf der Abrechnungsperiode 2009 durch Festsetzung von Sonderabwassergebühren geahndet worden. Insgesamt werden 31 nichthäusliche Abwassereinleiter im Abwasserkataster geführt.

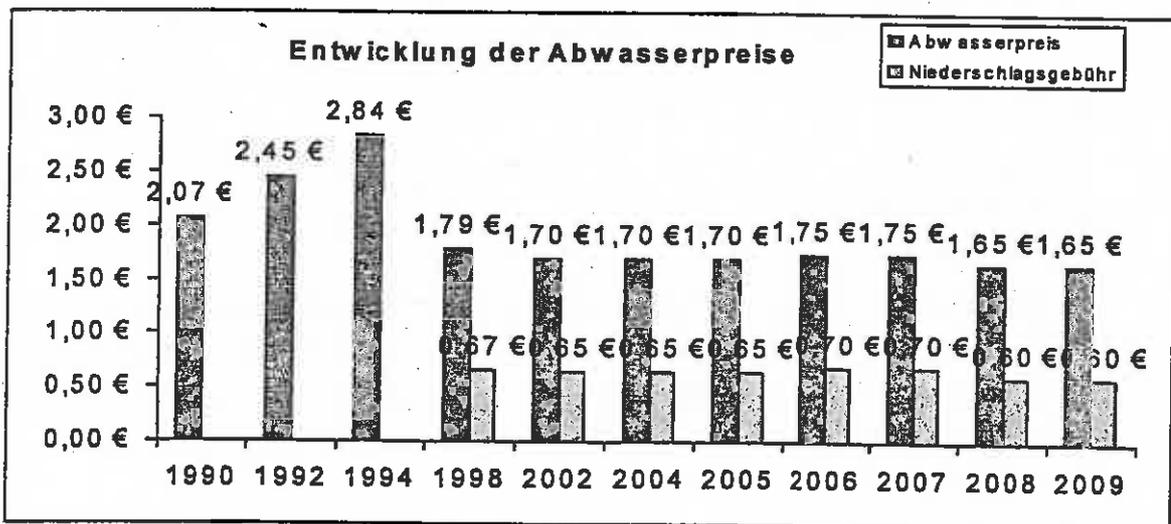
Damit werden die Stadtwerke dem Satzungsauftrag gerecht

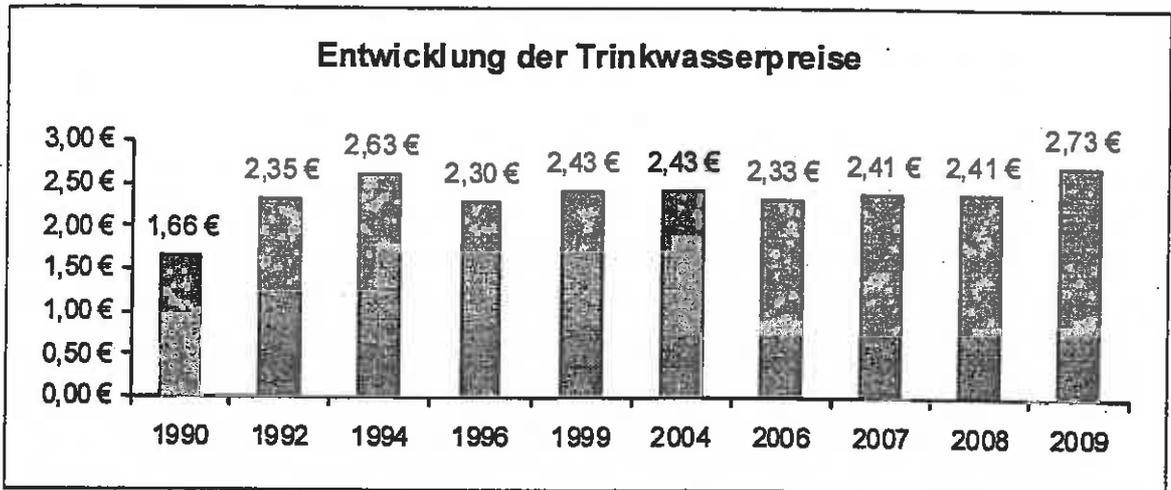
Die Neuordnung der Wasserversorgung im Stahlhainer Grund wurde abgeschlossen. Im August 2009 wurde die Versorgung dieses Außenbereiches von Grauwasser auf Trinkwasser aus der Versorgungsleitung der Gemeinde Schmitten umgestellt. Durch die Einbindung dieses Teilbereiches in die überörtliche Trinkwasserversorgungsanlage ist nun auch die Löschwasserversorgung mit einer ausreichenden Löschwasserreserve sicher gestellt.

Lediglich die alte Verbindungsleitung zwischen dem Birkenhof und dem Erlenbachbrunnen, die als Ringleitung weiter genutzt wird, musste noch in 2010 erneuert werden.

Im Leitungsverbund der Trinkwasserversorgung im Stahlhainer Grund wird eine über 30 Jahre alte Wasserleitung benutzt. Auf Grund des Alters der Leitung rechneten die Stadtwerke damit, dass, nachdem sich der normale Betriebsdruck in der Leitung aufgebaut hat, diese den Anforderungen nicht mehr gewachsen sein könnte. Aus diesem Grund stellte die Betriebsleitung im WJ. 2010 200.000,00 € für die Auswechslung dieser Leitung ein. Da seit Inbetriebnahme der Leitung keine Leckagen entstanden sind, geht die Betriebsleitung davon aus, dass eine Gesamtanierung dieses Leitungsabschnittes mittelfristig nicht notwendig ist.

Die Kalkulation der Abwasserpreise, des Wasserpreises und der Abfallgebühren ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Hessisches Gemeindewirtschaftsrecht und des Kommunalen Abgabengesetzes) von Kontinuität geprägt. Der Kalkulationszeitraum umfasst aktuell die Jahre 2010 bis 2014. Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2011 ist der Wasserpreis von 2,55 €/m³ nicht mehr auskömmlich. Auf Grund der Gebührenbedarfsberechnung wurde ab dem 01.01.2011 ein Wasserpreis von 2,70 €/m³ festgesetzt. Es handelt sich um einen kostendeckenden Gebührensatz, so dass die Betriebsleitung auch für die Zukunft – sofern es keine besonderen Einwirkungen von außen gibt - kein wirtschaftliches Risiko sieht.





Kommunale Daseinsvorsorge in diesen Bereichen hat große Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger. Es ist auch weiterhin das Ziel der Stadtwerke die Ver- und Entsorgungssicherheit zu angemessenen Preisen in der gewohnt hohen Qualität der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Eine Dokumentation bzw. Implementierung eines Risikofrüherkennungssystems, wie es das Gesetz über Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) fordert, besteht nicht. Es bestehen jedoch einige Einzelmaßnahmen, die die Kontrolle der Arbeitsabläufe sowie das Reagieren auf bestimmte Risiken ermöglichen.

V. Prognosebericht

Die TV-Untersuchungen des öffentlichen Abwassernetzes werden nun in der zweiten Phase fortgesetzt. Dabei werden die verlängerten Untersuchungsintervalle berücksichtigt. Notwendige Sanierungen bzw. Reparaturen werden entsprechend der Bedürftigkeit eingeplant und ausgeführt. Die Stadtwerke werden somit dem Gesetzesauftrag gerecht und es entsteht auch kein Investitionsstau.

Die neue Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 liegt vor. Sie bestimmt, dass den Kommunen die Aufgabe übertragen wurde, sich auch zukünftig um den Zustand der so genannten Zuleitungskanäle (Hausanschlussleitungen) zu kümmern. Die geplante Gesetzesergänzung legt fest, dass die Stadt den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Hausanschlussleitungen zum öffentlichen Kanal zu überwachen hat oder sich entsprechende Nachweise vorlegen lassen muss. Der Zeitpunkt, zu dem diese Überwachungsaufgaben ausgeführt sein müssen ist auf das Jahr 2025 hinausgeschoben worden. Im ursprünglichen Entwurf war das Ende, zu dem die Erstuntersuchung abgeschlossen sein sollte, mit Ablauf des Jahres 2015 beziffert worden. Dies bedeutet, dass die Stadt die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, auffordern muss, ihren

Hausanschluss mit der Kamera befahren zu lassen und das Ergebnis mitzuteilen. Eine Bewertung dieser Aufgabe ist zurzeit noch nicht möglich, da zunächst von der Stadtverordnetenversammlung die Organisationsform und die Kostenübernahme in der Entwässerungssatzung geregelt werden muss.

Im Wasserversorgungsbereich reichten die Investitionsrücklage und die erwirtschafteten Abschreibungen zur Finanzierung der in 2009 geplanten Maßnahmen nicht aus, so dass eine Kreditaufnahme von 222.185,00 € vorgesehen war. Aus zinspolitischen Gründen wurde der Kredit in Höhe von 220.000,00 € im Herbst des Wirtschaftsjahres 2010 aufgenommen.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung können die geplanten Baumaßnahmen in den Wirtschaftsjahren 2009, 2010 und 2011 noch mit den Einnahmen und erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden. Für die geplanten umfangreichen Baumaßnahmen in den Bereichen Wasserversorgung und Nahwärme sehen die Wirtschaftspläne 2010 und 2011 wieder Darlehensaufnahmen vor.

Mit dem Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Westerfeld-West am 06.12.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung werden zu Beginn des Jahres 2011 die Planungen und die Umsetzung der Ver- und Entsorgungsanlagen vorangehen. Die Betriebsleitung wird bemüht sein, lange Vorfinanzierungszeiten zu vermeiden und die fällig werdenden Wasser- und Kanalbeiträge zügig festzusetzen.

Eine wesentliche Steigerung des Trinkwasserverkaufs und eine Steigerung der Abwassermenge wird es auch in Zukunft auf Grund der zusätzlich geschaffenen Wohnbebauung nicht geben, da mit einem überproportionalen Zuzug von Bürgern nicht gerechnet werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.06.2010 beschlossen, die Betriebsleitung zu beauftragen, die Grundlagen für einen Förderantrag für die Erweiterung des Nahwärmenetzes in das Gewerbegebiet Am Burgflecken Richtung Robert-Bosch-Str. zu erarbeiten. In Gesprächen mit den Eigentümern der an der Trasse liegenden Grundstücke sollte für den Anschluss an die Nahwärmeversorgungsleitung geworben werden. Die Gespräche verliefen alle positiv und die Eigentümer zeigten Interesse an einem Anschluss, sofern dieser für sie wirtschaftlich sein sollte.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die öffentlichen Einrichtungen Feuerwahrergerätehaus und Bauhof hat ergeben, dass der Anschluss dieser Einrichtung als wirtschaftlich gleichwertig zu dem jetzigen Heizbetrieb zu betrachten ist. Der Wärmebedarf von Feuerwehr und Bauhof macht ca 39 % des berechneten zusätzlichen Wärmebedarfes aus. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, bei entsprechender Förderung der Erweiterungsmaßnahme diese so schnell wie möglich auszuführen und die beiden Einrichtungen sofort anzuschließen und somit auch die Anschlussmöglichkeit für die an der Trasse liegenden Grundstücke zu schaffen. Der Förderantrag wird noch im Dez. 2010 der KfW-Bank vorgelegt werden.

Für den Bereich Abfallbeseitigung wurde für das Wirtschaftsjahr 2009 eine Gebührenerhöhung beschlossen. Grund für die Erhöhung war unter anderem der massive Einbruch bei den Verkaufserlösen für das Altpapier. Mit der Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage erholte sich auch die Verkaufserlöse ab Mai/Juni 2009. In der zweiten Jahreshälfte erreichten die Erlöse bereits annähernd die Höhe wie vor dem Wirtschaftseinbruch 2008.

Trotz dieser finanziellen Erholung sind die Gebührensätze für die Wirtschaftsjahre 2010 u. 2011 beibehalten worden, um evtl. Erhöhungen bei den Abfallmengen und auf dem Aufwand für die Beseitigung ab 2012 abfedern zu können. Außerdem steht zum 01.01.2014 wieder ein neuer Vertragsabschluss mit einem Entsorger an. Auch hierbei könnte eine Kostensteigerung eintreten.

Neu-Anspach, 15.12.2010



Kurt Bühner
Betriebsleiter



Nicole Nell
Stellvertretende Betriebsleiterin

Anlage

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
=====

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Neu-Anspach, Neu-Anspach, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadtwerke. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 122 der Hessischen Gemeindeordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

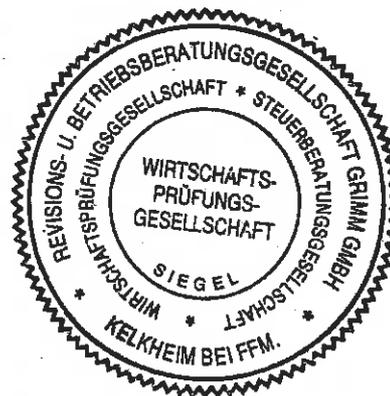
Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Neu-Anspach. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kelkheim, den 20.01.2011

Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Kilian A. Grimm)
Wirtschaftsprüfer


(J. Wolfgang Kramer)
Wirtschaftsprüfer



Anlage 6

Aufgliederungen und Erläuterungen

der Posten des Jahresabschlusses 2009

des Eigenbetriebs
Stadtwerke Neu-Anspach
Neu-Anspach

I. Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2009

Die Stadtwerke Neu-Anspach setzen sich aus den Teilbetrieben Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Nahwärmeversorgung zusammen. Zum 1.1.2009 ist als vierter Teilbetrieb die Abfallbeseitigung hinzugekommen.

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung)

	31.12.2009 €	62.289,00
	31.12.2008 €	60.381,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2008	60.381,00
Zugänge 2009	8.124,19
	68.505,19
Abschreibungen 2009	-6.216,19
Stand am 31.12.2009	62.289,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
EDV-Software	13.107,00
Digitale Karte	49.182,00
	62.289,00

Die Software betrifft mit € 4.855,00 die Wasserversorgung und mit € 5.869,00 die Abwasserbeseitigung und mit € 2.383,00 die Abfallbeseitigung.

Die Digitale Karte betrifft die Wasserversorgung.

2. Generalwasser-Versorgungsplan (Wasserversorgung)	31.12.2009 €	25.459,00
	31.12.2008 €	26.398,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2009	26.398,00
Abschreibungen 2009	-939,00
Stand am 31.12.2009	25.459,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (Nahwärmeversorgung)	31.12.2009 €	295.146,00
	31.12.2008 €	89.967,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2009	89.967,00
Zugänge 2009	107.911,45
Umbuchungen 2009 von Anlagen im Bau	101.980,88
	299.859,33
Abschreibung 2009	-4.713,33
Stand am 31.12.2009	295.146,00

Der Bestand zum 31.12.2009 betrifft ausschließlich die Nahwärmeversorgung. Er beinhaltet das Gebäude für das Holzheizwerk € 124.309 und die Lagerhalle mit Holzaufbereitungsplatz € 170.837,00.

2. Überlaufwerke	31.12.2009 €	190.487,00
(Abwasserbeseitigung)		
	31.12.2008 €	199.535,00

3. Sammler	31.12.2009 €	193.278,00
(Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung)		
	31.12.2008 €	132.092,00

Zusammensetzung:

	€
Sammler Abwasserbeseitigung	127.688,00
Unterirdische Wertstoffstationen	
Abfallbeseitigung	65.590,00
	193.278,00

4. Beseitigungsanlagen	31.12.2009 €	10.016.700,00
(Abwasserbeseitigung)		
	31.12.2008 €	10.264.070,00

Zusammensetzung und Entwicklung

	€
Stand am 01.01.2009	10.264.070,00
Zugänge 2009	161.419,11
Umbuchungen 2009 von Anlagen im Bau	3.137,77
	10.428.626,88
Abschreibungen 2009	-411.926,88
Stand am 31.12.2009	10.016.700,00

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Entwässerungsanlagen in den Ortsteilen Anspach (T€ 89) und Westerfeld (T€ 73).

Die Abschreibungen der Kanalanlagen werden linear vorgenommen, wobei von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen wird.

5. Verteilungsanlagen	31.12.2009 €	4.234.113,00
(Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung)		
	<u>31.12.2008 €</u>	<u>4.078.274,00</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2009	4.078.274,00
Zugänge 2009	360.659,04
Umbuchungen 2009 von Anlagen im Bau	882,28
	<u>4.439.815,32</u>
Abschreibungen 2009	-205.702,32
Stand am 31.12.2009	<u>4.234.113,00</u>

Die Zugänge zu den Verteilungsanlagen entfallen im Wesentlichen auf Investitionen in den Ortsteilen Anspach (Stahnhainer Grund und Friedrich-Ebert-Str.).

Die Abschreibungen erfolgen linear über eine Nutzungsdauer von 40 Jahren.

6. Technische Anlagen und Maschinen	31.12.2009 €	365.729,00
(Nahwärmeversorgung)		
	<u>31.12.2008 €</u>	<u>362.328,00</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2009	362.328,00
Zugänge 2009	19.302,95
	<u>381.630,95</u>
Abschreibungen 2009	-15.901,95
Stand am 31.12.2009	<u>365.729,00</u>

Der Bestand zum 31.12.2009 betrifft die gesamte technische Einrichtung im Holzheizwerk.

**7. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung**
(Wasserversorgung Abwasserbeseitigung
und Nahwärmeversorgung)

31.12.2009 €	46.095,00
31.12.2008 €	40.796,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2009	40.796,00
Zugänge 2009	22.952,16
	63.748,16
Abgänge 2009	-1,00
Abschreibungen 2009	-17.652,16
Stand am 31.12.2009	46.095,00

Die Zugänge betrafen im Wesentlichen die Wasserversorgung und entfielen auf Wasserzähler, einen Motorschlüssel und drei Datenlogger.

Die Abgänge entstanden auf Grund der Rückgabe von Wasserzählern, die unter sonstige betriebliche Aufwendungen als Verluste aus Anlagenabgängen ausgewiesen sind.

Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze betragen zwischen 7 % und 25 %.

8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

31.12.2009 €	22.875,44
31.12.2008 €	106.000,93

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2009	106.000,93
Zugänge 2009	22.875,44
	128.876,37
Umbuchungen 2009	-106.000,93
Stand am 31.12.2009	22.875,44

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau
setzen sich zusammen aus:

	€
1. Generalentwässerungsplan	22.142,46
2. Kanalerneuerung Burgflecken	732,98
	<u>22.875,44</u>

B. Umlaufvermögen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2009	€	497.071,36
			<u>497.071,36</u>
	31.12.2008	€	325.931,47

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (i. Vj. € 0,00)

Zusammensetzung	31.12.2009	€	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			506.561,36
Nicht abgerechnete Leistungen			0,00
Pauschalwertberichtigung			-9.490,00
			<u>497.071,36</u>

zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
Wasserversorgung			301.318,77
Abwasserbeseitigung			183.727,03
Nahwärmeversorgung			0,00
Abfallbeseitigung			12.025,56
			<u>497.071,36</u>

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Forderungen betreffen im Wesentlichen Außenstände aus der Endabrechnung 2009 für die Wassergebühren (T€ 307) und für die Kanalbenutzungsgebühren (T€ 188).

Für die Risiken des Forderungsausfalls in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2 % des Forderungsbestandes gebildet. Dies ergab eine Pauschalwertberichtigung bei der Wasserversorgung in Höhe von € 5.740,00 und bei der Abwasserbeseitigung von € 3.750,00.

2. Forderungen gegen die Stadt	31.12.2009	€	727.811,69
	31.12.2008	€	341.989,64

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (i. Vj. € 0,00)

Im Einzelnen:

	31.12.2009	31.12.2008
	€	€
Wasserversorgung	-50.018,89	77.282,20
Abwasserbeseitigung	835.607,51	809.959,99
Nahwärmeversorgung	-140.860,13	-545.252,55
Abfallbeseitigung	83.083,20	0,00
	727.811,69	341.989,64

Die Stadt Neu-Anspach bestätigte mit Schreiben vom 18.01.2011 diese Außenstände.

3. Sonstige Vermögensgegenstände (Wasserversorgung, Nahwärmeversorgung und Abfallbeseitigung)	31.12.2009	€	19.799,62
	31.12.2008	€	130.673,12

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (i. Vj. € 0,00)

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen die Umsatz-

steuerforderungen 2009 für die Nahwärmeversorgung in Höhe von € 6.701,34 und die Wasserversorgung mit € 2.724,90.

Außerdem sind Ansprüche aus der Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von € 10.330,00 ausgewiesen, die den Teilbetrieb Wasserversorgung betreffen. Die Steueransprüche entfallen auf die Teilbetriebe:

	€
Wasserversorgung	13.054,90
Nahwärmeversorgung	6.701,34
Abfallbeseitigung	43,38
	<u>19.799,62</u>

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	31.12.2009	€	2.556.459,40
			=====
	31.12.2008	€	2.556.459,40
	31.12.2009		31.12.2008
	€		€
Stammkapital			
Wasserversorgung 40%	1.022.583,76		1.022.583,76
Stammkapital			
Abwasserbeseitigung 60%	1.533.875,64		1.533.875,64
Stammkapital			
Nahwärmeversorgung 0 %	0,00		0,00
Stammkapital			
Abfallbeseitigung 0 %	0,00		0,00
	-----		-----
	2.556.459,40		2.556.459,40
	=====		=====

Die damalige Gemeindevertretung hatte am 14.03.2005 das Stammkapital des Eigenbetriebs durch eine Satzungsänderung auf € 2.556.459,40 festgesetzt. Seitdem bleibt das Stammkapital unverändert.

II. Rücklagen

Allgemeine Rücklagen

31.12.2009	€	6.080.215,45
=====		
31.12.2008	€	5.984.518,48

	31.12.2008	Zuführung	31.12.2009
	€	€	€
Wasserversorgung	1.192.087,83	0,00	1.192.087,83
Abwasserbeseitigung	4.792.430,65	0,00	4.792.430,65
Nahwärmeversorgung	0,00	0,00	0,00
Abfallbeseitigung	0,00	95.696,97	95.696,97
	<u>5.984.518,48</u>	<u>95.696,97</u>	<u>6.080.215,45</u>
	=====	=====	=====

Im Entwicklungsgebiet Neu-Anspach wurden bis einschließlich 2006 Baumaßnahmen von der Nassauischen Heimstätte, Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Neu-Anspach, durchgeführt und anschließend unentgeltlich auf die Stadtwerke übertragen. Im Berichtsjahr 2009 sind weder in der Wasserversorgung noch in der Abwasserbeseitigung Baumaßnahmen durchgeführt worden.

Bei entsprechenden Baumaßnahmen wird dieser Vermögenszuwachs trotz Unentgeltlichkeit im Sachanlagevermögen unter den Verteilungsanlagen gezeigt.

Dabei werden die Herstellungskosten der Entwicklungsmaßnahme anteilig der allgemeinen Rücklage und anteilig dem Sonderposten für Entwicklungsmaßnahmen wie folgt zugeführt:

	Rücklage	Sonderposten
Wasserversorgung	(36,5 %)	(63,5 %)
Abwasserbeseitigung	(61,8 %)	(38,2 %)

Die Aufteilungsregelung entspricht einer langjährigen Vorgehensweise, die von der Wirtschaftsprüfung bisher unbeanstandet blieb.

Zuführung zu den Rücklagen:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.09.2008 beschlossen, die Abfallbeseitigung als vierten Teilbetrieb im Eigenbetrieb Stadtwerke zum 1.1.2009 aufzunehmen und zu führen. Daraufhin wurde die 10. Änderung der Eigenbetriebssatzung zum 25.9.2008 erlassen.

Die geänderte Eigenbetriebssatzung sah für die Abfallbeseitigung ein Stammkapital in Höhe von € 0,00 vor, sodass der Eigenbetrieb Stadtwerke mit unverändertem Stammkapital in der Gesamthöhe von € 2.556.459,40 fortgesetzt wird.

Die Vermögensgegenstände, die zur Eröffnung des neuen Teilbetriebs Abfallbeseitigung zum 1.1.2009 aus dem Gesamthaushalt der Stadt Neu-Anspach auf die Stadtwerke übertragen worden sind, haben entsprechend der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 des Teilbetriebs ein Nettovermögen (Aktivvermögen / Schulden) von € 95.696,97, das in die allgemeine Rücklage eingestellt worden ist.

III. Gewinnvortrag	31.12.2009	€	1.685.923,93
			=====
	31.12.2008	€	1.966.331,42

Entwicklung des Postens:

	Wasserver- sorgung €	Abwasser- beseitigung €	Nahwärme- versorgung €	Gesamt €
Stand 01.01.2009	195.129,56	1.772.201,86	-1.000,00	1.966.331,42
Jahresgewinn oder -verlust 2008	-107.143,21	-153.532,52	-19.731,76	-280.407,49
Stand 31.12.2009	87.986,35	1.618.669,34	-20.731,76	1.685.923,93

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.06.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt und beschlossen, dass die Jahresverluste in der Wasserversorgung (€ 107.143,21), in der Abwasserbeseitigung (€ 153.532,52.) und in der Nahwärmeversorgung (€ 19.731,76) auf neue Rechnung vorzutragen sind.

IV. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn	31.12.2009	€	-76.093,19
	=====		
	31.12.2008	€	-280.407,49

Zusammensetzung:

	31.12.2009	31.12.2008
	€	€
Wasserversorgung	34.522,06	-107.143,21
Abwasserbeseitigung	21.140,65	-153.532,52
Nahwärmeversorgung	-102.528,07	-19.731,76
Abfallbeseitigung	<u>-29.227,83</u>	<u>0,00</u>
	<u>-76.093,19</u>	<u>-280.407,49</u>

B. Empfangene Ertragszuschüsse	31.12.2009	€	1.023.794,00
	31.12.2008	€	1.029.943,00

	Stand am 01.01.2009 €	Zuführung 2009 €	Auflösung 2009 €	Stand am 31.12.2009 €
Wasserversorgung	53.023,00	0,00	8.224,00	44.799,00
Abwasserbeseitigung	976.920,00	46.856,98	44.781,98	978.995,00
Gesamt	1.029.943,00	46.856,98	53.005,98	1.023.794,00

Es handelt sich um Baukostenzuschüsse der Hauseigentümer gemäß der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Neu-Anspach für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbeiträge) und für Hausanschlusskostenerstattungen.

Die Baukostenzuschüsse sind steuerlich als Ertragszuschüsse zu behandeln und jährlich bei der Wasserversorgung mit 1/20 und bei der Abwasserbeseitigung 1/33 aufzulösen. Die Auflösung wird unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 27.5.2003 räumt die Finanzverwaltung ab 2003 ein steuerrechtliches Wahlrecht bei der Behandlung neuer Wasserhausanschlüsse ein. Demzufolge sind die für die Hausanschlüsse vereinnahmten Ertragszuschüsse entweder in voller Höhe als Betriebseinnahmen zu erfassen und zu versteuern oder erfolgsneutral von den durch die Stadtwerke Neu-Anspach selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Hausanschlüsse abzuziehen. Diese Wahlrechtsausübung ist nur zulässig, wenn sie auch in der Handelsbilanz angewendet wird. Zur Vermeidung der Besteuerung bei Erfassung der Ertragszuschüsse als Betriebseinnahmen sind die vereinnahmten Ertragszuschüsse in voller Höhe von den Herstellungskosten der Wasserhausanschlüsse gekürzt worden. Insoweit entfällt ein Zugang bei den Hausanschlüssen.

Die Abwasserbeseitigung ist im Gegensatz zur Wasserversorgung hoheitlich tätig. Demzufolge werden die Kanalanschlüsse mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und die vereinnahmten Ertragszuschüsse wie bisher passiviert und mit 1/33 ertragswirksam aufgelöst.

C. Sonderposten aus Zuschüssen für Entwicklungsmaßnahmen	31.12.2009	€	3.168.396,17
	31.12.2008	€	3.268.180,17

	31.12.2009		31.12.2008
	€		€
Wasserversorgung	1.140.130,93		1.194.267,17
Abwasserbeseitigung	<u>2.028.265,24</u>		<u>2.073.913,00</u>
	<u>3.168.396,17</u>		<u>3.268.180,17</u>

Der Sonderposten hat sich wie folgt entwickelt:

	Wasserver- sorgung	Abwasser- beseitigung	Gesamt
	€	€	€
Stand 1.1.2009	1.194.267,17	2.073.913,00	3.268.180,17
Zuweisung von Zuschüssen für Entwicklungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Auflösung 2009	-54.136,24	-45.647,76	-99.784,00
Stand 31.12.2009	<u>1.140.130,93</u>	<u>2.028.265,24</u>	<u>3.168.396,17</u>

Zuweisungen von Zuschüssen:

Im Entwicklungsgebiet Neu-Anspach wurden Baumaßnahmen von der Nassauischen Heimstätte, Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Neu-Anspach, durchgeführt und anschließend unentgeltlich auf die Stadtwerke übertragen. Im Berichtsjahr 2009 sind weder in der Wasserversorgung noch in der Abwasserbeseitigung Baumaßnahmen durchgeführt worden.

Bei entsprechenden Baumaßnahmen wird dieser Vermögenszuwachs trotz Unentgeltlichkeit im Sachanlagevermögen unter den Verteilungsanlagen gezeigt.

Dabei werden die Herstellungskosten der Entwicklungsmaßnahme anteilig den allgemeinen Rücklagen und dem Sonderposten für Entwicklungsmaßnahmen wie folgt zugeführt:

	Rücklage	Sonderposten
Wasserversorgung	(36,5 %)	(63,5 %)
Abwasserbeseitigung	(61,8 %)	(38,2 %)

Der Sonderposten wird entsprechend der Nutzungsdauer der vom Entwicklungsträger übertragenen Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen jährlich mit 2,5 % (Wasser) bzw. 1,5 % (Abwasser) der ursprünglichen Zuschüsse zu Gunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

D. Rückstellungen

II. Sonstige Rückstellungen	31.12.2009	€	171.898,37
	31.12.2008	€	110.213,27

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2009	Verbrauch 2009	Auflösung 2009	Zuführung 2009	Stand am 31.12.2009
	€	€	€	€	€
Prüfung Jahresabschluss	8.500,00	0,00	0,00	10.100,00	18.600,00
Erstellung Jahresabschluss	14.365,00	14.365,00	0,00	20.932,00	20.932,00
Nicht genommener Urlaub	2.848,27	2.848,27	0,00	6.276,37	6.276,37
Altersteilzeit	82.500,00	31.916,00	0,00	73.506,00	124.090,00
Archivierungskosten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
Sonstige Rückstellungen insgesamt	110.213,27	49.129,27	0,00	110.814,37	171.898,37

Für die in 2005 begonnene Altersteilzeitregelung wurde eine Rückstellung gebildet und fortentwickelt.

E. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

31.12.2009 € 1.468.231,95

31.12.2008 € 1.217.633,20

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 44.058,94
- davon mit einer Restlaufzeit zwischen ein und fünf Jahren: € 222.411,39
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: € 1.201.761,62

	31.12.2009	31.12.2008
	€	€
Wasserversorgung	666.064,96	693.424,23
Abwasserbeseitigung	126.574,49	404.208,97
Nahwärmeversorgung	675.592,50	120.000,00
	1.468.231,95	1.217.633,20
	1.468.231,95	1.217.633,20

a) Wasserversorgung

€

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	656.377,64
Zinsabgrenzung	9.687,32
	666.064,96

**Darlehensentwicklung
2009**

	Stand 1.1.2009 €	Neuaufnahme 2009 €	Tilgungen 2009 €	Stand 31.12.2009 €	Zinsen 2009 €
1. HSH-Nordbank Nr. 6725610070	29.979,37	0,00	4.465,52	25.513,85	1.374,50
2. Landesbank Hessen-Thüringen					
Nr. 804819010	30.633,72	0,00	3.145,05	27.488,67	1.522,73
Nr. 800004607	4.512,30	0,00	275,25	4.237,05	221,55
Nr. 800042682	196.720,95	0,00	6.778,68	189.942,27	9.011,11
Nr. 800042673	33.401,04	0,00	5.836,46	27.564,58	1.575,60
Nr. 800042675	42.690,56	0,00	1.324,12	41.366,44	2.185,97
3. WL-Bank Westf. Landschaft, Münster					
Nr. 29085300	99.761,57	0,00	1.602,18	98.159,39	5.364,79
4. Deutsche Kreditbank AG Nr. 6041420	245.682,62	0,00	3.577,23	242.105,39	11.968,23
Zinsabgrenzung					-354,78
	683.382,13	0,00	27.004,49	656.377,64	32.869,70

b) Abwasserbeseitigung

	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	125.538,80
Zinsabgrenzung	1.035,69
	126.574,49
	126.574,49

Darlehensentwicklung 2009

	Stand 1.1.2009 €	Neuaufnahmen 2009 €	Tilgungen 2009 €	Stand 31.12.2009 €	Zinsen 2009 €
1. HSH-Nordbank Nr. 6725610064	269.486,45	0,00	269.486,45	0,00	9.594,46
2. Landesbank Hessen-Thüringen Nr. 800003710	129.673,30	0,00	4.134,50	125.538,80	6.368,30
Zinsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.013,53
	399.159,75	0,00	273.620,95	125.538,80	11.949,23
	399.159,75	0,00	273.620,95	125.538,80	11.949,23

c) Nahwärmeversorgung

	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	675.000,00
Zinsabgrenzung	592,50
	675.592,50
	675.592,50

Darlehensentwicklung 2009

	Stand 1.1.2009	Neuaufnahmen 2009	Tilgungen 2009	Stand 31.12.2009	Zinsen 2009
	€	€	€	€	€
1. KfW Bankengruppe Nr. 806 514	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	5.256,75
2. Landesbank Hessen- Thüringen Nr.800058690 Zinsabgrenzung	0,00	555.000,00	0,00	555.000,00	18.341,08 592,50
	120.000,00	555.000,00	0,00	675.000,00	24.190,31

**2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen
und Leistungen**

31.12.2009	€	214.642,15
=====		
31.12.2008	€	151.526,98

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 214.642,15

	31.12.2009	31.12.2008
	€	€
Wasserversorgung	82.524,31	22.078,84
Abwasserbeseitigung	61.633,98	32.029,51
Nahwärmeversorgung	10.822,62	97.418,63
Abfallbeseitigung	<u>59.661,24</u>	<u>0,00</u>
	214.642,15	151.526,98
	=====	=====

Eine Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten lag uns vor. Der Nachweis wurde aufgrund der Rechnungsbelege sowie aufgrund der buchhalterischen Behandlung in 2009/2010 erbracht.

3. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2009	€	483.070,40
	=====		
	31.12.2008	€	217.407,84

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00
- davon aus Steuern: € 0,00

Es handelt sich im Wesentlichen um Kundenüberzahlungen auf Grund von Rückzahlungsbeträgen der Stadtwerke gegenüber den Kunden, da die Vorauszahlungen den Abrechnungsbetrag überstiegen haben. Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen € 274.432,22 auf die Wasserversorgung, € 165.444,15 auf die Abwasserbeseitigung und € 43.194,03 auf die Nahwärmeversorgung.

F. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2009	€	0,00
(nur Wasserversorgung)	=====		
	31.12.2008	€	2.499,50

II. Erläuterungen der wesentlichen Positionen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

1. Umsatzerlöse	2009	€	4.798.018,20
			=====
	2008	€	3.360.847,67

Die Umsätze gliedern sich wie folgt:

	2009		2008
	€		€
a) Wasserversorgung			
Wasserversorgung	1.549.241,30		1.336.642,01
Zählermiete	43.125,52		43.021,25
Bauwasser	1.523,96		5.447,26
Auflösung Sonderposten für Entwicklungsmaßnahmen	54.136,24		54.136,24
Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	8.224,00		9.029,00
Erstattung für Reparaturen und Hausanschlüsse	8.961,47		6.213,44
Anschlusskosten Wasserversorgung	7.633,88		2.116,98
Anschlusskosten Wasserversorgung Inchenweg Vorjahr Reuterweg	4.932,58		5.206,75
	<u>1.677.778,95</u>		<u>1.461.812,93</u>
b) Abwasserbeseitigung			
Benutzungsgebühren Kanal	980.183,09		1.016.899,95
Niederschlagswassergebühren	710.668,47		685.865,64
Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	44.781,98		47.058,40
Auflösung Sonderposten für Erschließungsmaßnahmen	45.647,76		45.647,76
Anschlusskosten Abwasserbeseitigung	22.047,26		58.567,49
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	2.835,63		680,32
Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.466,65		1.599,00
Erst. f. Rep. an Hausanschl. Kanal	15.516,17		14.498,54
	<u>1.824.147,01</u>		<u>1.870.817,10</u>
c) Nahwärmeversorgung			
Wärmeentgelte	30.928,37		16.765,89
Wärmeentgelte - Grundpreis	36.780,00		11.251,75
	<u>67.708,37</u>		<u>28.017,64</u>

	2009 €	2008 €
d) Abfallbeseitigung		
Müllabfuhrgebühren	1.163.974,36	0,00
Papiervergütung	37.298,67	0,00
Duales System Deutschland (DSD)	23.888,04	0,00
Sonstige Erträge / Müllsackverkauf	3.222,80	0,00
	<u>1.228.383,87</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>4.798.018,20</u></u>	<u><u>3.360.647,67</u></u>

2. Sonstige betriebliche Erträge	2009 €	14.470,88
	<u><u> </u></u>	<u><u> </u></u>
	2008 €	41.754,59

Zusammensetzung:

	2009 €	2008 €
Wasserversorgung	14.470,79	29.950,31
Abwasserbeseitigung	0,00	11.803,34
Nahwärmeversorgung	0,07	0,92
	0,02	0,02
	<u>14.470,88</u>	<u>41.754,59</u>
	<u><u> </u></u>	<u><u> </u></u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge bei der Wasserversorgung beinhalten im Wesentlichen Erstattungen von Personalkosten (€ 10.443,18) und sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen.

3. Betriebliche Erträge insgesamt	2009	€	4.812.489,08
	<hr/> <hr/>		
	2008	€	3.402.402,28

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2009	€	584,61
	<hr/> <hr/>		
	2008	€	33,55

Zusammensetzung:

	2009	2008
	€	€
Verbrauchsmittel	584,61	33,55
	<hr/>	<hr/>
	584,61	33,55
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2009	€	3.164.396,66
	2008	€	2.456.677,89

Bei den Aufwendungen handelt es sich um folgende Positionen

	2009	€	2008
			€
a) Wasserversorgung			
Verbandsumlage	866.296,29		885.267,24
Wasserbezug Gemeinde Schmitten	4.455,92		0,00
Unterhaltung Rohnetz	67.305,39		93.236,39
Übrige Unterhaltungsaufwendungen	5.160,13		3.905,12
Unterhaltung Hausanschlüsse	6.525,86		20.587,08
Wasseruntersuchungen	2.603,88		2.479,20
	952.347,47		1.005.475,03
b) Abwasserbeseitigung			
Verbandsumlage	929.536,72		968.137,28
Kanalhausanschlüsse	39.099,42		38.617,38
Reinigungsarbeiten	36.353,74		39.430,61
Aufwendungen für Unterhaltungen	145.276,24		379.029,70
Sonstige bezogene Leistungen	7.061,81		5.800,99
	1.157.327,93		1.431.015,96
c) Nahwärmeversorgung			
Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch	288,37		2,82
Strombezug für Heizwerk	5.470,18		853,30
Holzhackschnitzel	13.415,49		0,00
Brennstoffbezug Gemeindeforst	15.432,20		10.325,56
Brennstoffbezug Heizöl / Rapsöl	8.710,05		9.005,22
	43.316,29		20.186,90

d) Abfallbeseitigung		
Verbrennungskosten Recyclinghof	656.624,90	0,00
Sammlung und Verwertung von Grünabfällen	102.241,86	0,00
Abfuhrkosten Restmüll	94.063,65	0,00
Entsorgung Sondermüll	40.875,45	0,00
Abfuhrkosten Elektroschrott	24.778,15	0,00
Sammlung und Transport Altpapier	25.607,17	0,00
Behältermieten und -management	26.387,38	0,00
Entsorgung allgemeine Abfälle Bauhof	11.995,84	0,00
Abfuhr und Verwertung	28.830,57	0,00
	<u>1.011.404,97</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>3.164.396,66</u></u>	<u><u>2.456.677,89</u></u>

6. Abschreibungen

a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	2009	€	682.674,94
			=====
	2008	€	662.701,39

Die Abschreibungen gliedern sich wie folgt:

	2009	2008
	€	€
Wasserversorgung	225.716,34	228.101,33
Abwasserbeseitigung	427.903,17	429.786,09
Nahwärmeversorgung	22.703,14	4.813,97
Abfallbeseitigung	<u>6.352,29</u>	<u>0,00</u>
	<u>682.674,94</u>	<u>662.701,39</u>
	=====	=====

Wir verweisen auf den Anlagenspiegel im Anhang (Anlage 3).

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2009	€	577.696,53
			=====
	2008	€	279.638,80

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich so zusammen:

	2009	2008
	€	€
Erstattung Sachkosten an den Stadthaushalt Neu-Anspach	49.638,60	33.838,00
Erstattung Personalkosten an die Stadt Neu-Anspach	242.733,89	146.539,83
Bauhofleistungen	148.720,63	0,00
Betreuungsleistungen Stadt Neu-Anspach	9.292,80	0,00
Sachverst.-, Gerichts- und ähnliche Kosten, Jahresabschluss- und Prüfungskosten	40.162,44	22.131,08
Aufwand Betriebskommission	1.104,00	2.231,00
Kosten der Datenverarbeitung	17.471,68	2.763,55
Mieten und Pachten	19.004,61	17.779,53
	<u>528.128,65</u>	<u>225.282,99</u>
Übertrag	528.128,65	225.282,99

	2009	2008
	€	€
Übertrag:	528.128,65	225.282,99
Haltung von Fahrzeugen	9.407,44	8.303,19
Post- und Fernmeldegebühren	7.170,12	5.111,35
Instandhaltungen und Unterhaltungen	1.126,58	0,00
Mitgliedsbeiträge	3.006,35	1.689,67
Bürobedarf, Bücher, Druck- und Zeitschriften	1.829,33	2.772,15
Aus- und Fortbildung	4.457,87	11.329,58
Dienst- und Schutzkleidung	758,56	905,92
Forderungsverluste	0,00	5.113,85
Versicherungen	249,56	0,00
Dienstreisen	339,20	2.285,51
Sonstige Geschäftsausgaben	3.869,39	5.077,59
Verluste aus Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1,00	9.617,00
Fremdarbeiten	12.492,48	0,00
Einstellung i.d.pauschal .bericht zu Forderungen	4.860,00	2.150,00
	<u>577.696,53</u>	<u>279.638,80</u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verteilen sich wie folgt auf die Teilbetriebe:

	2009	2008
	€	€
Wasserversorgung	202.069,92	151.673,55
Abwasserbeseitigung	126.250,11	112.468,59
Nahwärmeversorgung	53.729,66	15.496,66
Abfallbeseitigung	195.646,84	0,00
	<u>577.696,53</u>	<u>279.638,80</u>

8. Betriebliche Aufwendungen insgesamt	2009	€	4.832.235,55
			=====
	2008	€	3.672.260,93*

9. Betriebsergebnis	2009	€	-19.746,47
			=====
	2008	€	-269.858,69

11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2009	€	77.228,20
			=====
	2008	€	89.981,66

davon	€	
Darlehenszinsen Wasserversorgung	32.869,70	
Darlehenszinsen Abwasserbeseitigung	11.949,23	
Darlehenszinsen Nahwärmeversorgung	24.190,31	
	=====	
	69.009,24	
Kurzfristige Zinsaufwendungen	8.218,96	
	=====	
Zinsen gesamt	77.228,20	

16. Jahresfehlbetrag

2009	€	-76.093,19
<hr/>		
2008	€	-280.407,49

Es entfallen auf:

	€
Wasserversorgung	34.522,06
Abwasserbeseitigung	21.140,65
Nahwärmeversorgung	-102.528,07
Abfallbeseitigung	-29.227,83
	<hr/>
	-76.093,19
	<hr/>

Rechtliche

und

wirtschaftliche Grundlagen

der

Stadtwerke Neu-Anspach

Allgemeines

Organisationsform:	Eigenbetrieb der Stadt Neu-Anspach (Gründung, Inkrafttreten der Eigenbetriebssatzung vom 25. Juli 1988 mit Wirkung zum 01. Januar 1989)
Eigenbetriebssatzung:	Letzte Fassung: 10. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung vom 25. Juli 1988; geändert mit Wirkung zum 01. Januar 2009. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.2008
Bezeichnung:	Stadtwerke Neu-Anspach
Sitz:	61267 Neu Anspach
Betriebszweige:	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Nahwärmeversorgung und Abfallbeseitigung (ab 01.01.2009)
Gegenstand:	Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Entsorgung der Stadt auf dem Sektor Abwasserbeseitigung und ab 01.01.2009 auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung sicherzustellen. Außerdem obliegen dem Eigenbetrieb, die an das Nahwärmenetz angeschlossenen Gebäude und Einrichtungen mit Nahwärme zu versorgen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Wirtschaftsjahr:	Haushaltsjahr der Stadt (Kalenderjahr)
Handelsregister:	Eintragung im Handelsregister Bad Homburg v.d.H. am 27.1.2006 HRA 4745
Stammkapital:	€ 2.556.459,40 (seit 01.01.2005)
Betriebsleitung:	Herr Kurt Bühner Frau Nicole Nell (Stellvertreterin)
Betriebskommission:	11 Mitglieder und 10 stellvertretende Mitglieder (vgl. Anlage 3, Blatt 8)

Wichtige Verträge/Mitgliedschaften

Der Teilbetrieb **Wasserversorgung** bezieht das Trinkwasser über den Wasserbeschaffungsverband Usingen. Die Beiträge zu diesem Verband bemessen sich auf Basis der bezogenen Jahreswassermengen.

Die Stadtwerke Neu-Anspach, Betriebszweig **Abwasserbeseitigung**, sind Mitglied im Abwasserverband Oberes Usatal, der sich über Umlagen finanziert.

Steuerliche Verhältnisse

Die Teilbetriebe **Wasserversorgung** und **Nahwärmeversorgung** unterliegen der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Von der Gewerbesteuer sind sie mangels Gewinnerzielungsabsicht befreit.

Der Teilbetrieb **Abwasserbeseitigung** ist als Hoheitsbetrieb von Ertrags- und Umsatzsteuern befreit.

Die Veranlagung zur Körperschaftsteuer erfolgt für jeden steuerpflichtigen Teilbetrieb separat, die Umsatzsteuer wird zusammen mit der Umsatzsteuer der Stadt Neu-Anspach veranlagt.

Anlage 8

Fragebogen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

(nach IDW PS 720 / Stand 06.10.2006)

Fragenkatalog

Antworten

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seiner Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- | | |
|--|--|
| a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie für die Konzernleitung? | Es besteht eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission sowie einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltung, in dem die Aufgaben der Betriebsleitung festgelegt sind. Auf eine weitergehende organisatorische Festlegung wurde in Anbetracht der Betriebsgröße verzichtet. Darüber hinaus gib es keine schriftlichen Weisungen der Betriebskommission. |
| b) Wieviel Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt? | Die Betriebskommission trat im Berichtsjahr zu vier Sitzungen zusammen; es liegen die entsprechenden Protokolle vor. Sie hat im Berichtsjahr unter anderem den Wirtschaftsplan 2010 festgelegt. Außerdem hat sie über Auftragsvergaben gem. den Vergaberichtlinien entschieden. Zur Aufnahme der Abfallbeseitigung als vierten Teilbetrieb in die Stadtwerke ist die 10. Änderungssatzung zur Eigenbetriebsatzung mit Wirkung zum 01.01.2009 beschlossen worden. |
| c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig? | Der Betriebsleiter und seine Stellvertreterin sind in keinen weiteren Kontrollgremien tätig. |
| d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?
Falls nein, wie wird dies begründet? | Die Vergütungen für die Betriebsleitung werden im Anhang in einer Gesamtsumme gezeigt. Ebenso werden die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Betriebskommission in einer Gesamtsumme genannt. |

Fragenkatalog

Antworten

Zur Prüfung nach § 53 HGB hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzu beziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- | | |
|--|---|
| a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind?
Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung? | Es besteht ein entsprechender Organisationsplan, der Anwendung findet und bei Bedarf angepasst wird. |
| b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? | Es lagen keine Anhaltspunkte hierfür vor. |
| c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert? | Hierzu gab es keine Veranlassung. |
| d) Gibt es geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und Kreditgewährung)?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden. | Es gibt eine Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Vergabe von Leistungen, die auch für die Stadtwerke anzuwenden ist. Es werden im Rahmen dieser Geschäftsordnung freihändige Vergaben unter bestimmten Wertgrenzen zugelassen, darüber hinaus Ausschreibungen durchgeführt. Die Regelungen der VOB und VOL werden grundsätzlich beachtet und eingehalten. Darüber hinaus bestehen Richtlinien, die bei Arbeitsabwicklung Anwendung finden. |
| e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)? | Die ordnungsmäßige Dokumentation sowie die Wiedervorlage der Verträge ist gewährleistet. Es besteht eine Vertragsverwaltung. |

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- | | |
|---|--|
| a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens? | Für das folgende Wirtschaftsjahr wird jeweils ein Wirtschaftsplan erstellt. Dieser enthält einen Investitions-, Finanz-, Vermögens- und Erfolgsplan. Der Wirtschaftsplan ist auf die Bedürfnisse der Gesellschaft abgestimmt. Das Planungswesen ist auf die Betriebsgröße angepasst. Ein Nachtragswirtschaftsplan für 2009 war nicht erforderlich. |
| b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht? | Planabweichungen werden systematisch untersucht. |

Fragenkatalog

Antworten

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- Das Rechnungswesen ist der Betriebsgröße angepasst.
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- Die Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs wird von der Stadtkasse überwacht.
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- Ein zentrales Cash-Management ist aufgrund der Größe nicht erforderlich.
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- Auf die jährliche Abrechnung für Wasser, Kanal- und Abfallbeseitigung werden vierteljährliche Abschlagsbeträge angefordert, die auf die Endabrechnung angerechnet werden. Die jährliche Endabrechnung wird automatisiert abgewickelt; die übrigen Leistungen werden zeitnah in Rechnung gestellt. Die Zahlungsabwicklung übernimmt die Stadtkasse.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?
- Ein spezielles Controlling-Instrumentarium ist unter Berücksichtigung der Betriebsgröße nicht installiert.
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- Es bestehen keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- Spezielle Instrumentarien zur Ableitung von Warnsignalen wurden unter Berücksichtigung der Betriebsgröße nicht eingesetzt. Die ständigen Unterhaltungsmaßnahmen, die laufenden Überprüfungen der Wasserqualität und die Weiterverfolgung der Wasserverluste dienen der Betriebsleitung zur Risikovorsorge.
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- Die Maßnahmen (siehe a) reichen aus.
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- Sie sind dokumentiert.

Fragenkatalog	Antworten
d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	siehe a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzerngeschäfts-führung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt?	Da die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft den Abschluss derartiger Geschäfte nicht vorsieht, ist eine Aufstellung derartiger Regelungen entbehrlich.
Dazu gehört:	
• Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?	entfällt
• Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?	entfällt
• Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?	entfällt
• Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?	entfällt
b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	siehe a)
c) Hat die Geschäfts- / Konzerngeschäfts-führung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf	siehe a)
• Erfassung der Geschäfte	
• Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse	
• Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung	
• Kontrolle der Geschäfte?	
d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienenden Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	siehe a)
e) Hat die Geschäfts- / Konzerngeschäfts-führung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	siehe a)
f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzerngeschäfts-führung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	siehe a)

Fragenkatalog

Antworten

Fragenkreis 6: Interne Revision

- | | |
|---|---|
| a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen? | Aufgrund der Betriebsgröße ist keine interne Revision eingerichtet. Die Prüfung der Zahlungsvorgänge der Stadtwerke erfolgt im Rahmen der Prüfung der Stadtkasse. Die Prüfungstätigkeiten wurden dem Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises übertragen. |
| b) Wie ist die Anbindung der internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? | siehe a) |
| c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind. Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor? | Im Berichtsjahr 2009 und in 2010 fanden keine Kassenprüfungen durch den Fachbereich Revision statt.
Die kamerale Jahresabschlüsse 2006 bis 2008 sind dem Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises zur Prüfung vorgelegt worden. Der Fachbereich Revision hat mit den Prüfungshandlungen begonnen. Der Prüfungsbericht steht noch aus.
Über Korruptionsvorgänge wurde vom Fachbereich Revision noch nie berichtet. |
| d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt? | Es erfolgte keine Abstimmung. Die Niederschrift der Kassenbestandsaufnahme wurde im Rahmen der Abschlussprüfung vorgelegt. |
| e) Hat die interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich? | Keine Mängel |
| f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen? | Im Wirtschaftsjahr 2009 gab es seitens des Fachbereichs Revision keine Beanstandungen und Empfehlungen.
Sofern erforderlich, nimmt die Betriebsleitung zu den Feststellungen des Fachbereichs Revision Stellung. Der Fachbereich Revision überprüft bei den folgenden Prüfungen, ob entsprechende Empfehlungen umgesetzt worden sind. |

Zur Prüfung nach § 53 HGRG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans, Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Fragenkatalog

Antworten

- | | |
|---|---|
| a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist? | Es haben keine Anhaltspunkte hierfür vorgelegen. Die Betriebsleitung berichtet laufend in den Sitzungen der Betriebskommission. Bei zustimmungspflichtigen Vorgängen wurden die entsprechenden Organe zur Entscheidungsfindung eingeschaltet. |
| b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt? | An die Betriebsleitung und an Mitglieder der Betriebskommission wurden keine Kredite gewährt. |
| c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)? | Solche Maßnahmen lagen nicht vor. |
| d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen? | Die Geschäfte stimmen mit den entsprechenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen überein. |

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- | | |
|---|--|
| a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft? | Die Investitionsplanung wird angemessen im Rahmen der Wirtschaftsanpassung berücksichtigt. Wirtschaftlichkeitsaspekte werden beachtet. |
| b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)? | Es lagen hierzu keine Anhaltspunkte vor. Betriebliche Vergaberichtlinien sowie VOB/VOL werden beachtet. |
| c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht? | Die Durchführung der Investitionen sowie deren finanzielle Abwicklung werden laufend überwacht. |
| d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen? | Die Überwachung der Investitionsmaßnahmen hat geringfügige Überschreitungen ergeben, die einer weitergehenden Betrachtung unterzogen wurden. |

Fragenkatalog

Antworten

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wurden im Berichtsjahr keine Leasingverträge abgeschlossen. In 2010 wurde ein Leasingvertrag für das Fahrzeug der Wasserversorgung abgeschlossen, die Kreditlinien sind noch nicht ausgeschöpft.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es sind keine Verstöße bekannt.

Es werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Betriebsleitung erstattet in den Sitzungen der Betriebskommission Bericht.

Die Berichterstattung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie in laufende Vorgänge des Eigenbetriebs und ermöglicht eine sachgerechte Entscheidungsfindung.

Die Unterrichtung der Überwachungsorgane erfolgt zeitnah und angemessen. Risikobehaftete Geschäftsvorfälle liegen nur im Betriebszweig Nahwärmeversorgung vor. Hierüber ist im Lagebericht ausreichend berichtet worden. Fehldispositionen und mangelnde Ordnungsmäßigkeiten sind nicht festgestellt worden.

Besondere Wünsche über die Berichterstattung zu wesentlichen Geschäften sind von der Betriebskommission nicht geäußert worden.

Hierzu gab es keine Anhaltspunkte.

Die Stadt hat für ihre Bediensteten generell eine Eigenschadenversicherung abgeschlossen (Zürich-Versicherung). Eine darüber hinausgehende D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

Fragenkatalog

Antworten

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte sind nicht festgestellt worden.

Zur Prüfung nach § 53 HGRG hat der Abschlussprüfer die Vermögens- und Finanzlage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Das ausgewiesene Vermögen ist betriebsnotwendig.

Hinsichtlich der Bestandshöhe sind keine Auffälligkeiten festzustellen.

Hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor. Es bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?

Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Interne Finanzierungsquellen sind die erwirtschafteten Abschreibungsbeträge und die Ertrags- und Investitionszuschüsse. Externe Quellen sind die Darlehen mit den aktuellen Ständen.

Im Wirtschaftsjahr 2009 musste zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen in der Nahwärmeversorgung ein weiteres Darlehen (T€ 555) aufgenommen werden.

In der Abwasserbeseitigung erfolgten die Investitionen ohne Aufnahme neuer Fremdmittel durch die verdienten Abschreibungen und die Ertrags- und Investitionszuschüsse.

In der Wasserversorgung sah der Wirtschaftsplan zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen eine Kreditaufnahme von T€ 220 vor. Dieser Kredit wurde erst in 2010 aufgenommen.

Die im Wirtschaftsjahr 2010 und 2011 vorgesehenen Investitionen für die Wasserversorgung (ca. T€ 895) werden durch Neuaufnahme von Darlehen finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

Fragenkatalog

Antworten

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Stadtwerke haben in 2009 keine weiteren Landeszuschüsse in Anspruch genommen.

Für die Vorjahreszuschüsse sind die Verwendungsnachweise für die Einrichtung des Nahwärmesystems im November 2009 und Juni 2010 geführt worden.

Aus der Abrechnung des Zuschusses für die Feuerungsanlage sind abschließend T€ 17 ausgezahlt worden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In den Teilbetrieben Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung besteht eine ausreichende Kapitalausstattung. Diese reicht zurzeit aus, das fehlende Eigenkapital in der Nahwärmeversorgung auszugleichen.

Es erfolgen keine Gewinnausschüttungen.

Zur Prüfung nach § 53 HGRG hat der Abschlussprüfer die Ertragslage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Die Betriebsergebnisse der Teilbetriebe (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) werden überwiegend durch die Wasser- und Abwassergebühren beeinflusst. Als Betriebsaufwendungen sind schwerpunktmäßig die Umlagen an die Verbände sowie die Instandsetzungsmaßnahmen zu nennen.

Die Aufwendungen für die Erfüllung der Abfallbeseitigung (Verbrennungskosten, Sammlung von Grünabfällen sowie Sammlung und Transportkosten Müllfraktion) werden durch Abfallgebühren sichergestellt.

Der im Aufbau befindliche Teilbetrieb Nahwärmeversorgung erwirtschaftet seine Umsätze durch die Wärmeentgelte beim Betreiben des Holzschnitzelheizkraftwerks. Die Betriebsaufwendungen werden durch den Einsatz des Brennstoffbezugs sowie durch die Abschreibungen und Fremdfinanzierungszinsen geprägt.

Fragenkatalog

Antworten

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der Überschuss in der Wasserversorgung ist durch Mehreinnahmen infolge einer Gebührenerhöhung, der Überschuss in der Abwasserbeseitigung durch Aufwandsreduzierung erreicht worden. Der erneute Fehlbetrag bei der Nahwärmeversorgung ist durch die zurzeit noch geringe Anschlussdichte verursacht. Der Fehlbetrag in der Abfallbeseitigung resultiert aus dem Rückgang des Papierverkaufs in den ersten fünf Monaten.

	T€
Wasserversorgung	35
Abwasserbeseitigung	21
Nahwärmeversorgung	-103
Abfallbeseitigung	<u>-29</u>
	-76

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Leistungsaustausch mit der Stadt erfolgt zu angemessenen Konditionen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es wird keine Konzessionsabgabe abgeführt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es Verlust bringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die geringe Anschlussdichte in der Nahwärmeversorgung brachte einen erneuten Fehlbetrag. Der Verlust in der Abfallbeseitigung war bereits im Wirtschaftsplan einkalkuliert und soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtszeitraum wurden keine Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

(siehe 15a)

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden laufend Gebührenkalkulationen erstellt bzw. fortgeschrieben. Auf Grund der dabei erzielten Ergebnisse werden erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet.

Fragenkatalog

Antworten

Um bei der Nahwärmeversorgung die Ertragslage zu verbessern und die Kapazität weiter auszunutzen, ist die Erweiterung der Versorgung auf das benachbarte Gewerbegebiet „Am Burgweg“ geplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden konnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Datum, 14.02.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/28/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Betriebskommission	28.02.2011	
Magistrat	01.03.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

**Prüfung der Bilanz der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2010
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers**

Sachdarstellung:

Die kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Bestimmungen sowie die Feststellungen in der Eigenbetriebssatzung verpflichten die Betriebsleitung, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers hat durch die Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen. Die Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH, Kelkheim, prüfte die Jahresabschlüsse 2005 bis einschließlich 2009. Bisher war Zielsetzung, nach 5 Jahren den Wirtschaftsprüfer zu wechseln.

Die Betriebsleitung hat von einschlägigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Angebote für die Prüfung der Jahresrechnungen 2010 bis 2014 eingeholt. Dieser Vorlage ist eine Übersicht über die abgegebenen Honorarangebote beigelegt. Die Prüfungstätigkeit wird für ein Honorar zwischen 5.700,00 € netto und 8.500,00 € netto angeboten. Fast bei allen Bietern sind die Nebenkosten (Fahrtkosten, Spesen) im Angebotshonorar enthalten.

Nach Durchsicht der Angebotsunterlagen, die den Stadtwerken zur Verfügung stehen, sind fast alle aufgeführten Wirtschaftsprüfungsbüros für Kommunen, Stadt- und Gemeindewerke tätig. Bei der Abgabe einer Empfehlung zur Vergabe des Prüfungsauftrages lässt sich die Betriebsleitung nicht nur von der Honorarhöhe leiten, sondern beurteilt auch das bisherige Wirkungsfeld der Prüfgesellschaften.

Die SWS Schüllermann und Partner AG, Dreieich, prüfte bereits die Jahresabschlüsse 1994 bis 1999. Die damalige Zusammenarbeit beschränkte sich nicht nur auf die reine Prüfungstätigkeit, sondern auch auf beratende Unterstützung. Darüber hinaus engagiert sich die Firma Schüllermann und Partner AG bei der Einführung der Doppik und führt für und bei Kommunen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Schulung der Mitarbeiter durch.

Da das Angebot der Firma SWS Schüllermann und Partner AG nicht wesentlich über dem des günstigsten Anbieters liegt empfiehlt die Betriebsleitung, den Prüfungsauftrag an die Firma SWS Schüllermann und Partner, Hauptstraße 38, 63303 Dreieich, zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die SWS Schüllermann und Partner AG, Hauptstraße 38, 63303 Dreieich, mit der Prüfung der Bilanzen und der Lageberichte für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2014 zu beauftragen.

Die Prüfung soll sich auf sämtliche Betriebszweige der Stadtwerke erstrecken. Auf die §§ 122 Absatz 1 HGO sowie § 10 Absatz 2 Ziffer 13 der Eigenbetriebssatzung wird Bezug genommen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage:

Übersicht über die Angebote der Wirtschaftsprüfer für die Stadtwerke zur Prüfung der Jahresrechnungen 2010 bis 2014

Übersicht über die Angebote der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadtwerke Neu-Anspach für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2014

Prüfungsgesellschaft	Prüfthonorar	Nebenkosten	Erfahrungen
1.) SWS Schüllermann und Partner AG Hauptstraße 38 63303 Dreieich	6.000,00 € netto	Einschließlich Reisekosten.	Erfahrungen im Kommunalbereich
2.) WIBERA Olof-Palme-Straße 35 60439 Frankfurt am Main	8.500,00 € netto	Sind im Honorar enthalten.	Erfahrungen im Kommunalbereich
3.) Ernst & Young AG Mergenthalerallee 10-12 65760 Eschborn	Kein Angebot abgegeben.		
4.) Rödl & Partner Louisenstraße 113 61348 Bad Homburg	Kein Angebot abgegeben.		
5.) Hans Joachim Basten Im Haindell 1 65843 Sulzbach	8.000,00 € netto	zzgl. 4 % für Nebenkosten (Reisekosten, Telefon etc.)	Keine Angaben
6.) Dr. Dornbach Treuhand GmbH Nehringstraße 2 61352 Bad Homburg	8.500,00 € netto	Fahrtkosten + Spesen werden nicht berechnet.	Erfahrungen im Kommunalbereich
7.) Treumata GmbH Frankfurter Straße 154 65520 Bad Camberg	5.890,00 € netto Festpreis	Sind im Festpreis enthalten.	Keine Angaben
8.) Bechthold & Bechthold Im Amtmann 3 35578 Wetzlar	7.480,00 € netto	Keine separaten Angaben.	Keine Angaben
9.) Willitzer-Baumann-Schwed Viktoriastraße 16 65189 Wiesbaden	5.700,00 € netto Festpreis	Reisekosten + Auslagen werden nicht gesondert berechnet.	Erfahrungen im Kommunalbereich



Aktenzeichen: Mielke
Leistungsbereich: Abrechnung Entwicklungsmaßnahme

Datum, 24.02.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/35/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.03.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

Bericht Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte im Jahre 2007, 2008 und 2009 Jahresberichte 2009 und 2010 des Entwicklungsträgers

Sachdarstellung:

1. Prüfung der Treuhändertätigkeit

Durch die arbeits- und zeitaufwendige Doppikeinführung, der Zusammenlegung der Kämmerei von Neu-Anspach und Usingen mit gleichzeitiger Einsparung einer Ganztagsstelle hatte die Vorlage der Ergebnisse der Prüfung der Treuhändertätigkeit an die städtischen Gremien keine erste Priorität gehabt, zumal von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine ordnungsgemäße Buchführung in diesem Zeitraum bestätigt wurde.

Ziel war es, die Prüfungen der Jahre 2007 u. 2008 zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung 2009 nach der Sommerpause 2010 den Gremien vorzulegen. Nach fünfjähriger Tätigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, erhielt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grimm GmbH am 15.02.2010 den Auftrag, die Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2009 durchzuführen. Der endgültige Prüfbericht 2009 wurde der Verwaltung allerdings erst am 19.01.2011 vorgelegt. Mit der Prüfung für 2010 wurde wieder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG beauftragt.

Beide Wirtschaftsprüfungsgesellschaften attestieren der Nassauischen Heimstätte in den Jahren 2007, 2008 und 2009 eine ordnungsgemäße Buchführung.

2. Jahresberichte des Entwicklungsträgers

Der Entwicklungsträger hat die Jahresberichte 2009 und 2010 erstellt und der Verwaltung zur Weiterleitung an die Gremien vorgelegt. In beiden Berichten sind u.a. die aktuellen Stände von den Mittelabrufen für den 3. u. 4. BA der Heisterbachstraße ausgewiesen. Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass die ausgewiesenen Beträge nur die Mittelabrufe ab dem Jahre 2007 in dem vom Ministerium genehmigten entwicklungsbedingten Anteil von 88,71% widerspiegeln.

Bereits in dem Zeitraum von 1988 bis 2001 sind Kosten für die „Planung Nordverlängerung Heisterbachstraße“ (dies betrifft den heutigen 3. u. 4 BA) und ab 2001 bis 2003 für die Planung „Zubringer Gewerbegebiete Burgweg und Feldchen“ bzw. für die Planung „Anbindung Gewerbegebiete an K 723“ (dies betrifft den heutigen 4. BA) im Haushalt veranschlagt und auch verausgabt worden.

Diese Kosten werden z. Zt. von der Verwaltung ermittelt, müssen anschl. in Kosten für den 3. BA bzw. 4. BA aufgeschlüsselt (Kosten 4. BA sind nicht entnahmefähig; nur Zwischenfinanzierung) und den entsprechenden Mittelabrufen aus dem Entwicklungsvermögen in diesem Zeitraum gegenüber gestellt werden. Das daraus erfolgende Ergebnis ist bei den zukünftigen Mittelabrufen zum 3. BA entsprechend zu berücksichtigen.

Die drei Berichte über die Prüfungen und die zwei Jahresberichte, gehen aus Ersparnisgründen nur den Mitgliedern des Magistrats, des Haupt- und Finanzausschusses und des Ältestenausschusses zu. Bei Bedarf werden weitere Exemplare gerne als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresrechnungen 2007, 2008 und 2009 der Nassauischen Heimstätte über die Treuhändertätigkeit im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach werden beschlossen. Gleichzeitig werden die Berichte über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Schüllermann und Partner AG und der Grimm GmbH, in denen dem Entwicklungsträger in den Jahren 2007, 2008 und 2009 eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt worden ist, zur Kenntnis genommen.
2. Die Jahresberichte 2009 und 2010 des Entwicklungsträgers, über den Stand der Entwicklungsmaßnahme, werden zur Kenntnis genommen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen



SCHÖLLERMANN UND PARTNER AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Neu-Anspach

**Bericht über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der
Nassauischen Heimstätte
Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
als Entwicklungsträger und Treuhänder der
Entwicklungsmaßnahme der
Stadt Neu-Anspach
für das Wirtschaftsjahr 2007.**

Inhaltsverzeichnis

	Textziffer	Seite
A. Prüfungsauftrag	1 - 4	1
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Treuhandverhältnisses		
1. Rechtliche Grundlagen	5 - 8	2
2. Rechnungslegung	9 - 14	3 - 4
C. Durchführung der Prüfung	15 - 25	5 - 6
D. Bescheinigung	26	7

Anlagen

Anlage 1: Jahresrechnung 2007 der
Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Anlage 2: Erläuterungsteil

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

845/08
NEG/Et
18679

A. Prüfungsauftrag

- 1 Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach hat uns den Auftrag erteilt, die gemäß § 160 ff. Baugesetzbuch durchgeführte Treuhandtätigkeit der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach zu prüfen.
- 2 Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfung berichten wir in Abschnitt C.
- 3 Diesem Bericht ist als Anlage 1 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2007 und als Anlage 2 ein Erläuterungsteil beigefügt, der Aufgliederungen zu der Rechnungslegung des Treuhänders bzw. Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Jahresrechnung unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen enthält.
- 4 Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die wir als Anlage 3 diesem Bericht beifügen. Besondere auf Preisrecht und Steuerrecht gerichtete Prüfungen lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Treuhandverhältnisses

1. Rechtliche Grundlagen

- 5 Die Stadt Neu-Anspach ist durch Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain vom 12. Juli 1968 als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. Zwischen den Ortsteilen Anspach, Hausen-Arnsbach, Rod am Berg und Westerfeld wurde ein Siedlungsgebiet festgelegt, das mit Rechtsverordnung vom 3. Dezember 1973 bzw. 8. April 1993 der Hessischen Landesregierung zum städtebaulichen Entwicklungsgebiet (§ 53 StBauFG) erklärt wurde.
- 6 Durch Vertrag vom 20. Juni 1974 wurde zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, vormals Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen – Organ der Staatlichen Wohnungspolitik, ein Treuhändervertrag über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme in der Stadt Neu-Anspach geschlossen.
- 7 Danach wurde die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, nachfolgend kurz als Treuhänder bezeichnet, als Entwicklungsträger gemäß § 55 StBauFG mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Entwicklungsbereich beauftragt.
- 8 Der Treuhänder wird dabei verpflichtet, im eigenen Namen und für Rechnung der Stadt Neu-Anspach gemäß § 4 des Treuhändervertrages insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:
- Umsetzung der vorliegenden Planungen
 - Abwicklung der erforderlichen Grundstücksgeschäfte
 - Koordination der Planung
 - Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen
 - Ausarbeitung der Bebauungspläne
 - Kosten- und Finanzierungsplanung
 - Ausarbeitung von Planungsgrundsätzen für Baumaßnahmen
 - Bewirtschaftung von Krediten und der Städtebauförderungsmittel
 - Unterstützung der Stadt in allen das Entwicklungsgebiet betreffenden Finanzierungsangelegenheiten.

2. Rechnungslegung

- 9 Die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH als Treuhänder zeichnet die im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben durch das Buchhaltungsprogramm "Wohn-data" der Firma Aareon, Hamburg, auf.
- 10 Der Treuhänder hat gemäß § 11 des Treuhändervertrages das Treuhandvermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung gesondert zu erfassen und eine getrennte Jahresrechnung für das Treuhandvermögen aufzustellen.
- 11 Die Rechnungslegung des Treuhänders hat unter anderem zu folgenden Positionen gesonderte Nachweise zu geben:
- Bestand des Treuhandvermögens unter kartenmäßigem Nachweis der erworbenen Grundstücke
 - Zusammenstellung der Zu- und Abgänge des erworbenen Ersatzgeländes
 - Aufwendungen und Erträge aus der Verwaltung der Grundstücke
 - Summe der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen
 - Erlöse aus dem Grundstücksverkauf und kartenmäßiger Nachweis der veräußerten Grundstücke
 - Aufwendungen für die Erschließung
 - Sonstige eingegangene Verpflichtungen
 - Offenlegung aller Aufwendungen des Berichtsjahres.
- 12 Es besteht ein entsprechend tief gegliederter Kontenplan, der den besonderen Anforderungen an die Rechnungslegung gemäß Treuhändervertrag genügt und im Wesentlichen der vom Land Hessen vorgegebenen Gliederung der Einnahmen und ihrer Verwendung entspricht.
- 13 Der Grundstücksbestand ist kartenmäßig nachgewiesen. Die Grundstücksverkäufe werden notariell beurkundet. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachgewiesen. Bankbestände sind durch entsprechende Bankauszüge belegt.

- 14 Die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat zum 31. Dezember 2007 den Jahresabschluss und den Lagebericht aufgestellt. Nach durchgeführter Jahresabschlussprüfung (unter Einbeziehung der Prüfung nach § 53 HGrG) wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Datum vom 20. Mai 2008 gegeben.

C. Durchführung der Prüfung

- 15 Im Rahmen unseres Auftrages prüften wir die Jahresrechnung der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach auf Einhaltung der Regelungen des zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, vormals Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen – Organ der Staatlichen Wohnungspolitik, geschlossenen Treuhändervertrages vom 20. Juni 1974. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.
- 16 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung möglicherweise begangener Ordnungswidrigkeiten, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.
- 17 Wir führten am 25. August 2008 in den Geschäftsräumen der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main, Schaumainkai 47, die Prüfung durch und erstellten anschließend den vorliegenden Bericht.
- 18 Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.
- 19 Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards (IDW PS 200 ff.) zur Durchführung von Jahresabschlussprüfungen sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.
- 20 Zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kontrollierten wir die Richtigkeit der Überträge der Vortragswerte in die Konten, prüften die Buchungen in Stichproben anhand der Belege und rechneten Grundaufzeichnungen in Stichproben nach.

21 Sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilen uns bereitwillig und ohne Einschränkungen:

Frau Marina Hagenberg Unternehmensbezogenes Rechnungswesen

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter.

22 Für unsere Prüfungsarbeiten standen uns die Jahresrechnung, Summen- und Saldenlisten, die Konten, Belege, sonstige Buchhaltungsunterlagen sowie – in dem angeforderten Umfang – das Schriftgut des Treuhänders, betreffend die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach, uneingeschränkt zur Verfügung.

23 Die Bücher des Treuhänders werden durch Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung entsprechender Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geführt. Hierbei wird, wie schon dargelegt, das Buchhaltungsprogramm "Wohndata" der Firma Aareon, Hamburg, eingesetzt.

24 Die Bücher des Treuhänders sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Treuhändervertrages.

25 Aufbauend auf der geprüften Jahresrechnung des Vorjahres wurde die vorliegende Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2007 aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen zutreffend entwickelt.

D. Bescheinigung

26 Wir haben die Jahresrechnung des Treuhänders, der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, für das Wirtschaftsjahr 2007 betreffend die treuhänderische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach auftragsgemäß geprüft.

Die Rechnungslegung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhänders erfolgte gemäß den Regelungen des Treuhändervertrages und entsprach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die als Anlage 1 beigefügte Jahresrechnung und die Vermögensdarstellung und -entwicklung wurden zutreffend aus den Büchern abgeleitet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dreieich, 28. August 2008

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Entwicklungsträger und Treuhänder

Jahresrechnung 2007 der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

A. Finanzierungsmittel

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
I. Entwicklungsförderungsmittel	0,00	0,00	0,00
II. Einnahmen aus dem Verfahren	95.553.987,06	948.646,38	96.502.633,44
III. Hausbewirtschaftungsergebnis	0,00	0,00	0,00
IV. Andere Finanzierungsmittel Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
V. Andere Finanzierungsmittel Darlehen	0,00	0,00	0,00
VI. Andere Finanzierungsmittel Kostenerstattungen und Ähnliches	774.698,87	0,00	774.698,87
VII. Verwahrgelder	0,00	0,00	0,00
VIII. Andere Finanzierungsmittel Allgemein	0,00	0,00	0,00
IX. Ausgleichsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Gesamt	96.328.685,93	948.646,38	97.277.332,31

B. Verwendungen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
I. Vorbereitende Untersuchungen	1.175,38	0,00	1.175,38
II. Weitere Vorbereitungen	663.458,16	8.962,43	672.420,59
III. Grunderwerb	13.074.014,05	0,00	13.074.014,05
IV. Ordnungsmaßnahmen	48.608.454,80	523.093,36	49.131.548,16
V. Baumaßnahmen	13.368.332,76	172.951,61	13.541.284,37
VI. Sonstige Maßnahmen	2.960.725,31	218.822,09	3.179.547,40
VII. Andere Kosten	7.169.904,05	118.094,23	7.287.998,28
VIII. Finanzierungskosten	4.259.731,28	0,00	4.259.731,28
Gesamt	90.105.795,79	1.041.923,72	91.147.719,51

C. Abschluss

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
Finanzierungsmittel gesamt	-96.328.685,93	-948.646,38	-97.277.332,31
Verwendungen gesamt	90.105.795,79	1.041.923,72	91.147.719,51
Nicht verwendete Mittel	-6.222.890,14	93.277,34	-6.129.612,80
Verrechnungsposten	1.646.400,48	-281.596,44	1.364.804,04
Bankbestände	4.576.489,66	188.319,10	4.764.808,76
Gesamt	6.222.890,14	-93.277,34	6.129.612,80

D. Treuhandvermögen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang/Abgang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
Bestände			
Liquide Mittel	4.576.489,66	188.319,10	4.764.808,76
Grundstücksbestand Bodenwerte	1.862.306,18	-396.177,22	1.466.128,96
Forderungen Grundstücksverkauf	712.360,00	12.920,00 -725.280,00	0,00
Forderungen/Verbindlichkeiten externe Verrechnung	1.646.400,48	-281.596,44	1.364.804,04
Summe Bestände	8.797.556,32	201.239,10 -1.403.053,66	7.595.741,76
Verbindlichkeiten gg. Gemeinde			
– aus Entwicklungsfördermitteln	-16.008,67	0,00	-16.008,67
– aus Grundstücksübertragungen	143.607,56	0,00	143.607,56
– aus Darlehensaufnahme	5.758.169,17	0,00	5.758.169,17
– aus Verfahrensabwicklung	2.911.788,26	-1.201.814,56	1.709.973,70
Summe Verbindlichkeiten	8.797.556,32	-1.201.814,56	7.595.741,76

Frankfurt am Main, 31. Dezember 2007/

14. März 2008

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Entwicklungsträger und Treuhänder

Erläuterungsteil

Nachfolgend werden die Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung des Treuhänders für das Wirtschaftsjahr 2007 dargestellt und zu wesentlichen Positionen Erläuterungen gegeben.

Jahresrechnung 2007 mit Einzelkontennachweis

A. Finanzierungsmittel

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
I. Entwicklungsfördermittel	0,00	0,00	0,00
II. Einnahmen aus dem Verfahren			
1. Erlöse Grundstücksverkauf			
1211-Erlöse Grst.verkauf Barerlöse	87.144.724,75	725.280,00	87.870.004,75
1212-Erlöse Grst.verkauf Tausch	760.632,66	0,00	760.632,66
1213-Erlöse Grst.verkauf Stadt	33.687,20	0,00	33.687,20
Summe Erlöse Grundstücksverkauf	87.939.044,61	725.280,00	88.664.324,61

Zu: 1211-Erlöse Grst.verkauf Barerlöse

Im Berichtsjahr wurden Grundstücke mit einem Gesamterlös in Höhe von EUR 725.280,00 gemäß notariellen Kaufverträgen veräußert.

Noch: A. Finanzierungsmittel

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
II. Einnahmen aus dem Verfahren			
2. Erlöse Ausgleichsbeträge			
1221-Erlöse Ausgleichsbeträge	664.369,61	0,00	664.369,61
1212-Ausgl.Maßn. Natur-, Land- schaftsschutz	20.037,53	0,00	20.037,53
Summe Erlöse Ausgleichsbeträge	684.407,14	0,00	684.407,14
3. Sonstige Einnahmen			
1231-Zinsen lfd. Bankkonto	70.746,05	1.685,62	72.431,67
1232-Zinsen Festgeldkonto	2.763.110,75	155.813,01	2.918.923,76
1233-Zinsen Tagesgeldkonto	85.825,79	0,00	85.825,79
1234-Zinsen Notaranderkonto	3.958,75	0,00	3.958,75
1235-Zinsen Darl.gewährungen	240.511,19	38.812,72	279.323,91
1236-Andere sonst. Einnahmen	357.315,51	19.800,00	377.115,51
1237-Pachtzinsen u. Ä.	448.377,96	7.255,03	455.632,99
Summe sonstige Einnahmen	3.969.846,00	223.366,38	4.193.212,38

Zu: 1232-Zinsen Festgeldkonto

Die Buchung der Zinserträge erfolgt nach dem Bruttoprinzip, also einschließlich der von den Kreditinstituten einbehaltenen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages. Der Erstattungsanspruch der einbehaltenen Steuerbeträge wird in den sog. "Verrechnungsposten" (vgl. Blatt 10 f.) als Forderung eingestellt. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich im Folgejahr.

Aus den Festgeldanlagen bei der Taunussparkasse Bad Homburg wurden Guthabenzinsen in folgender Höhe erwirtschaftet:

Kto-Nr.	Zinsertrag	Steuerabzugsbeträge
	EURO	EURO
51 008 774	15.811,84	5.004,45
2051 101 1794	49.319,04	15.609,46
2051 001 900	46.554,80	14.734,58
2051 001 063	8.334,33	2.637,79
2051 001 314	13.437,09	4.252,82
2051 010 526	22.355,91	7.075,64
	155.813,01	49.314,74

Noch zu: 1232-Zinsen Festgeldkonto

Die Steuerabzugsbeträge (Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag) werden in den Verrechnungsposten bzw. den Forderungen/Verbindlichkeiten aus externer Verrechnung als Forderung dargestellt (vgl. Anl. 2, Blatt 12). Diese Forderungen werden regelmäßig im folgenden Wirtschaftsjahr erstattet.

Zu: 1235-Zinsen Darlehensgewährungen

Bei den Einnahmen handelt es sich um den Ersatz von entgangenen Zinserträgen. Durch die Gewährung eines Kassenkredits an die Stadt Neu-Anspach in Höhe von TEUR 1.300 (vgl. Anlage 2, Blatt 11, Erläuterung des Verrechnungspostens) gemäß Vereinbarung vom 11. April 2006/25. April 2006 sowie Ergänzung vom 20. Dezember 2007/9. Januar 2008 wird der dadurch entstandene Einnahmenverlust von Festgeldzinsen bei alternativer Festgeldanlage monatlich von der kontoführenden Bank festgestellt und von der Stadt Neu-Anspach an das Treuhandvermögen erstattet.

Noch: A. Finanzierungsmittel

Bezeichnung	Bestand	Zugang	Bestand
	01.01.2007	2007	31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
4. Ersetzung Vor- und Zwischenfinanzierung	2.960.689,31	0,00	2.960.689,31
VI. Andere Finanzierungsmittel, Kostenerstattungen und Ähnliches	774.698,87	0,00	774.698,87
Finanzierungsmittel gesamt	96.328.685,93	948.646,38	97.277.332,31

B. Verwendungen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
I. Vorbereitende Untersuchungen	1.175,38	0,00	1.175,38
II. Weitere Vorbereitungen			
2210-Bauleitung/Rahmenplanung	375.724,80	0,00	375.724,80
2220-Techn./wirtsch. Gutachten	47.883,89	0,00	47.883,89
2230-Öffentlichkeitsarbeit	129.752,40	8.307,93	138.060,33
2240-And. Gutachten/Wettbew.	110.097,07	654,50	110.751,57
Summe weitere Vorbereitungen	663.458,16	8.962,43	672.420,59
III. Grunderwerb			
2310-Bodenwerte innerhalb	11.475.627,40	0,00	11.475.627,40
2330-Erwerbsnebenkosten	352.727,90	0,00	352.727,90
2331-Grunderwerbsteuer innerhalb	315.396,42	0,00	315.396,42
2340-Grunderwerbsteuer außerhalb	479.986,91	0,00	479.986,91
2350-Gebäudewerte außerhalb	40.903,35	0,00	40.903,35
2360-Erwerbsnebenk. außerhalb	3.746,14	0,00	3.746,14
2361-Grunderwerbsteuer außerhalb	8.180,67	0,00	8.180,67
2380-Direktankauf von der Stadt	397.445,26	0,00	397.445,26
Summe Grunderwerb	13.074.014,05	0,00	13.074.014,05

Noch: B. Verwendungen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
IV. Ordnungsmaßnahmen			
1. Bodenordnung			
2410-Vermessung	1.047.611,58	2.456,15	1.050.067,73
2411-Grenzang. f. Erschl.maßnahm.	156.039,81	0,00	156.039,81
2412-Nachträgl. Abmarkung	129.835,66	0,00	129.835,66
2413-Wertgutachten	517,68	0,00	517,68
2414-And. Maßnahmen	4.448,10	0,00	4.448,10
Summe Bodenordnung	1.338.452,83	2.456,15	1.340.908,98
2. Umzug Bewohner/Betriebe	1.276,06	0,00	1.276,06
3. Beseitigung baulicher Anlagen	2.799,93	0,00	2.799,93
4. Erschließung			
2441-Wasser	4.072.579,30	31.799,67	4.104.378,97
2442-Kanal	9.210.187,85	30.568,30	9.240.756,15
2443-Straßenbau	15.372.923,05	177.583,61	15.550.506,66
2444-Beleuchtung	1.418.625,69	0,00	1.418.625,69
2446-Marktplatz	1.943.844,65	0,00	1.943.844,65
2447-Hausanschlüsse	209.469,16	3.065,80	212.534,96
2448-Straßenreinigung	472.521,91	0,00	472.521,91

**Noch Ordnungsmaßnahmen
Noch Erschließung**

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
2451-Äußere Erschl. Wasser	410.387,15	0,00	410.387,15
2452-Kanal	1.819.153,74	0,00	1.819.153,74
2453-Straßenbau	1.626.695,58	0,00	1.626.695,58
2454-Beleuchtung	85.228,35	0,00	85.228,35
2455-Sonstiges	21.117,48	0,00	21.117,48
2461-Inn. + Äuß. Hochspanng.Lt.	69.806,68	0,00	69.806,68
2462-Planungskosten 2443/44	4.477.524,17	18.464,12	4.495.988,29
2471-Inv. Zusch. z. Verbänden	706.094,09	0,00	706.094,09
2472-Inv. Zusch. z. Abw.Verb.	2.317.414,09	0,00	2.317.414,09
2473-Er.Infrastr. d. Stadt	69.254,49	0,00	69.254,49
2480-So.Erschl. Heisterbachstr.	2.839.191,81	0,00	2.839.191,81
2481-Erschließung Kellerborn	0,00	259.155,71	259.155,71
2490-Erschl. Ausgl.maßn. "Burgweg"	22.350,95	0,00	22.350,95
Summe Erschließung	47.164.370,19	520.637,21	47.685.007,40
5. Sonstige Kosten			
2551-Entschädigungen, Erstattg.	77.591,02	0,00	77.591,02
2552-Entschädigungsgutachten	332,88	0,00	332,88
2554-So. Ordnungsmaßnahmen	23.631,89	0,00	23.631,89
Summe Sonstige Kosten	101.555,79	0,00	101.555,79
Summe Ordnungsmaßnahmen	48.608.454,80	523.093,36	49.131.548,16

Zu: Ordnungsmaßnahmen

Zu: Bodenordnung, Erschließung

Bei den gebuchten Ausgaben wurde die Eingangsrechnung für viele Konten lückenlos, bei den übrigen Kleinbeträgen in zahlreichen Stichproben überprüft.

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
V. Baumaßnahmen			
1. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen			
2611-Bürgerhaus, Rathaus	1.150.406,73	0,00	1.150.406,73
2612-Umsetzung Pavillon	81.031,60	0,00	81.031,60
2613-Kita Goethestr.	503.806,57	0,00	503.806,57
2614-Feuerwehrgerätehaus Anspach "Am Burgweg"	434.598,10	0,00	434.598,10
2615-Jugendhaus	764.381,36	0,00	764.381,36
2616-Kita Mitte	818.245,86	0,00	818.245,86
2617-Sporthalle Hasenberg	2.688.736,00	0,00	2.688.736,00
2618-Umbau Kirche zur Kita	1.642.780,81	0,00	1.642.780,81
2619-Kita "Rasselbande"	21.392,45	0,00	21.392,45
2620-Grünanl. i. Baugebiet	2.768.541,42	467,61	2.769.009,03
2621-Friedhofsanl. Entw.geb.	32.510,27	0,00	32.510,27
2622-Friedhofsanl. Hausen	317.564,16	0,00	317.564,16
2624-Architekten-, Ing.-Leistungen	7.169,06	0,00	7.169,06
2625-Erw. Sportanlage Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.	245.917,28	0,00	245.917,28
2626-Bauhof	1.671.180,00	0,00	1.671.180,00
2627-Bolzplatz	68.728,69	0,00	68.728,69
2628-FW-Gerätehaus Hs-Arnzbach	151.342,40	0,00	151.342,40
2629-FW-Gerätehaus "Rod am Berg"	0,00	172.484,00	172.484,00
Summe Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	13.368.332,76	172.951,61	13.541.284,37

Noch: B. Verwendungen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
VI. Sonstige Maßnahmen	EURO	EURO	EURO
1. Vor- und Zwischenfinanzierung			
2711-Zwischenfin. Heisterbachstraße	718.690,39	49.858,09	768.548,48
2712-Zwischenfin. Schulsp.Halle	2.241.998,92	0,00	2.241.998,92
2714-Vorfin. FWGH "Rod am Berg"	0,00	169.000,00	169.000,00
2. Verrechnung - Hausanschlüsse/ Straßenreinigung			
2721-Hausanschlüsse	36,00	-36,00	0,00
Summe sonstige Maßnahmen	2.960.725,31	218.822,09	3.179.547,40
VII. Andere Kosten			
1. Trägerhonorar			
2811-Pers.Kst.Entw.Leiter	3.457.472,04	78.374,81	3.535.846,85
2812-Planung auf Nachweis	1.618.208,65	8.417,06	1.626.625,71
2814-Verkaufsabwicklung	1.307.823,18	0,00	1.307.823,18
Summe Trägerhonorar	6.383.503,87	86.791,87	6.470.295,74
2. Prüfung	177.908,82	6.372,04	184.280,86
3. Weitere andere Kosten			
2831-Bankspesen, Gebühren	8.936,57	535,40	9.471,97
2832-Sollzinsen	77.587,11	0,00	77.587,11
2833-Sonst. Aufwendungen	31.267,88	0,00	31.267,88
2834-Nebenkosten	31.398,14	0,00	31.398,14
2835-Verwaltg. d. Grundstücke	457.327,16	24.394,92	481.722,08
Summe Weitere andere Kosten	606.516,86	24.930,32	631.447,18
4. Andere Beauftragte	1.974,50	0,00	1.974,50
Summe Andere Kosten	7.169.904,05	118.094,23	7.287.998,28
VIII. Finanzierungskosten			
2910-Darlehenszinsen	3.761.802,38	0,00	3.761.802,38
2920-Disagio	30.677,51	0,00	30.677,51
2930-Zinsen f. Bodenbevorratg.	467.251,39	0,00	467.251,39
Summe Finanzierungskosten	4.259.731,28	0,00	4.259.731,28
Verwendungen Gesamt	90.105.795,79	1.041.923,72	91.147.719,51

Zu: 2711-Zwischenfinanzierung Heisterbachstraße

Zugang 2007

Für den Bebauungsplan und die Erschließungsplanung Heisterbachstraße 3. Bauabschnitt wurden von der Stadt die entwicklungsbedingten Anteile abgerufen. Die Zustimmung für die endgültige Entnahme aus dem Treuhandvermögen kann beim Ministerium eingeholt werden, wenn der Zuwendungsbescheid nach GVFG vorliegt.

Zu: 2714-Vorfinanzierung FWGH "Rod am Berg"

Zugang 2007

Im Rahmen der Zwischenfinanzierung nach den einschlägigen Förderrichtlinien (VV-StBauF) wird der Landeszuschuss aus dem Fachprogramm bis zur Auszahlung durch das Land, lt. Bewilligungsbescheid vom 16. Dezember 2002 in den Jahren 2009 und 2010 je zur Hälfte, zwischenfinanziert.

C. Abschluss

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
Finanzierungsmittel gesamt	-96.328.685,93	-948.646,38	-97.277.332,31
Verwendungen gesamt	90.105.795,79	1.041.923,72	91.147.719,51
Nicht verwendete Mittel	-6.222.890,14	93.277,34	-6.129.612,80
Zusammensetzung nicht verwendete Mittel:			
Verrechnungsposten	1.646.400,48	-281.596,44	1.364.804,04
Bankbestände			
Lfd. Konto Nr. 51 000 439	63.429,81	-28.385,20	35.044,61
Zins- und Cash-Kto Nr. 51 008 774	680.803,22	-678.986,58	1.816,64
Festgeldkonto Nr. 2 051 001 900	1.186.643,26	31.820,22	1.218.463,48
Festgeldkonto Nr. 2 051 010 984	0,00	0,00	0,00
Festgeldkonto Nr. 2 051 001 063	0,00	405.696,54	405.696,54
Festgeldkonto Nr. 2 051 001 314	0,00	409.184,27	409.184,27
Festgeldkonto Nr. 2 051 01 526	423.997,57	15.280,27	439.277,84
Depotkonto Nr. 51000805105392	2.221.615,80	33.709,58	2.255.325,38
Summe Bankbestände	4.576.489,66	188.319,10	4.764.808,76
Summe Verrechnungsposten und Bankbestände	6.222.890,14	-93.277,34	6.129.612,80

Zu: Verrechnungsposten

Der Verrechnungsposten entwickelten sich wie folgt:

	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
a) Saldovortrag 1. Januar 2007:		
Altbestand aus 1995	230.081,35	
Darlehen an Stadt Neu-Anspach	1.300.000,00	
Erstattungsanspruch Bankgebühren	12,50	
Erstattungsanspruch Steuerabzugsbeträge 2006	<u>31.133,21</u>	
Übertrag:	1.561.227,06	<u>0,00</u>

	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Übertrag:	1.561.227,06	0,00
Kostenübernahme Stadt Neu-Anspach für die Erschließung Schulsporthalle Hasenberg	<u>85.173,42</u>	<u>1.646.400,48</u>
Saldovortrag 1. Januar 2007		1.646.400,48
b) Abgänge in 2007:		
Erstattungsanspruch Steuerabzugsbeträge 2006	31.133,21	
Saldo lfd. Verrechnungen/Minderungen mit Stadtkasse	300.000,00	
Abrechnungsbetrag	<u>95,00</u>	
Summe Abgänge		-331.228,21
c) Zugänge in 2007:		
Erstattungsanspruch Steuerabzugsbeträge 2007	<u>49.631,77</u>	
Summe Zugänge		<u>49.631,77</u>
Stand 31. Dezember 2007		<u>1.364.804,04</u>

Erläuterungen zu: Verrechnungsposten

a) Saldovortrag 1. Januar 2007

Aus der Zwischenfinanzierung der Maßnahme "Heisterbachstraße 3. und 4. BA" und "Generalverkehrsplan" erfolgte bis zum Jahre 1995 eine Zwischenfinanzierung an die Stadt Neu-Anspach, von der ein Restbetrag in Höhe von EUR 230.081,35 noch aussteht.

In 2006 wurden der Stadt Neu-Anspach kurzfristige Finanzierungsmittel aus dem Treuhandvermögen in Höhe von EUR 1.300.000,00 zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung und ist unter den "Zinsen aus Darlehensgewährungen" (Kto. 1235) mit insgesamt EUR 38.812,72 ausgewiesen (vgl. Blatt 2).

b) Abgänge in 2007

Die aus Festgeldanlagen resultierenden Steuerabzugsbeträge des Jahres 2006, die im Saldovortrag enthalten sind, wurden erstattet.

D. Treuhandvermögen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2007	Zugang/Abgang 2007	Bestand 31.12.2007
	EURO	EURO	EURO
Bestände			
Liquide Mittel	4.576.489,66	188.319,10	4.764.808,76
Grundstücksbestand Bodenwerte	1.862.306,18	-396.177,22	1.466.128,96
Forderungen Grundstücksverkauf	712.360,00	12.920,00 -725.280,00	0,00
Forderungen/Verbindlichkeiten externe Verrechnung	1.646.400,48	-281.596,44	1.364.804,04
Summe Bestände	8.797.556,32	201.239,10 -1.403.053,66	7.595.741,76
Verbindlichkeiten gg. der Stadt			
– aus Entwicklungsfördermitteln	-16.008,67	0,00	-16.008,67
– aus Grundstücksübertragungen	143.607,56	0,00	143.607,56
– aus Einnahmen des Verfahrens (Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen)	5.758.169,17	0,00	5.758.169,17
– aus Verfahrensabwicklung	2.911.788,26	-1.201.814,56	1.709.973,70
Summe Verbindlichkeiten	8.797.556,32	-1.201.814,56	7.595.741,76

Zu: Liquide Mittel

Die Zusammensetzung der Saldenstände der einzelnen Bankkonten bei der Taunussparkasse Bad Homburg v. d. H. wurde bei der Darstellung der Bankbestände unter Position **C. Abschluss** aufgezeigt (vgl. Blatt 10).

Zu: Grundstücksbestand Bodenwerte

Der Ausweis betrifft die zum 31. Dezember 2007 noch vorhandenen Grundstücken nach folgender Zusammensetzung lt. Grundstückbestandsliste (bzw. den erforderlichen Korrekturen lt. Blatt 14):

Zusammensetzung des Grundstückbestandes des Entwicklungsgebietes Neu-Anspach für 2007

Bereich	Netto-Vorratsland		Brutto-Vorratsland		Straßen und Grünflächen		Auflagen/Tausch		Gesamtbetrag		Wert EUR/m ²
	m ²	EURO	m ²	EURO	m ²	EURO	m ²	EURO	m ²	EURO	
Rod am Berg	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Hausen, Gewerbegebiet	1.726	169.386,67	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1.726	169.386,67	98,14
Anspach u. West	4.408	176.320,00	23.740	1.628.577,03	23.822	0,00	0	0,00	51.970	1.804.897,03	34,73
Hochwiese V	0	0,00	0	0,00	4.050	0,00	0	0,00	4.050	0,00	0,00
Gesamt	6.134	345.706,67	23.740	1.628.577,03	27.872	0,00	0	0,00	57.746	1.974.283,70	34,19

Noch zu: Grundstücksbestand Bodenwerte

Der Wert des Grundstücksbestandes gemäß Jahresrechnung ermittelt sich aus der Inventurliste wie folgt:

	<u>EURO</u>
Grundstückswerte lt. Inventurliste	1.974.283,70
Abzüglich Korrekturwerte:	
Zinsen für Bodenbevorratung (wie Vj.)	-467.251,39
Wert abgebrochener Gebäude (wie Vj.)	<u>-40.903,35</u>
Wert Grundstücksbestand Bodenwerte lt. Jahresrechnung	<u><u>1.466.128,96</u></u>

Zu: Forderungen/Verbindlichkeiten externe Verrechnung

Der Inhalt dieser Position wurde bei den Verrechnungsposten (Anlage 2, Blatt 11) dargestellt; wir verweisen auf diese Ausführungen.

Zu: Verbindlichkeiten aus Entwicklungsfördermitteln

Der Ausweis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert und enthält einen Restbetrag (Forderung) aus der Abrechnung von Finanzierungskosten mit der Stadt Neu-Anspach.

Zu: Verbindlichkeiten aus Grundstücksübertragungen

Der Ausweis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert; er enthält den Gesamtwert der von der Stadt Neu-Anspach unentgeltlich in das Entwicklungsvermögen übertragenen Grundstücke in Höhe von EUR 143.607,56.

**Zu: Verbindlichkeiten aus Einnahmen des Verfahrens
(Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen)**

Der gegenüber dem Vorjahr unveränderte Ausweis betrifft folgenden Sachverhalt: Für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wurden Darlehen von dem Treuhänder im Gesamtwert von EUR 5.758.169,17 aufgenommen, die später aus den laufenden Einnahmen des Verfahrens getilgt wurden.

Zu: Verbindlichkeiten aus Verfahrensabwicklung

Diese Verbindlichkeiten resultieren aus vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens. Sie ergeben sich im Einzelnen aus der Buchführung des Trägers; sie enthalten letztlich die Gegenbuchungen zu den Buchungen der Vermögensaufstellung.



SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Neu-Anspach

**Bericht über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der
Nassauischen Heimstätte
Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
als Entwicklungsträger und Treuhänder der
Entwicklungsmaßnahme der
Stadt Neu-Anspach
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Inhaltsverzeichnis

	Textziffer	Seite
A. Prüfungsauftrag	1 - 4	1
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Treuhandverhältnisses		
I. Rechtliche Grundlagen	5 - 8	2
II. Rechnungslegung	9 - 14	3 - 4
C. Durchführung der Prüfung	15 - 25	5 - 6
D. Bescheinigung	26	7

Anlagen

Anlage 1: Jahresrechnung 2008 der
Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Anlage 2: Erläuterungsteil

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

928/09
NEG/Hh
18679

A. Prüfungsauftrag

- 1 Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach hat uns den Auftrag erteilt, die gemäß § 160 ff. Baugesetzbuch durchgeführte Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach zu prüfen.
- 2 Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfung berichten wir in Abschnitt C.
- 3 Diesem Bericht ist als Anlage 1 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2008 und als Anlage 2 ein Erläuterungsteil beigefügt, der Aufgliederungen zu der Rechnungslegung des Treuhänders bzw. Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Jahresrechnung unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen enthält.
- 4 Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die wir als Anlage 3 diesem Bericht beifügen. Besondere auf Preisrecht und Steuerrecht gerichtete Prüfungen lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Treuhandverhältnisses

I. Rechtliche Grundlagen

- 5 Die Stadt Neu-Anspach ist durch Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain vom 12. Juli 1968 als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. Zwischen den Ortsteilen Anspach, Hausen-Arnsbach, Rod am Berg und Westerfeld wurde ein Siedlungsgebiet festgelegt, das mit Rechtsverordnung vom 3. Dezember 1973 bzw. 8. April 1993 der Hessischen Landesregierung zum städtebaulichen Entwicklungsgebiet (§ 53 StBauFG) erklärt wurde.
- 6 Durch Vertrag vom 20. Juni 1974 wurde zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, vormals Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen – Organ der Staatlichen Wohnungspolitik, ein Treuhändervertrag über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme in der Stadt Neu-Anspach geschlossen.
- 7 Danach wurde die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, nachfolgend kurz als Treuhänder bezeichnet, als Entwicklungsträger gemäß § 55 StBauFG mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Entwicklungsbereich beauftragt.
- 8 Der Treuhänder wird dabei verpflichtet, im eigenen Namen und für Rechnung der Stadt Neu-Anspach gemäß § 4 des Treuhändervertrages insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:
- Umsetzung der vorliegenden Planungen
 - Abwicklung der erforderlichen Grundstücksgeschäfte
 - Koordination der Planung
 - Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen
 - Ausarbeitung der Bebauungspläne
 - Kosten- und Finanzierungsplanung
 - Ausarbeitung von Planungsgrundsätzen für Baumaßnahmen
 - Bewirtschaftung von Krediten und der Städtebauförderungsmittel
 - Unterstützung der Stadt in allen das Entwicklungsgebiet betreffenden Finanzierungsangelegenheiten.

II. Rechnungslegung

- 9 Die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH als Treuhänder zeichnet die im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben durch das Buchhaltungsprogramm SAP ERP auf.
- 10 Der Treuhänder hat gemäß § 11 des Treuhändervertrages das Treuhandvermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung gesondert zu erfassen und eine getrennte Jahresrechnung für das Treuhandvermögen aufzustellen.
- 11 Die Rechnungslegung des Treuhänders hat unter anderem zu folgenden Positionen gesonderte Nachweise zu geben:
- Bestand des Treuhandvermögens unter kartenmäßigem Nachweis der erworbenen Grundstücke
 - Zusammenstellung der Zu- und Abgänge des erworbenen Ersatzgeländes
 - Aufwendungen und Erträge aus der Verwaltung der Grundstücke
 - Summe der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen
 - Erlöse aus dem Grundstücksverkauf und kartenmäßiger Nachweis der veräußerten Grundstücke
 - Aufwendungen für die Erschließung
 - Sonstige eingegangene Verpflichtungen
 - Offenlegung aller Aufwendungen des Berichtsjahres.
- 12 Es besteht ein entsprechend tief gegliederter Kontenplan, der den besonderen Anforderungen an die Rechnungslegung gemäß Treuhändervertrag genügt und im Wesentlichen der vom Land Hessen vorgegebenen Gliederung der Einnahmen und ihrer Verwendung entspricht.
- 13 Der Grundstücksbestand ist kartenmäßig nachgewiesen. Die Grundstücksverkäufe werden notariell beurkundet. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachgewiesen. Bankbestände sind durch entsprechende Bankauszüge belegt.

- 14 Die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat zum 31. Dezember 2008 den Jahresabschluss und den Lagebericht aufgestellt. Nach durchgeführter Jahresabschlussprüfung (unter Einbeziehung der Prüfung nach § 53 HGrG) wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Datum vom 26. Mai 2009 gegeben.

C. Durchführung der Prüfung

- 15 Im Rahmen unseres Auftrages prüften wir die Jahresrechnung der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach auf Einhaltung der Regelungen des zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, vormals Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen – Organ der Staatlichen Wohnungspolitik, geschlossenen Treuhändervertrages vom 20. Juni 1974. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.
- 16 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung möglicherweise begangener Ordnungswidrigkeiten, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.
- 17 Wir führten am 28. September 2009 in den Geschäftsräumen der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main, Schaumainkai 47, die Prüfung durch und erstellten anschließend den vorliegenden Bericht.
- 18 Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.
- 19 Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards (IDW PS 200 ff.) zur Durchführung von Jahresabschlussprüfungen sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.
- 20 Zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kontrollierten wir die Richtigkeit der Überträge der Vortragswerte in die Konten, prüften die Buchungen in Stichproben anhand der Belege und rechneten Grundaufzeichnungen in Stichproben nach.

- 21 Sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilten uns bereitwillig und ohne Einschränkungen:
- Frau Marina Hagenberg Unternehmensbezogenes Rechnungswesen
- sowie weitere uns benannte Mitarbeiter.
- 22 Für unsere Prüfungsarbeiten standen uns die Jahresrechnung, Summen- und Saldenlisten, die Konten, Belege, sonstige Buchhaltungsunterlagen sowie – in dem angeforderten Umfang – das Schriftgut des Treuhänders, betreffend die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach, uneingeschränkt zur Verfügung.
- 23 Die Bücher des Treuhänders werden durch Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung entsprechender Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geführt. Hierbei wird, wie schon dargelegt, das Buchhaltungsprogramm SAP ERP eingesetzt.
- 24 Die Bücher des Treuhänders sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Treuhändervertrages.
- 25 Aufbauend auf der geprüften Jahresrechnung des Vorjahres wurde die vorliegende Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2008 aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen zutreffend entwickelt.

D. Bescheinigung

26 Wir haben die Jahresrechnung des Treuhänders, der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, für das Wirtschaftsjahr 2008 betreffend die treuhänderische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach auftragsgemäß geprüft.

Die Rechnungslegung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhänders erfolgte gemäß den Regelungen des Treuhändervertrages und entsprach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die als Anlage 1 beigefügte Jahresrechnung und die Vermögensdarstellung und -entwicklung wurden zutreffend aus den Büchern abgeleitet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dreieich, 29. September 2009

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Entwicklungsträger und Treuhänder

Jahresrechnung 2008 der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

A. Finanzierungsmittel

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
I. Entwicklungsförderungsmittel	0,00	0,00	0,00
II. Einnahmen aus dem Verfahren	96.502.633,44	289.673,34	96.792.306,78
III. Hausbewirtschaftungsergebnis	0,00	0,00	0,00
IV. Andere Finanzierungsmittel Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
V. Andere Finanzierungsmittel Darlehen	0,00	0,00	0,00
VI. Andere Finanzierungsmittel Kostenerstattungen und Ähnliches	774.698,87	0,00	774.698,87
VII. Verwahrgelder	0,00	0,00	0,00
VIII. Andere Finanzierungsmittel Allgemein	0,00	0,00	0,00
IX. Ausgleichsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Gesamt	97.277.332,31	289.673,34	97.567.005,65

B. Verwendungen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
I. Vorbereitende Untersuchungen	1.175,38	0,00	1.175,38
II. Weitere Vorbereitungen	672.420,59	-9.468,88	662.951,71
III. Grunderwerb	13.074.014,05	3.712,70	13.077.726,75
IV. Ordnungsmaßnahmen	49.131.548,16	348.999,70	49.480.547,86
V. Baumaßnahmen	13.541.284,37	232,47	13.541.516,84
VI. Sonstige Maßnahmen	3.179.547,40	3.735,04	3.183.282,44
VII. Andere Kosten	7.287.998,28	119.822,62	7.407.820,90
VIII. Finanzierungskosten	4.259.731,28	0,00	4.259.731,28
Gesamt	91.147.719,51	467.033,65	91.614.753,16

C. Abschluss

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
Finanzierungsmittel gesamt	-97.277.332,31	-289.673,34	-97.567.005,65
Verwendungen gesamt	91.147.719,51	467.033,65	91.614.753,16
Nicht verwendete Mittel	-6.129.612,80	177.360,31	-5.952.252,49
Verrechnungsposten	1.364.804,04	342.064,26	1.706.868,30
Bankbestände	4.764.808,76	-519.424,57	4.245.384,19
Gesamt	6.129.612,80	-177.360,31	5.952.252,49

D. Treuhandvermögen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
Bestände			
Liquide Mittel	4.764.808,76	-519.424,57	4.245.384,19
Grundstücksbestand Bodenwerte	1.466.128,96	3.712,70	1.469.841,66
Forderungen Grundstücksverkauf	0,00	0,00	0,00
Forderungen/Verbindlichkeiten externe Verrechnung	1.364.804,04	342.064,26	1.706.868,30
Summe Bestände	7.595.741,76	-173.647,61	7.422.094,15
Verbindlichkeiten gg. Gemeinde			
– aus Entwicklungsfördermitteln	-16.008,67	0,00	-16.008,67
– aus Grundstücksübertragungen	143.607,56	0,00	143.607,56
– aus Darlehensaufnahme	5.758.169,17	0,00	5.758.169,17
– aus Verfahrensabwicklung	1.709.973,70	-173.647,61	1.536.326,09
Summe Verbindlichkeiten	7.595.741,76	-173.647,61	7.422.094,15

Frankfurt am Main, 31. Dezember 2008/

26. Februar 2009

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Entwicklungsträger und Treuhänder

Erläuterungsteil

Nachfolgend werden die Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung des Treuhänders für das Wirtschaftsjahr 2008 dargestellt und zu wesentlichen Positionen Erläuterungen gegeben.

Jahresrechnung 2008 mit Einzelkontennachweis

A. Finanzierungsmittel

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
I. Entwicklungsfördermittel	0,00	0,00	0,00
II. Einnahmen aus dem Verfahren			
1. Erlöse Grundstücksverkauf			
1211-Erlöse Grst.verkauf Barerlöse	87.870.004,75	0,00	87.870.004,75
1212-Erlöse Grst.verkauf Tausch	760.632,66	0,00	760.632,66
1213-Erlöse Grst.verkauf Stadt	33.687,20	0,00	33.687,20
Summe Erlöse Grundstücksverkauf	88.664.324,61	0,00	88.664.324,61

Zu: 1211-Erlöse Grundstücksverkauf Barerlöse

Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke veräußert.

Noch: A. Finanzierungsmittel

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
II. Einnahmen aus dem Verfahren			
2. Erlöse Ausgleichsbeträge			
1221-Erlöse Ausgleichsbeträge	664.369,61	0,00	664.369,61
1212-Ausgl.Maßn. Natur-, Land- schaftsschutz	20.037,53	0,00	20.037,53
Summe Erlöse Ausgleichsbeträge	684.407,14	0,00	684.407,14
3. Sonstige Einnahmen			
1231-Zinsen lfd. Bankkonto	72.431,67	935,17	73.366,84
1232-Zinsen Festgeldkonto	2.918.923,76	240.870,45	3.159.794,21
1233-Zinsen Tagesgeldkonto	85.825,79	0,00	85.825,79
1234-Zinsen Notaranderkonto	3.958,75	0,00	3.958,75
1235-Zinsen Darl.gewährungen	279.323,91	43.596,71	322.920,62
1236-Andere sonst. Einnahmen	377.115,51	871,01	377.986,52
1237-Pachtzinsen u. Ä.	455.632,99	3.400,00	459.032,99
Summe sonstige Einnahmen	4.193.212,38	289.673,34	4.482.885,72

Zu: 1232-Zinsen Festgeldkonto

Die Buchung der Zinserträge erfolgt nach dem Bruttoprinzip, also einschließlich der von den Kreditinstituten einbehaltenen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages. Der Erstattungsanspruch der einbehaltenen Steuerbeträge wird in den sog. "Verrechnungsposten" (vgl. Blatt 10 f.) als Forderung eingestellt. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich im Folgejahr.

Aus den Festgeldanlagen bei der Taunussparkasse Bad Homburg wurden Guthabenzinsen in folgender Höhe erwirtschaftet:

Kto-Nr.	Zinsertrag	Steuerabzugsbeträge
	EURO	EURO
51 008 774	14.871,59	4.706,84
2051 101 1794	159.073,24	50.346,64
2051 001 900	31.557,10	9.987,77
2051 001 063	8.503,11	2.691,23
2051 001 314	9.177,37	2.904,61
2051 010 526	17.688,04	5.598,24
	240.870,45	76.235,33

Noch zu: 1232-Zinsen Festgeldkonto

Die Steuerabzugsbeträge (Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag) werden in den Verrechnungsposten bzw. den Forderungen/Verbindlichkeiten aus externer Verrechnung als Forderung dargestellt (vgl. Blatt 12). Diese Forderungen werden regelmäßig im folgenden Wirtschaftsjahr erstattet.

Zu: 1235-Zinsen Darlehensgewährungen

Bei den Einnahmen handelt es sich um den Ersatz von entgangenen Zinserträgen. Durch die Gewährung eines Kassenkredits an die Stadt Neu-Anspach in Höhe von TEUR 1.300 (vgl. Blatt 11, Erläuterung des Verrechnungspostens) gemäß Vereinbarung vom 11. April 2006/25. April 2006 sowie Ergänzung vom 20. Dezember 2007/9. Januar 2008 wird der dadurch entstandene Einnahmenverlust von Festgeldzinsen bei alternativer Festgeldanlage monatlich von der kontoführenden Bank festgestellt und von der Stadt Neu-Anspach an das Treuhandvermögen erstattet.

Noch: A. Finanzierungsmittel

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
4. Ersetzung Vor- und Zwischenfinanzierung	2.960.689,31	0,00	2.960.689,31
VI. Andere Finanzierungsmittel, Kos- tenerstattungen und Ähnliches	774.698,87	0,00	774.698,87
Finanzierungsmittel gesamt	97.277.332,31	289.673,34	97.567.005,65

B. Verwendungen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
I. Vorbereitende Untersuchungen	1.175,38	0,00	1.175,38
II. Weitere Vorbereitungen			
2210-Bauleitung/Rahmenplanung	375.724,80	0,00	375.724,80
2220-Techn./wirtsch. Gutachten	47.883,89	0,00	47.883,89
2230-Öffentlichkeitsarbeit	138.060,33	-9.468,88	128.591,45
2240-And. Gutachten/Wettbew.	110.751,57	0,00	110.751,57
Summe weitere Vorbereitungen	672.420,59	-9.468,88	662.951,71
III. Grunderwerb			
2310-Bodenwerte innerhalb	11.475.627,40	0,00	11.475.627,40
2330-Erwerbsnebenkosten	352.727,90	944,70	353.672,60
2331-Grunderwerbsteuer innerhalb	315.396,42	2.768,00	318.164,42
2340-Grunderwerbsteuer außerhalb	479.986,91	0,00	479.986,91
2350-Gebäudewerte außerhalb	40.903,35	0,00	40.903,35
2360-Erwerbsnebenk. außerhalb	3.746,14	0,00	3.746,14
2361-Grunderwerbsteuer außerhalb	8.180,67	0,00	8.180,67
2380-Direktankauf von der Stadt	397.445,26	0,00	397.445,26
Summe Grunderwerb	13.074.014,05	3.712,70	13.077.726,75

Noch: B. Verwendungen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
IV. Ordnungsmaßnahmen			
1. Bodenordnung			
2410-Vermessung	1.050.067,73	4.412,56	1.054.480,29
2411-Grenzang. f. Erschl.maßnahm.	156.039,81	0,00	156.039,81
2412-Nachträgl. Abmarkung	129.835,66	0,00	129.835,66
2413-Wertgutachten	517,68	0,00	517,68
2414-And. Maßnahmen	4.448,10	0,00	4.448,10
Summe Bodenordnung	1.340.908,98	4.412,56	1.345.321,54
2. Umzug Bewohner/Betriebe	1.276,06	0,00	1.276,06
3. Beseitigung baulicher Anlagen	2.799,93	0,00	2.799,93
4. Erschließung			
2441-Wasser	4.104.378,97	2.519,21	4.106.898,18
2442-Kanal	9.240.756,15	-553,13	9.240.203,02
2443-Straßenbau	15.550.506,66	46.615,78	15.597.122,44
2444-Beleuchtung	1.418.625,69	3.265,48	1.421.891,17
2446-Marktplatz	1.943.844,65	0,00	1.943.844,65
2447-Hausanschlüsse	212.534,96	0,00	212.534,96
2448-Straßenreinigung	472.521,91	0,00	472.521,91

Noch: IV. Ordnungsmaßnahmen
 Noch: zu 4. Erschließung

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
2451-Äußere Erschl. Wasser	410.387,15	0,00	410.387,15
2452-Kanal	1.819.153,74	0,00	1.819.153,74
2453-Straßenbau	1.626.695,58	0,00	1.626.695,58
2454-Beleuchtung	85.228,35	0,00	85.228,35
2455-Sonstiges	21.117,48	303,93	21.421,41
2461-Inn. + Äuß. Hochspanng.Lt.	69.806,68	0,00	69.806,68
2462-Planungskosten 2443/44	4.495.988,29	44.102,92	4.540.091,21
2471-Inv. Zusch. z. Verbänden	706.094,09	0,00	706.094,09
2472-Inv. Zusch. z. Abw. Verb.	2.317.414,09	0,00	2.317.414,09
2473-Er. Infrastr. d. Stadt	69.254,49	0,00	69.254,49
2480-So. Erschl. Heisterbachstr.	2.839.191,81	0,00	2.839.191,81
2481-Erschließung Kellerborn	259.155,71	248.332,95	507.488,66
2490-Erschl. Ausgl. maßn. "Burgweg"	22.350,95	0,00	22.350,95
Summe Erschließung	47.685.007,40	344.587,14	48.029.594,54
5. Sonstige Kosten			
2551-Entschädigungen, Erstattg.	77.591,02	0,00	77.591,02
2552-Entschädigungsgutachten	332,88	0,00	332,88
2554-So. Ordnungsmaßnahmen	23.631,89	0,00	23.631,89
Summe Sonstige Kosten	101.555,79	0,00	101.555,79
Summe Ordnungsmaßnahmen	49.131.548,16	348.999,70	49.480.547,86

Zu: 1. Bodenordnung, 4. Erschließung

Bei den gebuchten Ausgaben wurde die Eingangsrechnung für viele Konten lückenlos, bei den übrigen Kleinbeträgen in zahlreichen Stichproben überprüft.

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
V. Baumaßnahmen			
1. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen			
2611-Bürgerhaus, Rathaus	1.150.406,73	0,00	1.150.406,73
2612-Umsetzung Pavillon	81.031,60	0,00	81.031,60
2613-Kita Goethestr.	503.806,57	0,00	503.806,57
2614-Feuerwehrgerätehaus Anspach "Am Burgweg"	434.598,10	0,00	434.598,10
2615-Jugendhaus	764.381,36	0,00	764.381,36
2616-Kita Mitte	818.245,86	0,00	818.245,86
2617-Sporthalle Hasenberg	2.688.736,00	0,00	2.688.736,00
2618-Umbau Kirche zur Kita	1.642.780,81	0,00	1.642.780,81
2619-Kita "Rasselbande"	21.392,45	0,00	21.392,45
2620-Grünanl. i. Baugebiet	2.769.009,03	232,47	2.769.241,50
2621-Friedhofsanl. Entw.geb.	32.510,27	0,00	32.510,27
2622-Friedhofsanl. Hausen	317.564,16	0,00	317.564,16
2624-Architekten-, Ing.-Leistungen	7.169,06	0,00	7.169,06
2625-Erw. Sportanlage Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.	245.917,28	0,00	245.917,28
2626-Bauhof	1.671.180,00	0,00	1.671.180,00
2627-Bolzplatz	68.728,69	0,00	68.728,69
2628-FW-Gerätehaus Hs-Arnzbach	151.342,40	0,00	151.342,40
2629-FW-Gerätehaus "Rod am Berg"	172.484,00	0,00	172.484,00
Summe Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	13.541.284,37	232,47	13.541.516,84

Noch: B. Verwendungen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
VI. Sonstige Maßnahmen	EURO	EURO	EURO
1. Vor- und Zwischenfinanzierung			
2711-Zwischenfin. Heisterbachstraße	768.548,48	3.735,04	772.283,52
2712-Zwischenfin. Schulsp.Halle	2.241.998,92	0,00	2.241.998,92
2714-Vorfin. FWGH "Rod am Berg"	169.000,00	0,00	169.000,00
2. Verrechnung - Hausanschlüsse/ Straßenreinigung			
2721-Hausanschlüsse	0,00	0,00	0,00
Summe sonstige Maßnahmen	3.179.547,40	3.735,04	3.183.282,44
VII. Andere Kosten			
1. Trägerhonorar			
2811-Pers.Kst.Entw.Leiter	3.535.846,85	98.811,61	3.634.658,46
2812-Planung auf Nachweis	1.626.625,71	6.225,00	1.632.850,71
2814-Verkaufsabwicklung	1.307.823,18	0,00	1.307.823,18
Summe Trägerhonorar	6.470.295,74	105.036,61	6.575.332,35
2. Prüfung	184.280,86	752,08	185.032,94
3. Weitere andere Kosten			
2831-Bankspesen, Gebühren	9.471,97	520,02	9.991,99
2832-Sollzinsen	77.587,11	0,00	77.587,11
2833-Sonst. Aufwendungen	31.267,88	0,00	31.267,88
2834-Nebenkosten	31.398,14	0,00	31.398,14
2835-Verwaltg. d. Grundstücke	481.722,08	13.513,91	495.235,99
Summe Weitere andere Kosten	631.447,18	14.033,93	645.481,11
4. Andere Beauftragte	1.974,50	0,00	1.974,50
Summe Andere Kosten	7.287.998,28	119.822,62	7.407.820,90
VIII. Finanzierungskosten			
2910-Darlehenszinsen	3.761.802,38	0,00	3.761.802,38
2920-Disagio	30.677,51	0,00	30.677,51
2930-Zinsen f. Bodenbevorratg.	467.251,39	0,00	467.251,39
Summe Finanzierungskosten	4.259.731,28	0,00	4.259.731,28
Verwendungen Gesamt	91.147.719,51	467.033,65	91.614.753,16

Zu: 2711-Zwischenfinanzierung Heisterbachstraße

Zugang 2008

Für den Bebauungsplan und die Erschließungsplanung Heisterbachstraße 3. Bauabschnitt wurden von der Stadt die entwicklungsbedingten Anteile abgerufen. Die Zustimmung für die endgültige Entnahme aus dem Treuhandvermögen kann beim Ministerium eingeholt werden, wenn der Zuwendungsbescheid nach GVFG vorliegt.

C. Abschluss

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
Finanzierungsmittel gesamt	-97.277.332,31	-289.673,34	-97.567.005,65
Verwendungen gesamt	91.147.719,51	467.033,65	91.614.753,16
Nicht verwendete Mittel	-6.129.612,80	177.360,31	-5.952.252,49
Zusammensetzung nicht verwendete Mittel:			
Verrechnungsposten	1.364.804,04	342.064,26	1.706.868,30
Bankbestände			
Lfd. Konto Nr. 51 000 439	35.044,61	51.786,41	86.831,02
Zins- und Cash-Kto Nr. 51 008 774	1.816,64	154.350,66	156.167,30
Festgeldkonto Nr. 2 051 001 900	1.218.463,48	-528.430,67	690.032,81
Festgeldkonto Nr. 2 051 001 063	405.696,54	-154.425,42	251.271,12
Festgeldkonto Nr. 2 051 001 314	409.184,27	157.913,15	251.271,12
Festgeldkonto Nr. 2 051 01 526	439.277,84	12.089,80	451.367,64
Depotkonto Nr. 51000805105392	2.255.325,38	103.117,80	2.358.443,18
Summe Bankbestände	4.764.808,76	-519.424,57	4.245.384,19
Summe Verrechnungsposten und Bankbestände	6.129.612,80	-177.360,31	5.952.252,49

Zu: Verrechnungsposten

Der Verrechnungsposten entwickelten sich wie folgt:

	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
a) Saldovortrag 1. Januar 2008:		
Altbestand aus 1995	230.081,35	
Darlehen an Stadt Neu-Anspach	1.000.000,00	
Erstattungsanspruch Bankgebühren	12,50	
Erstattungsanspruch Steuerabzugsbeträge 2007	<u>49.631,77</u>	
Übertrag:	1.279.725,62	

	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Übertrag:	1.279.725,62	
Abrechnungsbetrag	-95,00	
Kostenübernahme Stadt Neu-Anspach für die Erschließung Schulsporthalle Hasenberg	<u>85.173,42</u>	<u>1.364.804,04</u>
Saldovortrag 1. Januar 2008		1.364.804,04
b) Abgänge in 2008:		
Erstattungsanspruch Steuerabzugsbeträge 2007	<u>49.631,77</u>	
Summe Abgänge		-49.631,77
c) Zugänge in 2008:		
EWS, Gehwegumbau/Einfahrt Autohaus Bauer, Am Burgweg	1.930,14	
Jost, Zufahrt Lidl, Am Burgweg	13.234,60	
Zwischenfinanzierung Stadt Neu-Anspach	300.000,00	
Erstattungsanspruch Steuerabzugsbeträge 2008	<u>76.531,29</u>	
Summe Zugänge		<u>391.696,03</u>
Stand 31. Dezember 2008		<u>1.706.868,30</u>

Erläuterungen zu: Verrechnungsposten

a) Saldovortrag 1. Januar 2008

Aus der Zwischenfinanzierung der Maßnahmen "Heisterbachstraße 3. und 4. BA" und "Generalverkehrsplan" erfolgte bis zum Jahre 1995 eine Zwischenfinanzierung an die Stadt Neu-Anspach, von der ein Restbetrag in Höhe von EUR 230.081,35 noch aussteht.

In 2006 und 2008 wurden der Stadt Neu-Anspach kurzfristige Finanzierungsmittel aus dem Treuhandvermögen in Höhe von EUR 1.300.000,00 zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung und ist unter den "Zinsen aus Darlehensgewährungen" (Kto. 1235) mit insgesamt EUR 43.596,71 ausgewiesen (vgl. Blatt 2).

b) Abgänge in 2008

Die aus Festgeldanlagen resultierenden Steuerabzugsbeträge des Jahres 2007, die im Saldovortrag enthalten sind, wurden erstattet.

D. Treuhandvermögen

Bezeichnung	Bestand 01.01.2008	Zugang/Abgang 2008	Bestand 31.12.2008
	EURO	EURO	EURO
Bestände			
Liquide Mittel	4.764.808,76	-519.424,57	4.245.384,19
Grundstücksbestand Bodenwerte	1.466.128,96	3.712,70	1.469.841,66
Forderungen Grundstücksverkauf	0,00	0,00	0,00
Forderungen/Verbindlichkeiten externe Verrechnung	1.364.804,04	342.064,26	1.706.868,30
Summe Bestände	7.595.741,76	-173.647,61	7.422.094,15
Verbindlichkeiten gg. der Stadt			
- aus Entwicklungsfördermitteln	-16.008,67	0,00	-16.008,67
- aus Grundstücksübertragungen	143.607,56	0,00	143.607,56
- aus Einnahmen des Verfahrens (Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen)	5.758.169,17	0,00	5.758.169,17
- aus Verfahrensabwicklung	1.709.973,70	-173.647,61	1.536.326,09
Summe Verbindlichkeiten	7.595.741,76	-173.647,61	7.422.094,15

Zu: Liquide Mittel

Die Zusammensetzung der Saldenstände der einzelnen Bankkonten bei der Taunussparkasse Bad Homburg v. d. H. wurde bei der Darstellung der Bankbestände unter Position **C. Abschluss** aufgezeigt (vgl. Blatt 10).

Zu: Grundstücksbestand Bodenwerte

Der Ausweis betrifft die zum 31. Dezember 2008 noch vorhandenen Grundstücken nach folgender Zusammensetzung lt. Grundstückbestandsliste (bzw. den erforderlichen Korrekturen lt. Blatt 14):

Zusammensetzung des Grundstückbestandes des Entwicklungsgebietes Neu-Anspach für 2008

Bereich	Netto-Vorratsland		Brutto-Vorratsland		Straßen und Grünflächen		Auflagen/Tausch		Gesamtbetrag		Wert	
	m ²	EURO	m ²	EURO	m ²	EURO	m ²	EURO	m ²	EURO	EURO/m ²	Wert
Rod am Berg	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
Hausen, Gewerbegebiet	1.726	169.386,67	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1.726	169.386,67	98,14	98,14
Anspach u. West	4.408	176.320,00	23.076	1.632.289,73	21.760	0,00	0	0,00	49.244	1.808.609,73	36,73	36,73
Hochwiese V	0	0,00	0	0,00	4.050	0,00	0	0,00	4.050	0,00	0,00	0,00
Gesamt	6.134	345.706,67	23.076	1.632.289,73	25.810	0,00	0	0,00	55.020	1.977.996,40	35,95	35,95

Noch zu: Grundstücksbestand Bodenwerte

Der Wert des Grundstücksbestandes gemäß Jahresrechnung ermittelt sich aus der Inventurliste wie folgt:

	<u>EURO</u>
Grundstückswerte lt. Inventurliste	1.977.996,40
Abzüglich Korrekturwerte:	
Zinsen für Bodenbevorratung (wie Vj.)	467.251,39
Wert abgebrochener Gebäude (wie Vj.)	<u>40.903,35</u>
Wert Grundstücksbestand Bodenwerte lt. Jahresrechnung	1.469.841,66

Zu: Forderungen/Verbindlichkeiten externe Verrechnung

Der Inhalt dieser Position wurde bei den Verrechnungsposten (Anlage 2, Blatt 11) dargestellt; wir verweisen auf diese Ausführungen.

Zu: Verbindlichkeiten aus Entwicklungsfördermitteln

Der Ausweis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert und enthält einen Restbetrag (Forderung) aus der Abrechnung von Finanzierungskosten mit der Stadt Neu-Anspach.

Zu: Verbindlichkeiten aus Grundstücksübertragungen

Der Ausweis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert; er enthält den Gesamtwert der von der Stadt Neu-Anspach unentgeltlich in das Entwicklungsvermögen übertragen Grundstücke in Höhe von EUR 143.607,56.

**Zu: Verbindlichkeiten aus Einnahmen des Verfahrens
(Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen)**

Der gegenüber dem Vorjahr unveränderte Ausweis betrifft folgenden Sachverhalt: Für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wurden Darlehen von dem Treuhänder im Gesamtwert von EUR 5.758.169,17 aufgenommen, die später aus den laufenden Einnahmen des Verfahrens getilgt wurden.

Zu: Verbindlichkeiten aus Verfahrensabwicklung

Diese Verbindlichkeiten resultieren aus vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens. Sie ergeben sich im Einzelnen aus der Buchführung des Trägers; sie enthalten letztlich die Gegenbuchungen zu den Buchungen der Vermögensaufstellung.

Bericht

über die Prüfung der Treuhändertätigkeit

der

**Nassauischen Heimstätte
Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
als Entwicklungsträger und Treuhänder der
Entwicklungsmaßnahme**

der

Stadt Neu-Anspach

für das Wirtschaftsjahr 2009

**Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
65779 Kelkheim/Ts., Im Stückes 9**

Inhaltsverzeichnis

=====

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Treuhandverhältnisses	2
I. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	2
II. Rechnungslegung	3
C. Durchführung der Prüfung	5
D. Bescheinigung	7

Anlagen

- Anlage 1: Jahresrechnung 2009 der
Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach
- Anlage 2: Erläuterungsteil
- Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

=====

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach hat uns am 15.02.2010 den Auftrag erteilt, die gemäß § 160 ff. Baugesetzbuch durchgeführte Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach zu prüfen.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfung berichten wir in Abschnitt C.

Diesem Bericht ist als Anlage 1 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2009 und als Anlage 2 ein Erläuterungsteil beigefügt, der Aufgliederungen zu der Rechnungslegung des Treuhänders bzw. Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Jahresrechnung unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen enthält.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die wir als Anlage 3 diesem Bericht beifügen. Besondere auf Preisrecht und Steuerrecht gerichtete Prüfungen lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Treuhandverhältnisses

=====

I. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadt Neu-Anspach ist durch Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain vom 12. Juli 1968 als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. Zwischen den Ortsteilen Anspach, Hausen-Arnzbach, Rod am Berg und Westerfeld wurde ein Siedlungsgebiet festgelegt, das mit Rechtsverordnung vom 3. Dezember 1973 bzw. 8. April 1993 der Hessischen Landesregierung zum städtebaulichen Entwicklungsgebiet (§ 53 StBauFG) erklärt wurde.

Durch Vertrag vom 20. Juni 1974 wurde zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, vormals Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen - Organ der Staatlichen Wohnungspolitik, ein Treuhändervertrag über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme in der Stadt Neu-Anspach geschlossen.

Danach wurde die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, nachfolgend kurz als Treuhänder bezeichnet, als Entwicklungsträger gemäß § 55 StBauFG mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Entwicklungsbereich beauftragt.

Der Treuhänder wird dabei verpflichtet, im eigenen Namen und für Rechnung der Stadt Neu-Anspach gemäß § 4 des Treuhändervertrages insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- Umsetzung der vorliegenden Planungen
- Abwicklung der erforderlichen Grundstücksgeschäfte
- Koordination und Planung
- Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen
- Ausarbeitung der Bebauungspläne
- Kosten- und Finanzierungsplanung
- Ausarbeitung von Planungsgrundsätzen für Baumaßnahmen
- Bewirtschaftung von Krediten und der Städtebauförderungsmittel
- Unterstützung der Stadt in allen das Entwicklungsgebiet betreffenden Finanzierungsangelegenheiten.

II. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt, ist zusammen mit dem Lagebericht 2009 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deutsche Baurevision AG, Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt, (unter Einbeziehung der Prüfung nach § 53 HGrG „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“) geprüft worden. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk datiert vom 05.05. 2010.

Die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH als Treuhänder für die Entwicklungsmaßnahme in Neu-Anspach zeichnet die im Rahmen dieser Maßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben durch das Buchhaltungsprogramm SAP ERP auf.

Der Treuhänder hat gemäß § 11 Nr. 3 des Treuhändervertrages das Treuhandvermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung gesondert zu erfassen und eine getrennte Jahresrechnung für das Treuhandvermögen aufzustellen.

Die Rechnungslegung des Treuhänders hat unter anderem zu folgenden Positionen gesonderte Nachweise zu geben:

- Bestand des Treuhandvermögens unter kartenmäßigem Nachweis der erworbenen Grundstücke.
- Zusammenstellung der Zu- und Abgänge des erworbenen Ersatzgeländes
- Aufwendungen und Erträge aus der Verwaltung der Grundstücke
- Summe der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen
- Erlöse aus dem Grundstücksverkauf und kartenmäßiger Nachweis der veräußerten Grundstücke
- Aufwendungen für die Erschließung
- Sonstige eingegangene Verpflichtungen
- Offenlegung aller Aufwendungen des Berichtsjahres.

Es besteht ein entsprechend tief gegliederter Kontenplan, der den besonderen Anforderungen an die Rechnungslegung gemäß Treuhändervertrag genügt und im

Wesentlichen der vom Land Hessen vorgegebenen Gliederung der Einnahmen und ihrer Verwendung entspricht.

Der Grundstücksbestand ist kartenmäßig nachgewiesen. Die Grundstücksverkäufe werden notariell beurkundet. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachgewiesen. Bankbestände sind durch entsprechende Bankauszüge belegt.

Die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat als Treuhänder der Stadt Neu-Anspach zum 31. Dezember 2009 die Jahresrechnung für die Entwicklungsmaßnahme in Neu-Anspach aufgestellt und uns zur Prüfung vorgelegt.

C. Durchführung der Prüfung

=====

Im Rahmen unseres Auftrages prüften wir die Jahresrechnung der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach auf Einhaltung der Regelungen des zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, vormals Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen - Organ der Staatlichen Wohnungspolitik, geschlossenen Treuhändervertrages vom 20. Juni 1974. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung möglicherweise begangener Ordnungswidrigkeiten, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Wir führten am 24. August und 24. November 2010 in den Geschäftsräumen der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main, Schaumainkai 47, die Prüfung durch und erstellten anschließend den vorliegenden Bericht.

Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kontrollierten wir die Richtigkeit der Überträge der Vortragswerte in die Konten, prüften die Buchungen in Stichproben anhand der Belege und rechneten Grundaufzeichnungen in Stichproben nach.

Sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilten uns bereitwillig und ohne Einschränkungen:

Frau Marina Hagenberg Unternehmensbezogenes Rechnungswesen

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter.

Für unsere Prüfungsarbeiten standen uns die Jahresrechnung, Summen- und Saldenlisten, die Konten, Belege, sonstige Buchhaltungsunterlagen sowie in dem angeforderten Umfang - das Schriftgut des Treuhänders, betreffend die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach, uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Bücher des Treuhänders werden durch Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung entsprechender Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geführt. Hierbei wird, wie schon dargelegt, das Buchhaltungsprogramm SAP ERP eingesetzt.

Die Bücher des Treuhänders sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Treuhändervertrages.

Aufbauend auf der geprüften Jahresrechnung des Vorjahres wurde die vorliegende Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2009 aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen zutreffend entwickelt.

C. Bescheinigung

=====

Wir haben die Jahresrechnung des Treuhänders, der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, für das Wirtschaftsjahr 2009 betreffend die treuhänderische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach auftragsgemäß überprüft.

Die Rechnungslegung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhänders erfolgte gemäß den Regelungen des Treuhändervertrages und entsprach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die als Anlage 1 beigefügte Jahresrechnung und die Vermögensdarstellung und -entwicklung wurden zutreffend aus den Büchern abgeleitet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Kelkheim, den 14.01.2011

Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Kilian A. Grimm)
Wirtschaftsprüfer


(J. Wolfgang Kramer)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Entwicklungsträger und Treuhänder

Jahresrechnung 2009 der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

A. Finanzierungsmittel

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
I. Entwicklungsförderungsmittel	0,00	0,00	0,00 €
II. Einnahmen aus dem Verfahren	96.792.306,78	90.190,62	96.882.497,40
III. Hausbewirtschaftungsergebnis	0,00	0,00	0,00
IV. Andere Finanzierungsmittel Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
V. Andere Finanzierungsmittel Darlehen	0,00	0,00	0,00
VI. Andere Finanzierungsmittel Kostenerstattungen und Ähnliches	774.698,87	0,00	774.698,87
VII. Verwahrgelder	0,00	0,00	0,00
VIII. Andere Finanzierungsmittel Allgemein	0,00	0,00	0,00
IX. Ausgleichsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Gesamt	97.567.005,65	90.190,62	97.657.196,27

B. Verwendung

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
I. Vorbereitende Untersuchungen	1.175,38	0,00	1.175,38 €
II. Weitere Vorbereitungen	662.951,71	0,00	662.951,71
III. Grunderwerb	13.077.726,75	0,00	13.077.726,75
IV. Ordnungsmaßnahmen	49.480.547,86	213.431,98	49.693.979,84
V. Baumaßnahmen	13.541.516,84	146,73	13.541.663,57
VI. Sonstige Maßnahmen	3.183.282,44	-4.781,05	3.178.501,39
VII. Andere Kosten	7.407.820,90	111.096,25	7.518.917,15
VIII. Finanzierungskosten	4.259.731,28	0,00	4.259.731,28
Gesamt	91.614.753,16	319.893,91	91.934.647,07

C. Abschluss

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
Finanzierungsmittel gesamt	97.567.005,65	90.190,62	97.657.196,27
Verwendungen gesamt	-91.614.753,16	-319.893,91	-91.934.647,07
Nicht verwendete Mittel	5.952.252,49	-229.703,29	5.722.549,20
Zusammensetzung der nicht verwendeten Mittel			
Verrechnungsposten	1.706.868,30	-72.786,55	1.634.081,75
Bankbestände	4.245.384,19	-156.916,74	4.088.467,45
Gesamt	5.952.252,49	-229.703,29	5.722.549,20

D. Treuhandvermögen

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
Bestände			
Liquide Mittel	4.245.384,19	-156.916,74	4.088.467,45
Grundstücksbestand Bodenwerte	1.469.841,66	0,00	1.469.841,66
Forderungen Grundstücksverkauf	0,00	0,00	0,00
Forderungen / Verbindlichkeiten externe Verrechnung	1.706.868,30	-72.786,55	1.634.081,75
Summe Bestände	7.422.094,15	-229.703,29	7.192.390,86
Verbindlichkeiten gg. Gemeinde			
- aus Entwicklungsfördermitteln	-16.008,67	0,00	-16.008,67
- aus Grundstücksübertragungen	143.607,56	0,00	143.607,56
- aus Darlehensaufnahme	5.758.169,17	0,00	5.758.169,17
- aus Verfahrensabwicklung	1.536.326,09	-229.703,29	1.306.622,80
Summe Verbindlichkeiten	7.422.094,15	-229.703,29	7.192.390,86

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Entwicklungsträger und Treuhänder

Erläuterungsteil

Nachfolgend werden die Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung des Treuhänders für das Wirtschaftsjahr 2009 dargestellt und zu wesentlichen Positionen Erläuterungen gegeben.

Jahresrechnung 2009 mit Einzelkontennachweis

A. Finanzierungsmittel

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
I. Entwicklungsförderungsmittel	0,00	0,00	0,00 €
II. Einnahmen aus dem Verfahren			
1. Erlöse Grundstücksverkauf			
1211 - Erlöse Grst. verkauf Barerlöse	87.870.004,75	0,00	87.870.004,75
1212 - Erlöse Grst.verkauf Tausch	760.632,66	0,00	760.632,66
1213 - Erlöse Grst. verkauf Stadt	33.687,20	0,00	33.687,20
Summe Erlöse Grundstücksverkauf	88.664.324,61	0,00	88.664.324,61

zu 1 - Erlöse Grundstücksverkauf

Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke veräußert.

Anlage 2

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang/Abang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
II. Einnahmen aus dem Verfahren			
2. Erlöse Ausgleichsbeträge			
1221 - Erlöse Ausgleichsbeträge	664.369,61	0,00	664.369,61
1212 - Ausgl.Maßn. Natur-, Land- schaftsschutz	20.037,53	0,00	20.037,53
Summe Erlöse Ausgleichsbeträge	684.407,14	0,00	684.407,14
3. Sonstige Einnahmen			
1231 - Zinsen lfd. Bankkonto	73.366,84	322,66	73.689,50
1232 - Zinsen Festgeldkonto	3.159.794,21	71.012,12	3.230.806,33
1233 - Zinsen Tagesgeldkonto	85.825,79	0,00	85.825,79
1234 - Zinsen Notaranderkonto	3.958,75	0,00	3.958,75
1235 - Zinsen Darl.gewährungen	322.920,62	16.855,84	339.776,46
1236 - Andere sonst. Einnahmen	377.986,52	0,00	377.986,52
1237 - Pachtzinsen u.Ä.	459.032,99	2.000,00	461.032,99
Summe sonstige Einnahmen	4.482.885,72	90.190,62	4.573.076,34

Zu: 1232 Zinsen Festgeldkonto

Die Buchung der Zinserträge erfolgt nach dem Bruttoprinzip, also einschließlich der von den Kreditinstituten einbehaltenen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages. Der Erstattungsanspruch der einbehaltenen Steuerbeträge wird in den sog. „Verrechnungsposten“ als Forderung (Blatt 10) eingestellt. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich im Folgejahr.

Zu 1235 Zinsen Darlehensgewährungen

Bei den Einnahmen handelt es sich um den Ersatz von entgangenen Zinserträgen. Durch die Gewährung eines Kassenkredits an die Stadt Neu-Anspach in Höhe von T€ 1.300 gemäß Vereinbarung vom 11. April 2006 / 25. April 2006 sowie Ergänzung vom 20. Dezember 2007 / Januar 2008 wird der dadurch entstandene Einnahmeverlust von Festgeldzinsen bei alternativer Festgeldanlage monatlich von der kontoführenden Bank festgestellt und von der Stadt Neu-Anspach an das Treuhandvermögen erstattet.

Anlage 2

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
II. Einnahmen aus dem Verfahren			
4. Ersetzung Vor- und Zwischenfinanzierung	2.960.689,31	0,00	2.960.689,31
Gesamteinnahmen aus Verfahren (Summe 1. bis 4.)	96.792.306,78	90.190,62	96.882.497,40
VI. Andere Finanzierungsmittel, Kos- tenerstattungen und Ähnliches			
	774.698,87	0,00	774.698,87
Finanzierungsmittel gesamt	97.567.005,65	90.190,62	97.657.196,27

B. Verwendungen

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Ab- gang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
I. Vorbereitende Untersuchungen	1.175,38	0,00	1.175,38 €
II. Weitere Vorbereitungen			
2210 - Bauleitung /Rahmenplanung	375.724,80	0,00	375.724,80
2220 - Techn./wirtsch.Gutachten	47.883,89	0,00	47.883,89
2230 - Öffentlichkeitsarbeit	128.591,45	0,00	128.591,45
2240 - And. Gutachten/Wettbew.	110.751,57	0,00	110.751,57
Summe weitere Vorbereitungen	662.951,71	0,00	662.951,71

Anlage 2

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Ab- gang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
III. Grunderwerb			
2310 - Bodenwerte innerhalb	11.475.627,40	0,00	11.475.627,40
2330 - Erwerbsnebenkosten	353.672,60	0,00	353.672,60
2331 - Grunderwerbsteuer innerhalb	318.164,42	0,00	318.164,42
2340 - Grunderwerbsteuer außerhalb	479.986,91	0,00	479.986,91
2350 - Gebäudewerte außerhalb	40.903,35		40.903,35
2360 - Erwerbsnebenk. außerhalb	3.746,14	0,00	3.746,14
2361 - Grunderwerbsteuer außerhalb	8.180,67	0,00	8.180,67
2380 - Direktankauf von der Stadt	397.445,26	0,00	397.445,26
Summe Grunderwerb	13.077.726,75	0,00	13.077.726,75
IV. Ordnungsmaßnahmen			
1. Bodenordnung			
2410 - Vermessung	1.054.480,29	12.647,53	1.067.127,82
2411 - Grenzang.f. Erschl.maßn.	156.039,81	0,00	156.039,81
2412 - Nachträgl. Abmarkung	129.835,66	0,00	129.835,66
2413 - Wertgutachten	517,68	0,00	517,68
2414 - And. Maßnahmen	4.448,10	2.147,30	6.595,40
Summe Bodenordnung	1.345.321,54	14.794,83	1.360.116,37
2. Umzug Bewohner / Betriebe	1.276,06	0,00	1.276,06
3. Beseitigung baulicher Anlagen	2.799,93	0,00	2.799,93
4. Erschließung			
a) Innere Erschließung			
2441 - Wasser	4.106.898,18	0,00	4.106.898,18
2442 - Kanal	9.240.203,02	18.742,10	9.258.945,12
2443 - Straßenbau	15.597.122,44	87.911,64	15.685.034,08
2244 - Beleuchtung	1.421.891,17	5.370,82	1.427.261,99
2446 - Marktplatz	1.943.844,65	0,00	1.943.844,65
2447 - Hausanschlüsse	212.534,96	13.267,58	225.802,54
2448 - Straßenreinigung	472.521,91		472.521,91
Zwischensumme	32.995.016,33	125.292,14	33.120.308,47

Anlage 2

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
b) Äußere Erschließung			
2451 - Äußere Erschl.Wasser	410.387,15	0,00	410.387,15
2452 - Kanal	1.819.153,74	0,00	1.819.153,74
2453 - Straßenbau	1.626.695,58	0,00	1.626.695,58
2454 - Beleuchtung	85.228,35	0,00	85.228,35
2455 - Sonstiges	21.421,41	50.410,82	71.832,23
2461 - Inn. + Äuß.Hochspann.Lt.	69.806,68	0,00	69.806,68
2462 - Planungskosten 2443/44	4.540.091,21	22.934,19	4.563.025,40
2471- Inv. zusch. z. Verbänden	706.094,09	0,00	706.094,09
2472 - Inv. Zusch. z. Abw.Verb.	2.317.414,09	0,00	2.317.414,09
2473 - Erl.Infrastr. d. Stadt	69.254,49	0,00	69.254,49
2480 - So.Erschl. Heisterbachstr.	2.839.191,81	0,00	2.839.191,81
2481 - Erschließung Kellerborn	507.488,66	0,00	507.488,66
2490 - Erschl. Ausgl.maßn."Burg- weg	22.350,95	0,00	22.350,95
Zwischensumme	15.034.578,21	73.345,01	15.107.923,22
Summe Erschießung	48.029.594,54	198.637,15	48.228.231,69
5. Sonstige Kosten			
2551 - Entschädigungen, Erstatt.	77.591,02	0,00	77.591,02
2552 - Entschädigungsgutachten	332,88	0,00	332,88
2554 - Ordnungsmaßnahmen	23.631,89	0,00	23.631,89
Summe Sonstige Kosten	101.555,79	0,00	101.555,79
Summe Ordnungsmaßnahmen (Summe 1. bis 5.)	49.480.547,86	213.431,98	49.693.979,84

Zu: 1. Bodenordnung, 4. Erschließung

Bei den gebuchten Ausgaben wurde die Eingangsrechnung in zahlreichen Stichproben überprüft.

Anlage 2

Noch: B. Verwendungen

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
V. Baumaßnahmen			
1. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen			
2611 - Bürgerhaus, Rathaus	1.150.406,73	0,00	1.150.406,73
2612 - Umsetzung Pavillon	81.031,60	0,00	81.031,60
2613 - Kita Goethestr.	503.806,57	0,00	503.806,57
2614 - Feuerwährgerätehaus Anspach „Am Burgweg“	434.598,10	0,00	434.598,10
2615 - Jugendhaus	764.381,36	0,00	764.381,36
2616 - Kita Mitte	818.245,86	0,00	818.245,86
2617 - Sporthalle Hasenberg	2.688.736,00	0,00	2.688.736,00
2618 - Umbau Kirche zur Kita	1.642.780,81	0,00	1.642.780,81
2619 - Kita „Rasselbande“	21.392,45	0,00	21.392,45
2620 - Grünanl. i. Baugebiet	2.769.241,50	146,73	2.769.388,23
2621 - Friedhofsanl. Entw. geb.	32.510,27	0,00	32.510,27
2622 - Friedhofsanl. Hausen	317.564,16	0,00	317.564,16
2624 - Architekten-, Ing.-Leistungen	7.169,06	0,00	7.169,06
2625 - Erw.Sportanlage Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.	245.917,28	0,00	245.917,28
2626 - Bauhof	1.671.180,00	0,00	1.671.180,00
2627 - Bolzplatz	68.728,69	0,00	68.728,69
2628 - FW-Gerätehaus Hs-Arnstach	151.342,40	0,00	151.342,40
2629 - FW-Geräteh. „Rod am Berg“	172.484,00	0,00	172.484,00
Summe Baumaßnahmen	13.541.516,84	146,73	13.541.663,57

Anlage 2

Noch: B. Verwendungen

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Ab- gang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
VI. Sonstige Maßnahmen			
1. Vor- und Zwischenfinanzierung			
2711 - Zwischenfin.Heisterbachstr.	772.283,52	79.718,95	852.002,47
2712 - Zwischenfin.Schulsp.Halle	2.241.998,92	0,00	2.241.998,92
2714 - Vorfin. FWGH „Rod am Berg“	169.000,00	-84.500,00	84.500,00
2. Verrechnung - Hausanschlüsse/ Straßenreinigung			
2721 - Hausanschlüsse	0,00	0,00	0,00
Summe sonstige Maßnahmen	3.183.282,44	-4.781,05	3.178.501,39
VII. Andere Kosten			
1. Trägerhonorar			
2811 - Pers.Kst.-En tw.Leiter	3.634.658,46	81.496,86	3.716.155,32
2812 - Planung auf Nachweis	1.632.850,71	8.871,19	1.641.721,90
2814 - Verkaufsabwicklung	1.307.823,18	0,00	1.307.823,18
Summe Trägerhonorar	6.575.332,35	90.368,05	6.665.700,40
2. Prüfung	185.032,94	6.002,36	191.035,30
3. Weitere andere Kosten			
2831 - Bankspesen, Gebühren	9.991,99	340,89	10.332,88
2832 - Sollzinsen	77.587,11	0,00	77.587,11
2833 - Sonst. Aufwendungen	31.267,88	26,00	31.293,88
2834 - Nebenkosten	31.398,14	0,00	31.398,14
2835 - Verwaltg. d. Grundstücke	495.235,99	14.358,95	509.594,94
Summe weitere andere Kosten	645.481,11	14.725,84	660.206,95
4. Andere Beauftragte	1.974,50	0,00	1.974,50
Summe Andere Kosten	7.407.820,90	111.096,25	7.518.917,15

Anlage 2

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abang 2009 €	0,00
VIII. Finanzierungskosten			
2910 - Darlehenszinsen	3.761.802,38	0,00	3.761.802,38
2920 -Disagio	30.677,51	0,00	30.677,51
2930 - Zinsen f. Bodenbevorrgt.	467.251,39	0,00	467.251,39
Summe Finanzierungskosten	4.259.731,28	0,00	4.259.731,28
Verwendungen Gesamt (Summe I. bis VIII.)	91.614.753,16	319.893,91	91.934.647,07

Zu: 2711 - Zwischenfinanzierung Heisterbachstraße

Zugang 2009

Für den Bebauungsplan und die Erschließungsplanung Heisterbachstraße 3. Bauabschnitt wurden von der Stadt die entwicklungsbedingten Anteile abgerufen. Die endgültige Entnahme kann allerdings erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid nach GVFG für den 3. Bauabschnitt vorliegt.

Anlage 2

C. Abschluss

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
Finanzierungsmittel gesamt	97.567.005,65	90.190,62	97.657.196,27
Verwendungen gesamt	-91.614.753,16	-319.893,91	-91.934.647,07
Nicht verwendete Mittel	5.952.252,49	-229.703,29	5.722.549,20

Zusammensetzung nicht verwendete Mittel

Verrechnungsposten (Forderungen)

gegen die Stadt Neu-Anspach	1.615.267,27	-,	1.615.267,27
gegen Finanzamt Frankfurt/Main	76.531,29	-57.716,81	18.814,48
gegen Dritte aus Lieferungen und Leistungen	15.069,74	-15.069,74	-,
	1.706.868,30	-72.786,55	1.634.081,75

Bankbestände

Lfd. Konto Nr. 51 000 439	86.831,02	42.183,84	129.014,86
Zins- und Cash-Kto Nr. 51 008 774	156.167,30	939.268,24	1.095.435,54
Festgeldkonto Nr. 2 051 001 900	690.032,81	-190.000,00	500.032,81
Festgeldkonto Nr. 2 051 001 063	251.271,12	-251.271,12	0,00
Festgeldkonto Nr. 2 051 001 314	251.271,12	-251.271,12	0,00
Festgeldkonto Nr. 2 051 01 526	451.367,64	-451.367,64	0,00
Depotkonto Nr. 51000805105392	2.358.443,18	5.541,06	2.363.984,24
Summe Bankbestände	4.245.384,19	-156.916,74	4.088.467,45

Summe Verrechnungsposten und Bankbestände

	5.952.252,49	-229.703,29	5.722.549,20
--	---------------------	--------------------	---------------------

Anlage 2

Zu Verrechnungsposten

Die Verrechnungsposten stellen Forderungen gegen die Stadt Neu-Anspach, eine Forderung gegen das Finanzamt Frankfurt/Main auf Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer) sowie gegen Dritte aus Lieferungen und Leistungen dar.

Die Verrechnungsposten entwickelten sich wie folgt:

	€	€
1. Forderungen gegen die Stadt Neu-Anspach		
Altbestand aus 1995	230.081,35	
Darlehen an die Stadt	1.300.000,00	
Kostenübernahme Erschließung Schulsporthalle Hasenberg	85.173,42	
Erstattungsanspruch Bankgebühren	<u>12,50</u>	
Stand 01.01 2009 / 31.12. 2009		1.615.267,27 €
2. Forderungen gegen das Finanzamt		
Saldovortrag 01.01.2009	76.531,29	
Vereinnahmung Steuerabzugsbeträge 2008	-76.531,29	
Erstattungsanspruch Steuerabzugsbeträge 2009	<u>18.814,48</u>	
Stand 31.12.2009		18.814,48 €
3. Forderungen gegen Dritte aus Lieferungen und Leistungen		
Saldovortrag 01.01.2009	15.069,74	
Ausgleich der Forderungen in 2009	<u>-15.069,74</u>	
Stand 31.12.2009		<u>0,00 €</u>
Stand 31.12.2009		1.634.081,75 €

Erläuterungen zu: Verrechnungsposten

1. Forderungen gegen die Stadt Neu-Anspach:

Hier trat gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung ein.

Altbestand aus 1995:

Aus der Zwischenfinanzierung der Maßnahmen „Heisterbachstraße 3. und 4. Bauabschnitt“ und „Generalverkehrsplan“ erfolgte bis zum Jahre 1995 eine Zwischenfinanzierung an die Stadt Neu-Anspach, von der ein Restbetrag in Höhe von € 230.081,35 noch aussteht.

Darlehen an die Stadt Neu-Anspach:

In den Jahren 2006 und 2008 wurden der Stadt Neu-Anspach kurzfristige Finanzierungsmittel aus dem Treuhandvermögen in Höhe von € 1.300.000,00 zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung und ist unter den „Zinsen aus Darlehensgewährungen“ (Kto. 1235 aufgelaufen mit € 339.776,46 vgl. Blatt 2) mit € 43.596,71 ausgewiesen.

2. Forderungen gegen das Finanzamt Frankfurt/Main:

Der Steuererstattungsanspruch aus 2008 in Höhe von € 76.531,29 wurde in 2009 im Rahmen der Steuerveranlagung erstattet. Für 2009 ist ein Erstattungsanspruch von € 18.814,48 gebildet worden.

3. Forderungen gegen Dritte:

Die Außenstände aus dem Vorjahr 2008 betrafen Forderungen gegen Lidl, Am Burgweg, (€ 13.234,60), Autohaus Bauer, Am Burgweg, (€ 1.930,14) und eine Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag Steyer (€ 95,00). Diese Außenstände sind in 2009 alle ausgeglichen worden.

Anlage 2

D. Treuhandvermögen

	Bestand 01.01.2009 €	Zugang / Abgang 2009 €	Bestand 31.12.2009 €
Bestände			
Liquide Mittel	4.245.384,19	-156.916,74	4.088.467,45
Grundstücksbestand Bodenwerte	1.469.841,66	0,00	1.469.841,66
Forderungen Grundstücksverkauf	0,00	0,00	0,00
Verrechnungsposten	1.706.868,30	-72.786,55	1.634.081,75
Summe Bestände	7.422.094,15	-229.703,29	7.192.390,86
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt			
- aus Entwicklungsfördermitteln	-16.008,67	0,00	-16.008,67
- aus Grundstücksübertragungen	143.607,56	0,00	143.607,56
- aus Darlehensaufnahme	5.758.169,17	0,00	5.758.169,17
- aus Verfahrensabwicklung	1.536.326,09	-229.703,29	1.306.622,80
Summe Verbindlichkeiten	7.422.094,15	-229.703,29	7.192.390,86

Zu: Liquide Mittel

Die Zusammensetzung der Saldenbestände der einzelnen Bankkonten bei der Taunus-sparkasse Bad Homburg v.d.H. wurde bei der Darstellung der Bankbestände unter Position C. **Abschluss** aufgezeigt (vgl. Blatt 9).

Zu: Grundstücksbestand Bodenwerte

Der Ausweis betrifft die zum 31. Dezember 2009 noch vorhandenen Grundstücke nach folgender Zusammensetzung lt. Grundstücksbestandsliste (bzw. den erforderlichen Korrekturen lt. Blatt 13 und 14):

Zusammensetzung des Grundstücksbestandes des Entwicklungsgebietes Neu-Anspach für 2009

Bereich	Netto-Vorratsland		Brutto-Vorratsland		Straßen und Grünflächen		Auflagen / Tausch		Gesamtbetrag		Wert €/m ²
	m ²	€	m ²	€	m ²	€	m ²	€	m ²	€	
Hausen, Gewerbegebiet	1.726	169.386,67	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1.726	169.386,67	98,14
Anspach u. West	4.408	176.320,00	23.076	1.632.289,73	21.760	0,00	0	0,00	49.244	1.808.609,73	36,73
Hochwiese V	0	0,00	0	0,00	4.050	0,0	0	0,00	4.050	0,00	0,00
Gesamt	6.134	345.706,67	23.076	1.632.289,73	25.81	0,00	0	0,00	55.02	1.977.996,40	35,95

hierin sind enthalten: € 467.251,39 Zinsen für Bodenbevorratung
 € 40.903,35 für abgebrochene Gebäude

Anlage 2

Noch zu: Grundstücksbestand Bodenwerte

Der Wert des Grundstücksbestandes gemäß Jahresrechnung ermittelt sich aus der Inventurliste wie folgt:

	€
Grundstückswerte lt. Inventurliste	1.977.996,40
Abzüglich Korrekturwerte:	
Zinsen für Bodenbevorratung (wie Vj.)	-467.251,39
Wert abgebrochener Gebäude (wie Vj.)	-40.903,35
Wert Grundstücksbestand Bodenwerte lt. Jahresrechnung	1.469.841,66
	=====

Zu: Verrechnungsposten

Der Inhalt dieser Position wurde bei den Verrechnungsposten (Anlage 2, Blatt 9 bis 11) dargestellt; wir verweisen auf diese Ausführungen.

Zu: Verbindlichkeiten aus Entwicklungsfördermitteln

Der Ausweis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert und enthält einen Restbetrag (Forderung) aus der Abrechnung von Finanzierungskosten mit der Stadt Neu-Anspach.

Zu: Verbindlichkeiten aus Grundstücksübertragungen

Der Ausweis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert; er enthält den Gesamtwert der von der Stadt Neu-Anspach unentgeltlich in das Entwicklungsvermögen übertragenen Grundstücke in Höhe von € 143.607,56.

**Zu: Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen
(Tilgungsleistungen aus Verfahrensabwicklung)**

Der gegenüber dem Vorjahr unveränderte Ausweis betrifft folgenden Sachverhalt: Für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wurden Darlehen von dem Treuhänder im Gesamtwert von € 5.758.169,17 aufgenommen, die bereits aus den laufenden Einnahmen des Verfahrens getilgt worden sind.

Zu: Verbindlichkeiten aus Verfahrensabwicklung

Diese Verbindlichkeiten resultieren aus vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens. Sie ergeben sich im Einzelnen aus der Buchführung des Trägers; sie enthalten letztlich die Gegenbuchungen zu den Buchungen der Vermögensaufstellung.

STADT NEU-ANSPACH



**JAHRESBERICHT 2009
DES ENTWICKLUNGSTRÄGERS
ÜBER DEN STAND
DER ENTWICKLUNGSMASSNAHME**

**NASSAUISCHE
HEIMSTÄTTE**



WOHNUNGS- UND
ENTWICKLUNGS-
GESELLSCHAFT MBH
ORGAN DER
STAATLICHEN
WOHNUNGSPOLITIK

Erschließungsmaßnahmen

Gewerbegebiet Am Burgweg

Die bereits im letzten Jahr beauftragten Leistungen zum Teilendausbau in der Rudolf-Diesel-Straße und hier im Bereich des Postverteilerzentrums wurden durch die Fa. Jost fertig gestellt. Die Schlussabrechnung wurde vorgenommen.

Mit Schreiben der Stadt vom 04.06.2008 wurde die NH mit der Planung, Kostenermittlung und Umsetzung einer öffentlichen Parkplatzanlage am östlichen Ende der Rudolf-Diesel-Straße im Gewerbegebiet „Am Burgweg“ beauftragt. Am 04.08.2008 legte die NH die Planung mit den dazugehörigen Kosten vor. Sie schlug vor, im Rahmen eines Tauschvertrages mit den Grundstückseigentümern des Flurstückes 77. Flur 48, Gemarkung Anspach den Zuschnitt der Grundstücksfläche zu verbessern. Der Magistrat folgte dem Planungsvorschlag und ermächtigte die NH einen flächengleichen Grundstückstausch mit der Maßgabe vorzunehmen, dass die Nebenkosten aus dem Entwicklungsvermögen getragen werden. Den Zuschlag zum Parkplatzbau erhielt die Fa. Preiss aus Ablar. Die abgerechneten Kosten nach Schlussrechnung beliefen sich auf 33.104,87,--€. Die Abnahme der Leistungen fand im Juni 2009 statt

Entlastung Usbach

Nach der Feststellung eines Mineralölschadens im Bereich der Maßnahme wurde in der Vergangenheit über den fachgerechten Umgang mit dieser Kontamination im Zuge des Kanalneubaus diskutiert.

Hierzu wurde im Vorfeld das Ingenieurbüro Hug-Geoconsult beauftragt ein umwelttechnisches Gutachten zu erstellen und im Weiteren eine vertiefende Untersuchung des Grundwassers durchzuführen.

Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen wurde von Hug-Geoconsult ein neues Verfahren empfohlen, das sich Micro-Tunneling nennt und mit geschlossener Ortsbrust arbeitet. Mit diesem Verfahren löst man das Problem des Arbeitsschutzes und des erhöhten anfallenden und belasteten Grundwassers. Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend des Aufwandes höher, dafür deutlich schneller. Weiterhin sind bereits Mehrkosten für die vertiefende umwelttechnische Untersuchung angefallen und es werden für die abfalltechnische Untersuchung weitere Mehrkosten entstehen.

Im Folgenden stellt sich die Kostensituation heute wie folgt dar:

Baukosten:	1.190.916,30,-- €
Planungskosten	62.381,69,-- €
Grundstücksankauf	2.000,00,-- €
Umwelttechnische Untersuchung	7.064,00,-- €
Abfalltechnische Fachbaubegleitung:	6.652,10,-- €
 Gesamtkosten:	 1.269.014,09,-- €

Gegenüber den aufgeführten Kosten zum Gemeindebeschluss vom 12.12.2006 entstehen innerhalb der Maßnahme Mehrkosten in Höhe von 229.014,09,-- €.

Im Rahmen der Stavo vom 07.09.2009 wurden die Mehrkosten bestätigt und die Mittel im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Submissionstermin für die Angebotsabgabe ist der 4. Februar 2010.

Baugebiet Hochwiese 5

Hier kam es zu erheblichen Schäden durch angeschwemmte Wassermassen. Die Versicherung der Stadt drohte damit diese Schäden nicht mehr zu tragen, wenn im Bereich des Hochwasserschutzes nichts vorgenommen würde.

Somit wurde im Rahmen der Entwicklung eine so genannte Hochwasserschutzanlage mittels Damm gebaut

Heisterbachstraße 3. BA

Die Stadt Neu-Anspach hat für angefallene Planungskosten den entwicklungsbedingten Anteil für den genannten Straßenneubau in Höhe von 44.172,92,--€ abgerufen.

Die Schlüsselbildung für den entwicklungsbedingten Anteil liegt prozentual bei 88,71%.

Die Mittel wurden in drei Abschlügen angefordert:

1. AZ: 29.098,53,--€
2. AZ: 1.449,78,--€
3. AZ: 14.924,61,--€

Heisterbachstraße 4. BA

Die Stadt Neu-Anspach hat für angefallene Planungskosten den entwicklungsbedingten Anteil für den genannten Straßenneubau in Höhe von 34.246,03,--€ abgerufen.

Diese Mittel dienen der Zwischenfinanzierung bis zur endgültigen Vorlage der Bewilligungsbescheide.

Die Mittel wurden mit einem Abschlag angefordert:

1. AZ: 34.246,03,--€

Parkplatzerweiterung Friedhof Mitte

Die Stadt hat den entwicklungsbedingten Anteil zur Herstellung eines Parkplatzes in Höhe von 50.410,--€ abgerufen.

Die Mittel wurden mit einem Abschlag angefordert:

1. AZ: 50.410,--€

Rathausneubau

Zur Realisierung des Neuen Rathauses hat sich die Stadt Neu-Anspach zur Auslobung eines Architektenwettbewerbes entschlossen. Mit der Steuerung und Durchführung wurde die Nassauische Heimstätte beauftragt.

Nachdem ein vorgeschaltetes Bewerberverfahren die Wettbewerbsteilnehmer lokalisiert hat, wird nun in einem zweiten Schritt die eigentliche Wettbewerbsaufgabe durch die verbliebenen Büros erarbeitet.

Die Preisgerichtssitzung findet am 15. April 2010 statt.

Die Ergebnisse werden anschließend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vermarktung

Gewerbegebiet Am Kellerborn

Grundstücksvermarktung GE Am Kellerborn 1. BA

Gewerbegebiet Am Burgweg

Grundstücksvermarktung letztes Grundstück GE Am Burgweg

Mitte D

Das Flurstück 880 wurde der Stadt Neu-Anspach für die Errichtung eines Kleinkinderbetreuungszentrums übertragen.

Abrechnung der Entwicklungsmaßnahme

Die Fortführung der Abrechnung von Einzelmaßnahmen der Entwicklungsmaßnahme musste aufgrund der Einführung der Doppik und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand zurück gestellt werden.

Finanzielle Entwicklung und Liquidität

Der Wirtschaftsplan der Entwicklungsmaßnahme für das Jahr 2010 sieht Ausgaben von insgesamt 4.923 T€ und geplante Einnahmen in Höhe von 2.083 T€ vor. Bei einem Kassenbestand aus dem Vorjahr von 5.724 T€ ergibt sich nach den Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres ein voraussichtlicher Kassenbestand zum Jahresende von 2.884 €.

Die Liquidität der Entwicklungsmaßnahme ist weiterhin gesichert. Es wird weiterhin mit einem finanziell ausgeglichenen Ergebnis zu dem geplanten Abschluss der Entwicklungsmaßnahme gerechnet, hierbei wird davon ausgegangen, dass die als Vorauszahlungen gewährten Sanierungs- und Entwicklungsfördermittel in Höhe von rd. 1.595 T€ nach der Abrechnung der Gesamtmaßnahme mit dem Land Hessen in Zuschüsse umgewandelt werden, so dass der städtische Haushalt nicht mit einer Rückforderung des Landes belastet wird.

NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE

Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Entwicklungsträger und Treuhänderin
der Stadt Neu-Anspach

24.11.2009

i. A.
Gregor Voss

STADT NEU-ANSPACH



**JAHRESBERICHT 2010
DES ENTWICKLUNGSTRÄGERS
ÜBER DEN STAND
DER ENTWICKLUNGSMASSNAHME**

**NASSAUISCHE
HEIMSTÄTTE**



WOHNUNGS- UND
ENTWICKLUNGS-
GESELLSCHAFT MBH
ORGAN DER
STAATLICHEN
WOHNUNGSPOLITIK

Erschließungsmaßnahmen

Entlastung Usbach

mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2009 wurden Mittel zur Herstellung des Auslasskanals „RÜ6“ in Höhe von 1.269.500,--€ genehmigt und über den Wirtschaftsplan der Entwicklungsmaßnahme bereitgestellt.

Im Zuge der Maßnahme haben sich jedoch Mehrkosten ergeben, welche am 05.10.2010 schriftlich dargelegt und im Weiteren durch die städtischen Gremien genehmigt wurden.

Die hier angemeldeten Projektkosten belaufen sich nunmehr auf 1.410.000,-- EUR

Im Folgenden stellt sich die Kostensituation heute wie folgt dar:

Baukosten:	1.273.300,00,-- €
Beweissicherung	8.632,26-- €
Bauoberleitung/Planung	75.000,00,-- €
Umwelttechnische Untersuchung	6.959,72-- €
Abfalltechnische Fachbaubegleitung:	6.652,10,-- €
Umleitung der Gasversorgung:	9.013,90,-- €
Vermessung und sonstiges:	2.000,00,-- €

Gesamtkosten: 1.381.557,98,-- €

Die Baumaßnahme ist zwischenzeitlich erfolgreich beendet worden, wobei die Schlussrechnung der ausführenden Firma noch aussteht.

Am Burgweg 4. BA

Nach Durchführung der B-Planänderung Am Burgweg zur Teilung zweier Grundstücke und Erschließung dieser mittels eines Angers, wurde die Planung und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses

beauftragt. Inhaltlich geht es hier um den Kanal, Wasser und Straßenbau.

Die Submission fand mittlerweile statt und das Ergebnis liegt uns bereits vor.

Das günstigste und zu beauftragende Angebot liegt bei 64.731,45 EUR.

Die Zustimmung zur Vergabe liegt den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vor.

Heisterbachstraße 3. BA

Die Stadt Neu-Anspach hat für angefallene Planungskosten den entwicklungsbedingten Anteil für den genannten Straßenneubau in Höhe von 145.179,18,--€ abgerufen.

Die Schlüsselbildung für den entwicklungsbedingten Anteil liegt prozentual bei 88,71%.

Die Mittel wurden in zehn Abschlägen angefordert:

1. AZ: 45.473,69,--€
2. AZ: 4.384,40,--€
3. AZ: 3.735,04,--€
4. AZ: 29.098,53,--€
5. AZ: 1.449,78,--€
6. AZ: 14.924,61,--€
7. AZ: 21.192,40,--€
8. AZ: 8.119,66,--€
9. AZ: 5.195,75,--€
10. AZ: 11.605,32,--€

Heisterbachstraße 4. BA

Die Stadt Neu-Anspach hat für angefallene Planungskosten den entwicklungsbedingten Anteil für den genannten Straßenneubau in Höhe von 55.699,27,--€ abgerufen.

Diese Mittel dienen der Zwischenfinanzierung bis zur endgültigen Vorlage der Bewilligungsbescheide.

Die Mittel wurden in vier Abschlägen angefordert:

1. AZ: 34.246,03,--€
2. AZ: 10.326,70,--€
3. AZ: 2.639,12,--€
4. AZ: 8.487,42,--€

Finanzielle Entwicklung und Liquidität

Der Wirtschaftsplan der Entwicklungsmaßnahme für das Jahr 2011 sieht Ausgaben von insgesamt 5.989 T€ und geplante Einnahmen in Höhe von 2.410 T€ vor. Bei einem Kassenbestand aus dem Vorjahr von 3.862 T€ ergibt sich nach den Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres ein voraussichtlicher Kassenbestand zum Jahresende von 3.862 €.

Die Liquidität der Entwicklungsmaßnahme ist weiterhin gesichert. Es wird weiterhin mit einem finanziell ausgeglichenen Ergebnis zu dem geplanten Abschluss der Entwicklungsmaßnahme gerechnet, hierbei wird davon ausgegangen, dass die als Vorauszahlungen gewährten Sanierungs- und Entwicklungsfördermittel in Höhe von rd. 1.595 T€ nach der Abrechnung der Gesamtmaßnahme mit dem Land Hessen in Zuschüsse umgewandelt werden, so dass der städtische Haushalt nicht mit einer Rückforderung des Landes belastet wird. Sollten wider Erwarten nach Abrechnung aller Projekte (auch auf Grundlage eines Kostenvoranschlags 3 BA bzw. Kostenberechnung 4. BA der Heisterbachstraße) noch Mittel in der Entwicklungsmaßnahme vorhanden sein, sind von diesem Überschuss die vom Land und Bund gewährten Vorauszahlungen (im Verhältnis der anteiligen staatlichen Fördermittel) zurück zu zahlen. Verbleibt dann immer noch ein

Überschussanteil, steht dieser der Stadt Neu-Anspach zu, da nach dem ehemaligen Städtebaufördergesetz (§58) bei Entwicklungsmaßnahmen keine Überschussverteilung wie bei Sanierungsmaßnahmen vorgesehen ar (vgl. StBauF §48)

NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE

Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Entwicklungsträger und Treuhänderin
der Stadt Neu-Anspach

21.02.2011

i. A.
Gregor Voss



Datum, 22.12.2010 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/299/2010

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.02.2011	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	10.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

Bebauungsplanverfahren Südlich Hunoldstaler Weg

- **Beschlussfassung zu den im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- **Entwurfsbeschluss**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.09.2010 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Daraufhin wurde der Aufstellungsbeschluss am 19.11.2010 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 03.12. – 17.12.2010 lief, hingewiesen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Aufstellungsverfahren mit Schreiben vom 15.11.2010 unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.12.2010 gebeten.

Insgesamt haben 16 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, hiervon 6 mit Anregungen und Hinweisen, die in die Abwägung eingehen müssen. Von Seiten der Privaten wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Holger Fischer, Linden, ausgewertet, abgestimmt und in den Beschlussvorschlag (in **Fett- und Kursivschrift**) dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplanverfahren Südlich Hunoldstaler Weg die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Abwasserverband Oberes Usatal Schreiben vom 05.01.2011

In der textlichen Festsetzung unter Punkt 2.3.2 wird festgelegt, dass das Niederschlagswasser in Zisternen mit einer Mindestgröße von 2 m³ zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung sowie zur Toilettenspülung zu verwenden ist. Hier sollte geprüft werden, ob die Mindestgröße von 2 m³ ausreichend ist. Im § 55 Abs. 2 WHG heißt es: *Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt*

oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtlich noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass es sich bei der Festsetzung um eine Mindestforderung handelt. Die unmittelbare Rechtswirkung entfaltenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes gelten unbenommen hiervon fort und der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die einer Einhaltung entgegenstehen.

2. Hochtaunuskreis – Steuerungsberatung Schreiben vom 7.12.2010, Az. 90.60.15

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises nachstehend Stellung genommen.

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die bestehende Wohnbebauung südlich des Hunoldstaler Wegs in Richtung Westen um zwei weitere Wohnhäuser erweitern zu können. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst dabei eine Größe von 2397 m², die einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland durch einen ortsansässigen Pferdebetrieb unterliegen.

Planerisch ist der Bereich in allen übergeordneten Planwerken als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit zu konstatieren. Aufgrund der geringen Eingriffsgröße wird diese jedoch gegenüber dem Planungswillen der Stadt Neu-Anspach zurück gestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um eine darüber hinaus gehende Betroffenheit der öffentlichen Belange der Landwirtschaft zu vermeiden, ist in der weiteren Planung bei der Wahl der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen, zur Kompensation des sich aus der Planung ergebenden Biotopwertdefizits in Höhe von 41.130 Wertpunkten, jedoch unbedingt darauf zu achten, dass es nicht zu weiteren Flächeninanspruchnahmen an landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kompensation des durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs wird eine rd. 8 m breite Fläche im südlichen Anschluss an das Allgemeine Wohngebiet vorgesehen und zum Entwurf im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festsetzung folgt unter anderem der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nach einer Intensivierung der Eingrünung des Baugebietes, so dass durch die Maßnahme gleich zwei Erfordernissen nachgekommen werden kann. Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich somit auf einen weiteren Teilbereich des Flurstücks Nr. 73. Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche unter den vorgenannten Bedingungen tolerierbar ist.

Um dies zu vermeiden wird empfohlen gemäß den Vorgaben der Kompensation-VO den Ausgleich durch aufwertende Maßnahmen innerhalb des Waldbestandes oder innerhalb von Natura-2000-Gebieten herbeizuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft über das gemäß § 16 HENatG in Verbindung mit § 5 der Kompensationsverordnung (KV) vom Hessischen Umweltministerium anerkannte Ökokonto bei der Hessischen Landgesellschaft (HLG), Fachabteilung Ökoagentur.

Die bei der HLG ansässige Ökoagentur ist die einzige Stelle in Hessen, die Freistellungserklärungen von Kompensationsverpflichtungen im Sinne des HENatG und der KV erteilen kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus boden- bzw. wasserrechtlicher und gewässerökologischer Sicht keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Fachbereich **Wasser- und Bodenschutz** weist auf nachstehende Anmerkung hin:

Im Rahmen der weitergehenden Erschließungsplanungen sollte überprüft werden, ob die unter Punkt 6 der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf dargestellte Verrohrung bzw. Überbauung des zwischen Verkehrs- und Bauflächen gelegenen offenen Grabenabschnitts (Teilbereich der Parzelle 82/1) vermieden und eine offene Grabenstruktur beibehalten werden kann (Erhalt von unversiegelter Fläche und der Bodenfunktion).

Die Erschließung der zwei Grundstücke könnte eventuell auch über Stege oder Ähnliches erfolgen. Die verbleibende bzw. vorhandene Breite der Wegeparzelle (rd. 8 m) sollte für die verkehrstechnische Erschließung ausreichen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung als Verkehrsfläche im Bebauungsplan soll beibehalten werden, da es sich vorliegend um eine Angebotsplanung handelt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt die geplante Bebauung der Grundstücke bzw. deren zukünftige Größe sowie die Lage der Zuwegungen noch nicht abschließend feststeht.

Da der angesprochene Themenbereich jedoch insbesondere die nachgeordnete Ebene der Erschließungsplanung berührt, besteht über die Hinweispflicht hinaus im Bauleitplanverfahren kein weiterführender Handlungsbedarf.

Seitens des Fachbereichs **Leitstelle Umwelt** wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der Ortsrandlage sollte zur Eingrünung zur offenen Landschaft hin ein zumindest 7 - 8 m breiter Streifen als Fläche für die Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt und die Pflanzabstände angegeben werden. Nur bei entsprechender Festsetzung kann die Pflanzung als „Neuanlage von Feldgehölzen“ (Typ 02.400) mit 27 WP/m² eingestuft werden. Die als Symbol dargestellten Anpflanzungen werden zur Eingrünung als nicht ausreichend angesehen und stellen kein Feldgehölz in entsprechender Wertigkeit dar. Auch im Norden ist das Gebiet einsehbar, lediglich im östlichen Drittel liegt Wohnbebauung gegenüber. Hier ist zu überprüfen, inwieweit der Erhalt der Gehölze zumindest teilweise möglich ist, insbesondere der westliche Teil bietet sich an. Dies würde wiederum den Kompensationsbedarf reduzieren.

Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Die 5 m breite Gehölzanpflanzung entlang der südlichen Grenze wurde durch eine vor gelagerte 8 m breite geschlossene Gehölzpflanzung aus einheimischen Strauch- und Baumarten ersetzt. Des Weiteren wurde aufgrund der angepassten Anpflanzung die Änderung der Bilanzierung nur auf die westlichen Gehölzpflanzungen bezogen. Hier wurde die Punktezahl entsprechend angepasst und mit 23 BWP/m² anstatt mit 27 BWP/m² berechnet.

Im westlichen Bereich wurde zumindest ein vorhandener Laubbaum zum Erhalt festgesetzt. Weitere Erhaltungsfestsetzungen entlang bspw. der nördlichen Grenze sind aufgrund der Erschließung des Gebietes nicht möglich.

Um den Charakter der Straße zu erhalten, sollte sich die Baugrenze zur Straße hin am angrenzenden B-Plan „Am Belzbecker“ orientieren und etwas zurückgenommen werden (5 m statt 3 m).

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die vorbereitete Baugrenze schließt an Straßenverkehrsflächen an, jenseits der Straße befindet sich ebenfalls Bebauung. Eine Rücknahme der Baugrenze würde somit bei gleichem Flächenbedarf einen Mehrbedarf an Grünlandinanspruchnahme in Richtung Süden mit sich bringen, was nicht wünschenswert ist.

Nach § 81 (5) Nr. 5 HBO wurde festgesetzt, dass 30 % der Grundstücksfreifläche mit Gehölzen zu bepflanzen sind. Nach § 8 HBO sind die nicht überbauten Flächen zu begrünen oder zu bepflanzen. Aus diesem Grund könnte die „nicht überbaubare Fläche“ als „arten- und strukturarme Hausgärten“ eingestuft werden.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiflächen werden als strukturarme Hausgärten mit 14 BWP/m² berechnet.

Bei den Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird dargelegt, wieso an anderer Stelle kein kleinräumiges Wohngebiet ausgewiesen werden kann. Hier sollten Gründe ergänzt werden, wieso überhaupt ein kleinräumiges Wohngebiet ausgewiesen wird, obwohl Baugrundstücke in bereits ausgewiesenen bzw. in Aufstellung befindlichen Wohngebieten, wie z.B. Westerfeld-West, zur Verfügung stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es gibt im Stadtgebiet sicherlich noch anderweitige Flächen für kleinräumige Siedlungserweiterungen. Diese besticht jedoch durch den verhältnismäßig geringen Erschließungsaufwand, die unmittelbare Anbindung an ein bestehendes Wohnbaugebiet „Am Belzbecker“ von 1970 zu dessen Entstehungszeitpunkt man bereits von einer möglichen Fortführung ausging. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Hunoldstaler Weg“ und darüber hinaus wurde bereits durch den Bebauungsplan Nr. 13/1 „Erzkaut“, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 13.12.1974 umfasst. Der Bebauungsplan hatte vorhabenbezogenen Charakter und das Planziel der Ausweisung eines zweifach gegliederten Sondergebietes zur Schaffung von Baurecht für ein „Schulungs- und Freizeithelm“. Gegenstand der Planung waren „Schulungs- und Unterakunftsgebäude“ sowie Flächen für nicht näher definierte „Erholungs- und Freizeitanlagen“. Der Bebauungsplan wurde nicht vollzogen und nach einem entsprechenden Antrag durch die Gemeinde Neu-Anspach mit Verfügung vom Regierungspräsidium Darmstadt am 13.01.1992 aufgehoben. Der Bebauungsplan dokumentiert jedoch grundsätzlich mögliches Baurecht. Ferner war der Bereich bereits Gegenstand einer Machbarkeitsstudie zur Ausweisung eines Baugebietes „Erzkaut/Belzbecker II“ (2005) und wurde auch hier als grundsätzlich geeignet eingestuft. Eine kleinräumige Erweiterung ist in diesem Bereich insofern darstellbar, zumal auch die im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens seitens der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, die sämtlich einer Fortführung des Verfahrens nicht entgegen stehen, dass das gewählte Plangebiet durchaus geeignet ist.

Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind zum Ausgleich des ermittelten Defizits externe Ausgleichsmaßnahmen nötig, die Eingang in den Entwurf finden werden. Die externen Flächen sollten in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte über die unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden Natur und Landschaft noch das Erfordernis eines weitergehenden Ausgleichs bestehen, so wird dieser über das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach geregelt. Die Aufnahme einer externen Fläche ist insofern nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Angaben zur Darstellung im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans 2009 stimmen Begründung und Umweltbericht nicht überein, dies sollte redaktionell überarbeitet werden. Inhaltlich wird in diesem Punkt auf die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde verwiesen.

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung und Umweltbericht werden hinsichtlich einer einheitlichen Darstellung redaktionell überarbeitet.

Artenschutz

Im Artenschutz-Kapitel des Umweltberichtes wird die Aussage getroffen, dass ein Teil der Gehölze soweit möglich erhalten werden sollte. Dieser Aussage wird sich angeschlossen. Sowohl aus Artenschutz-Gründen aber auch - wie oben dargestellt - zur Eingrünung sollten der Erhalt der Gehölze, soweit dies möglich ist, festgesetzt werden. Ohne eine entsprechende Festsetzung ist von einem vollständigen Verlust auszugehen und als Wirkung in die artenschutzrechtliche Vorprüfung einzustellen.

Die Beurteilung „Sofern keine Arten in ungünstigem oder schlechtem hessenweiten Erhaltungszustand betroffen sind, sind keine erheblichen Konflikte erkennbar.“ stellt keine abschließende Beurteilung dar. Sollte die abschließende Beurteilung auf die Vorhabensebene abgeschichtet werden, ist dies unter den Hinweisen aufzuführen und den künftigen Bauherrn mitzuteilen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Ein randlicher Laubbaum wird zum Erhalt festgesetzt. Des Weiteren wurden die Anpflanzungsbereiche erweitert und naturnaher festgesetzt, wodurch sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial weiter reduziert.

Es wird vorgeschlagen, die artenschutzrechtliche Empfehlung zum fledermausgerechten Neubau in die Hinweise zu übernehmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Fachbereich **Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** verweist auf nachfolgend zusammengefasste Anforderungen zur Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, insbesondere für den Einsatz des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zur Rettung und Brandbekämpfung:

1. Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken

Von öffentlichen Verkehrsflächen sind insbesondere für die Feuerwehr Zu- und Durchgänge oder gegebenenfalls Zu-/ Durchfahrten zu Gebäuden und Flächen gemäß den Anforderungen des § 5 HBO und der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. Dem ist bereits bei der Grundstücks- wie Straßenraumgestaltung im Bebauungsplan Rechnung zu tragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung der geplanten Baugrundstücke erfolgt über einen bereits bestehenden und ausreichend dimensionierten Weg der in Teilbereichen ausgebaut wird. Die Vorgaben sind insofern bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

2. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 HBKG nach den Anforderungen des Arbeitsblattes W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. sicherzustellen. Dahingehend müssen im Löschbereich insgesamt mindestens 48 m³/h (800 l/min) Wasser über 2 Stunden für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die geforderte Löschwassermenge kann seitens der Stadt Neu-Anspach sichergestellt werden.

**3. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Schreiben vom 14.12.2010, Zchn. N2-WV1 - sl**

Auf Ihre Anfrage vom 15.11.2010 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber des Bebauungsplans „Südlich Hunoldstaler Weg“ grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In dem ausgewiesenen Bereich ist von unserem Haus derzeit keine Baumaßnahme geplant. Wenn das Grundstück mit Erdgas erschlossen werden soll, ist die Erweiterung des Versorgungsnetzes notwendig. Wir bitten Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bitte fordern Sie sich unsere Bestandspläne in unserer Abteilung Zentrale Netzauskunft, ☎ 069 213-62633 oder über das Internet www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bestandspläne werden angefordert und soweit erforderlich, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass bei allen Baumaßnahmen unsere NRM-Norm, die dem Schutz aller unterirdischen Versorgungsleitungen und -anlagen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel dient (Norm 5.01.002), einzuhalten ist. Diese Norm können Sie sich bei oben genannter Internetadresse als PDF-Download unter dem Titel „Anweisung zum Schutz von Versorgungseinrichtungen der Mainova“ herunterladen. Die Technischen Bedingungen zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabeln der Mainova sind hierbei zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei zukünftig als Grünfläche ausgewiesenen Bereichen ist zusätzlich die Vorgabe des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen, beachten Sie hierzu bitte den Punkt „Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel“ der oben genannten Norm.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

4. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 13.12.2010, Zchn. III 31.2-61d 02/01-85-

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

Die geplante ca. 0,2 ha große Fläche liegt innerhalb des im Regionalplan Südhessen (neu veröffentlicht im StAnz. 37/2004 vom 13. September 2004) ausgewiesenen Bereiches für Landschaftsnutzung und -pflege und berührt einen Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft. Gegen die geplante Wohnnutzung bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 07.12.2010 keine Anregungen vorgetragen, die dem Bebauungsplan grundsätzlich entgegenstehen.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine weiteren Forderungen gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des o. g. Bebauungsplanvorentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**5. Unitymedia Hessen GmbH & CO.KG
Schreiben vom 18.11.2010**

von unserer Seite aus bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Planungsbereich des Neubaugebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen der Unitymedia Hessen GmbH & Co KG. Unsere Versorgung endet bei der Hausnr. 21. Die Versorgung der beiden Baugrundstücke ist von unserer Seite her möglich und wir hätten Interesse, diesen Bereich zu versorgen.

Über eine Einladung zu den Koordinierungsterminen mit den anderen Versorgern wären wir dankbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**6. Süwag Netz GmbH
Schreiben vom 08.12.2010**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.11.2010, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen, die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Schnabel, Tel. 06172-962-177.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Süwag Energie AG anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

III. Entwurfsbeschluss

Weiter wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes unter Einschluss der Änderungen, die sich aus der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren einzuholen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen
Bebauungsplanentwurf Stand 03.01.2011
Begründung
Umweltbericht



Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 22.12.2010 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/301/2010

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.02.2011	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	10.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

**Bebauungsplanverfahren Im Feldchen, 10. Änderung
Beschlussfassung zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB eingegangenen
Stellungnahmen**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.09.2010 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Usinger Anzeiger am 18.11.2010 bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 03.12. – 17.12.2010 vorgenommen wurde, hingewiesen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Aufstellungsverfahren mit Schreiben vom 22.11.2010 unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der vorgenannten Frist gebeten.

Insgesamt haben 7 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, hiervon 3 mit Anregungen und Hinweisen, die in die Abwägung eingehen müssen. Von Seiten der Privaten wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Holger Fischer, Linden, ausgewertet, abgestimmt und in den Beschlussvorschlag (in **Fett- und Kursivschrift**) dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplanverfahren Im Feldchen, 10. Änderung, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Hochtaunuskreis – Steuerungsberatung Schreiben vom 07.12.2010, Az.90.60.15

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises nachstehend Stellung genommen.

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen

Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Von dem Geltungsbereich der oben genannten 10. Änderung des 1974 Rechtskraft besitzenden Bebauungsplans „Im Feldchen“ werden Flächen umfasst, die planerisch bereits durch den genannten wie auch den seit 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Heisterbachstraße, 3. BA“ der Stadt Neu-Anspach planerisch erfasst sind.

Beide Bebauungspläne stellen den von der jetzigen Planung umfassten Bereich mit einer Größe von 0,92 ha als Gewerbegebiet dar.

Ziel der jetzigen Planung ist die Modifikation der Baufenster, um planungsrechtlich für die bereits ortsansässigen Gewerbebetriebe Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird dabei im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Alle dafür erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die sich aus der Änderung ergebenden möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bereits im Zuge der Aufstellung der beiden genannten Bebauungspläne ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der Planung nicht berührt. Es werden keine Anregungen/Bedenken zu dem Vorhaben vorgetragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereichs **Leitstelle Umwelt** wird wie folgt Stellung genommen:

Da die östliche Grenze den Ortsrand darstellt, sollte zur Eingrünung ein zumindest 7-8 m breiter Streifen mit einer 2-3 reihigen Bepflanzung festgesetzt werden. Die lückig vorgesehene Pflanzung wird zur Eingrünung als nicht ausreichend angesehen, ebenso kann der Verlust der vorhandenen Hecke hierdurch nicht ausgeglichen werden. Dementsprechend ist das Baufenster zurückzunehmen. Bei der Festsetzung der Baugrenzen sollte ein ausreichender Abstand zwischen Gebäude und Gehölzen berücksichtigt werden, um Konflikte zu vermeiden und eine freie Kronenentwicklung sicherzustellen. Aus diesem Grund sollte auch die Baugrenze zurückgenommen werden, wenn den oben gemachten Ausführungen nicht gefolgt wird.

Die Gehölzanpflanzung kann nicht verbreitert werden, da die Baugrenze aufgrund der geplanten Nutzungen nicht zurückgenommen werden kann. Jedoch wurde die Anpflanzung im östlichen Teil zum Außenbereich hin geringfügig erweitert und durch weitere Anpflanzungen entlang der südlichen Grenze ergänzt.

Durch die Festsetzung, mind. 5 Strauchpflanzen pro Symbol anzupflanzen, wird somit nun eine entsprechende Eingrünung gewährleistet.

Die Erweiterung an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches wurde vorgenommen, um den Verlust der bestehenden Hecke möglichst flächengleich auszugleichen.

Artenschutz

Die Vermeidungsmaßnahme „Rodung der Gehölze außerhalb der Brutperiode“ sollte unter Hinweis aufgeführt werden.

Der Anregung wird entsprochen.

**2. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 15.12.2010, Az.: III 31.2-61d 02/01-55-**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass die o.g. Bebauungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 07.12.2010 keine Anregungen vorgetragen, die der Planung entgegenstehen.

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden bestehen gegen die 10. Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung der o.g. Bebauungsplanänderung durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**3. Süwag Netz GmbH
Schreiben vom 08.12.2010, Az. RSD-A-PP/MN**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.11.2010, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form, sowie den zu erwartenden Leistungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns der notwendige Raum für die Einbringung der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Süwag Energie AG anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 10.01.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/8/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.02.2011	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	10.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

**Bebauungsplanverfahren Im Feldchen, 10. Änderung
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Sachdarstellung:

Auf die Vorlage Nr. X/301/2010 wird Bezug genommen. Die Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vorgenommen.

Damit das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden kann, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf Im Feldchen, 10. Änderung (Planungsstand 05.01.2011) wird gemäß § 10 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu festgestellt.

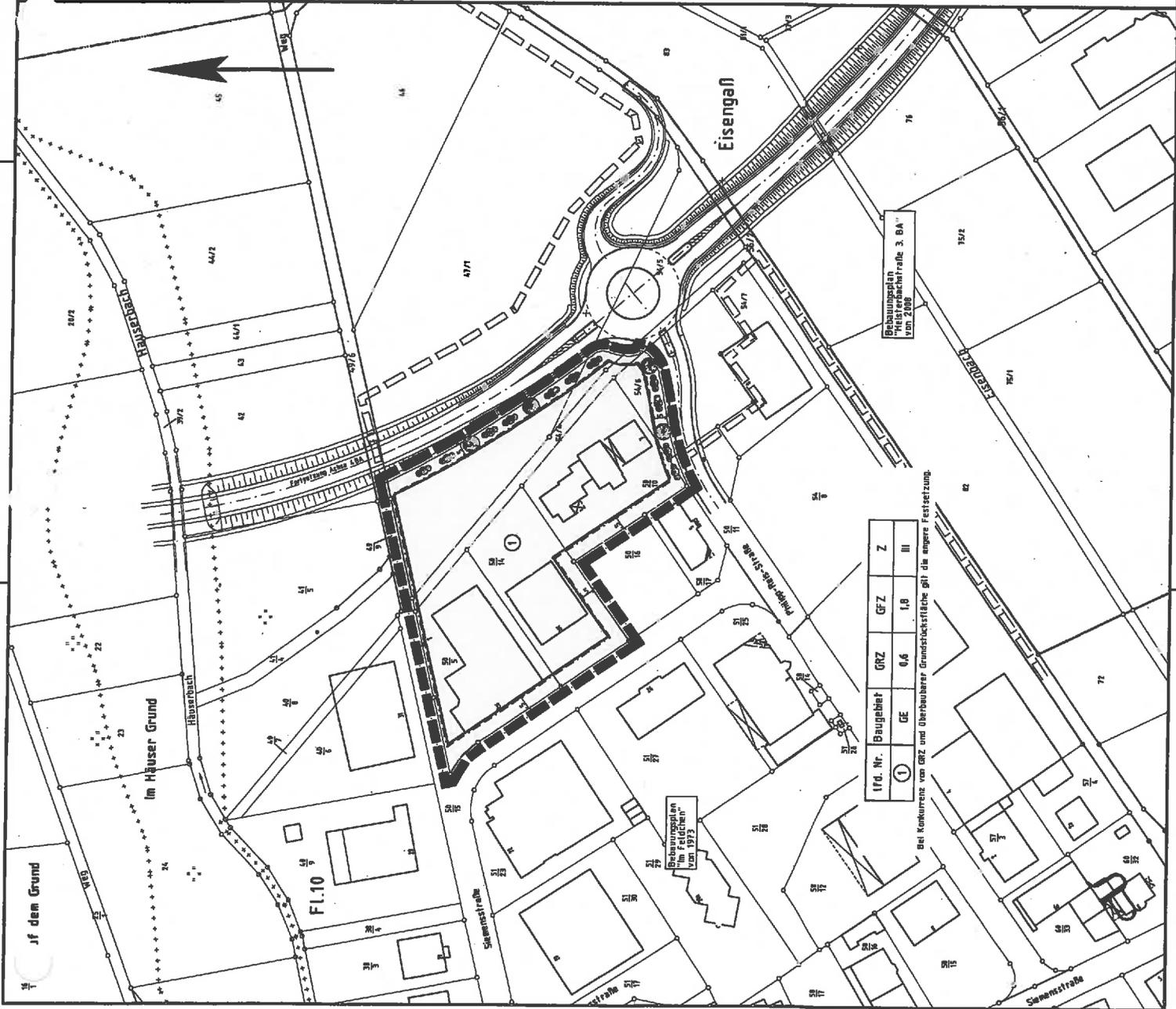
Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung

Zeichenerklärung

1	Katasteramtliche Darstellungen
1.1	Flurgrenze
1.1.1	Flurnummer
1.1.2	Polygonepunkt
1.1.3	Flurstücksnummer
1.1.4	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzstäben
1.1.5	Planzeichen
1.2	Art der baulichen Nutzung
1.2.1	Gewerbegebiet
1.2.1.1	Maß der baulichen Nutzung
1.2.2	Geschossflächenzahl
1.2.2.1	GRZ
1.2.2.2	GRZ
1.2.2.3	Z
1.2.3	Bauweise, Baugewesen, Baulinien
1.2.3.1	Baugrenze
1.2.4	Planungsa, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.4.1	Anpflanzung von Laubbäumen
1.2.4.2	Anpflanzung von Laubträufern
1.2.5	Sonstige Planzeichen
1.2.5.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Trd. Nr.	Baugeweb	GRZ	GFZ	Z
1		0,6	1,0	III

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubare Grundstücksfläche gilt die ungere Festsetzung.

Bebauungsplan
"Heisterbachstraße 3. BA"
vom 2009

Bebauungsplan
"Sauerstraße"
vom 1973

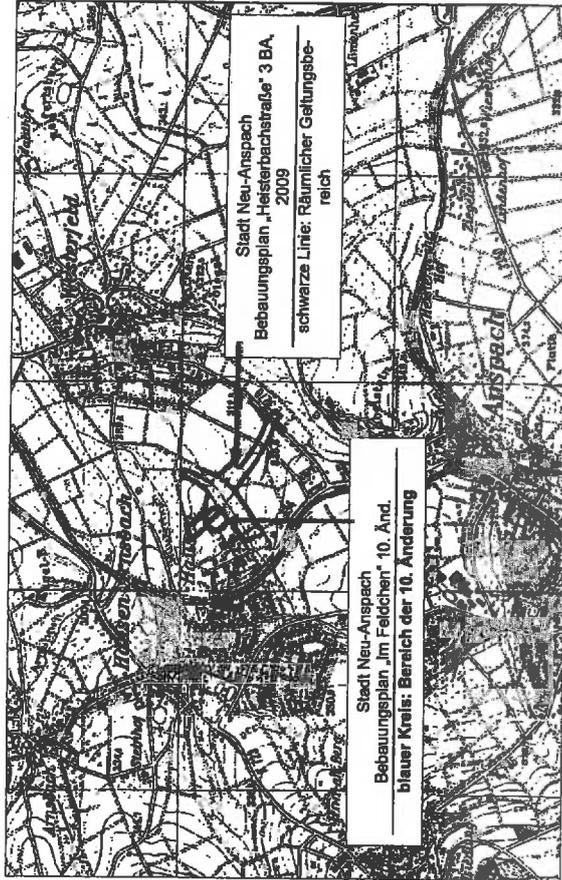
**Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach
Bebauungsplan „Im Feldchen“ 10. Änderung**

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Textliche Festsetzungen

Planstand 05.01.2011; Fassung zum Satzungsbeschluss

Übersichtskarte



genordet, ohne Maßstab

Nutzungsmatrix

Lfd.Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z
1	GE	0,6	1,8	III
Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.				

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
Bauordnungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2010 (GVBl. I S. 429).

2 Textliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
Vergnügungsstätten sind unzulässig.

2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

2.2.1 Rad- und Gehwege auf den Baugrundstücken, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotter oder wasser-durchlässigem Fugenpflaster zu befestigen.

2.3 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

2.3.1 Dächer mit einer Neigung von weniger als 10° sind zu einem Anteil von mindestens 30 % in extensiver Form dauerhaft zu begrünen.

2.3.2 Pro 5 PKW-Stellplätze ist mind. 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum zwischen den Stellplätzen und/oder randlich zu pflanzen und zu unterhalten. Es gelten die Artenlisten und Pflanzqualitäten 2.3.5 zzgl. Crataegus laevigata (z.B. 'Paul's Scarlett') und Corylus colurna (Baumhasel).

2.3.3 Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen angepflanzt werden, ist eine mind. 5 m² große Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen.

2.3.3 Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen (Hochstämme, Mindest-Pflanzqualitäten: 3 xv., m.B., STU 14-16 cm).

Artenliste

- Acer platanoides – Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus – Bergahorn
- Tilia cordata – Winterlinde
- Quercus robur – Stieleiche

Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzuliegende Baumscheibe $\geq 5 \text{ m}^2$ je Baum vorzusehen. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 10 m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.

2.3.4 Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß Artenliste und Pflanzqualität 2.3.5.:

Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (PlanZV'90 Ziffer 13.2.): Anpflanzung mind. 5 Einzelpflanzen je Symbol. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m ge-

genüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.

2.3.5 Artenlisten für Anpflanzungen:

Es gelten folgende Mindest-Pflanzqualitäten:

Bäume 1. Ordnung: 3 xv., m.B., 14-16;
 Bäume 2. Ordnung: 2 xv., 100-150;
 Sträucher: 2 xv., 100-150

Bäume 1. Ordnung:

- Bergahorn
- Spitzahorn
- Walnuss
- Juglans regia
- Vogelkirsche
- Prunus avium
- Stieleiche
- Quercus robur
- Quercus petraea
- Tilia cordata
- Winterlinde
- Gemeine Esche
- Buche

Bäume 2. Ordnung:

- Feldahorn
- Hainbuche
- Wildapfel
- Wildbirne
- Eberesche
- Salweide
- Acer pseudoplatanus
- Acer platanoides
- Acer glabrum
- Juglans regia
- Prunus avium
- Quercus robur
- Quercus petraea
- Tilia cordata
- Fraxinus excelsior
- Fagus sylvatica
- Acer campestre
- Carpinus betulus
- Malus sylvestris
- Pyrus pyraeaster
- Sorbus aucuparia
- Salix caprea

Sträucher:

- Roter Hartriegel
- Haseel
- Weißdorn
- Rote Heckenkirsche
- Krauzdorn
- Hundsrose
- Wolliger Schneeball
- Faulbaum
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus monogyna / laevigata
- Lonicera xylosteum
- Rhamnus cathartica
- Rosa canina
- Viburnum lantana
- Frangula alnus

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

3.1. Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen sind zulässig, soweit sie die realisierte Gebäudehöhe nicht überschreiten. Die max. zulässige Schriftgröße beträgt 1,5 m. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen.

Lichtwerbungen sind zulässig als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung oder beleuchtete Bemalungen. Unzulässig sind Blink- und Wechsellichtwerbung. Es dürfen nur Dauerleuchten mit geringer Abstrahlung von ultraviolettem Licht sowie geringer Oberflächentemperatur verwendet werden.

Werbeanlagen (Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen sind unzulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.

3.2 PKW-Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

Stellplätze sind wasserundurchlässig zu befestigen. Stellplatz- und -umfahrten werden

hiervon nicht erfasst.

3.3 Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen wie z.B. Drahtgeflecht, Holzlaten oder Stabgitter bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante. Die Einfriedungen sind auf einer Länge von 50 % mit einheimischen, standortgerechten Laubstrüchern gem. Artenliste 2.3.5 abzupflanzen (einhellige Pflanzung, Abstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75 m) oder mit Kletterpflanzen gem. Artenliste 3.4.1 zu beranken.

3.4 Begrünungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.4.1 Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen weniger als 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen. Für die Pflanzungen ist je 10 lfd. m Wandfläche ein mind. 0,5 m breites und 2,0 m langes Beet (Einsaat Wildblumenmischung) vorzusehen.

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| Artenliste | |
| Campsis radicans | Trompetenblume |
| Clematis montana | |
| Clematis-Hybriden | Clematis, Waldrebe |
| Hedera helix | Efeu |
| Lonicera periclymenum | Wald-Geißblatt |
| Parthenocissus quinquefolia | Wilder Wein |
| Wisteria sinensis | Blauregen, Glyzine |

3.4.2 Mind. 30 % der Grundstücksflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und -sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 m², ein Strauch 1 m² (zur Artenauswahl s. 2.3.5).

4 Nachrichtliche Übernahme

Die die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

5 Hinweise

5.1 Zur Verwertung von Niederschlagswasser

5.1.1 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

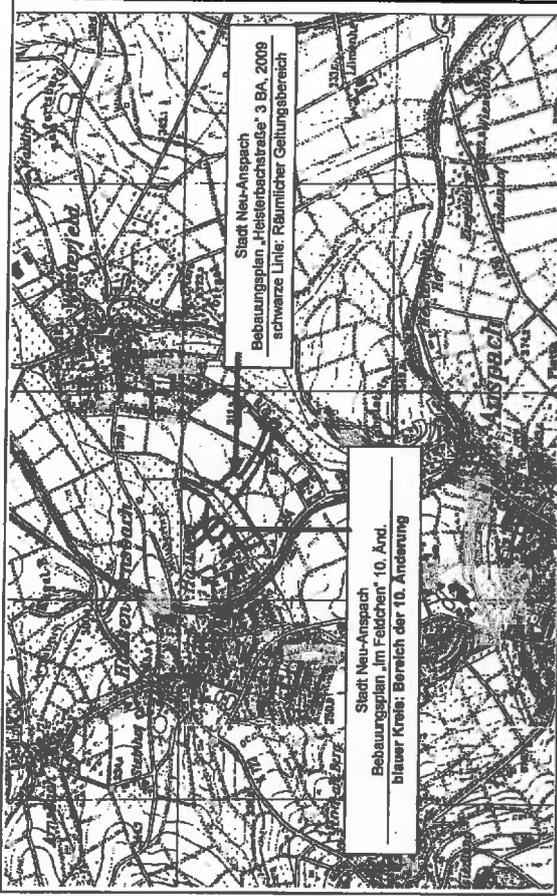
5.1.2

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versiebelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

5.2 Landesamt für Denkmalpflege Hessen zur Sicherung von Bodendenkmälern

Wenn bei Erarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle

Übersichtskarte



genordet, M 1:25.000

Stadt Neu Anspach, Stadtteil Hausen-Arnstach

Begründung zur 10. Änderung des

Bebauungsplanes

„Am Feldchen“

Planstand 05.01.2011

Inhalt

1. Veranlassung und Planziel	3
1.1 Planerische Rahmenbedingungen - Verfahren	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Übergeordnete Planungen	4
3.1 Regionalplanung	4
3.2 Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.3 Verbindliche Bauleitplanung	4
4. Inhalt und Festsetzungen	6
4.1 Art der baulichen Nutzung	6
4.1.1 Gewerbegebiet	6
4.2 Maß der baulichen Nutzung	7
4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	7
5. Verkehrsflächen	8
6. Berücksichtigung umweltschützender Belange	8
7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	9
8. Sonstige Infrastruktur	10
8. Bodenordnung	10
8. Orts- und Gestaltungssatzung	11

Fassung zum Satzungsbeschluss

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH

1. Veranlassung und Planziel

Zwischen der Trasse Heisterbachstraße, 3. und 4. Bauabschnitt und dem Gewerbegebiet Im Feldchen werden nach Vollzug des Straßenbaus Restflächen in einer Größenordnung von rd. 2.000 m² entstehen, die sich zur Erweiterung der dort angrenzenden Gewerbegrundstücke in der Siemensstraße 33 und 35 und der Philipp-Reis-Straße 7 eignen. Seitens eines Eigentümers wurde bereits ein konkreter Bedarf z.B. zum Bau einer Fertigungshalle formuliert.

Die „Restfläche“ wurde bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans „Heisterbachstraße“ 3. BA von 2009 als Gewerbegebiet festgesetzt. Planziel des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ 10. Änderung ist insofern die Modifikation der Lage der überbaubaren Grundstücksflächen und der öffentlichen Grünfläche. Die westlich angrenzenden Flächen der von der Planung betroffenen Grundstücke bis zur Siemensstraße wurden zur Klarstellung in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Die Festsetzungen die der Bebauungsplan Im Feldchen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung trifft, wurden bereits bei der Erstellung des Bebauungsplans „Heisterbachstraße“ 3. Bauabschnitt gewürdigt. Die hiermit vorliegende Zusammenfassung der beiden Bebauungspläne orientiert sich ebenfalls an den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne.

1.1 Planerische Rahmenbedingungen - Verfahren

Die hier in Rede stehende 10. Änderung berührt einen flächenmäßig untergeordneten Teilbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne „Im Feldchen“ und „Heisterbachstraße“ 3. BA, und bereitet keine Änderungen vor, die weitreichende Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die vorliegende Änderung berührt weder das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes noch die Grundzüge der Planung.

Darüber hinaus bereitet der Bebauungsplan weder Vorhaben vor, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten. Die Grundvoraussetzungen sowie Zusatzvoraussetzungen für eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind insofern gegeben.

- Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet, da es sich vorliegend um eine Änderung des o.g. Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren handelt.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durch Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
- Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zeitgleich zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umwelt(vor)prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB, abgesehen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ 10. Änderung umfasst die Flächen Gemarkung Hausen-Amsbach Flur 10, Flst. Nr. 47/1 tlw., 50/5, 50/10, 50/14 und 54/4, 54/5 und 54/6 tlw..

Der Bebauungsplan „Im Feldchen“ 10. Änderung greift teilerfüllt in den Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 3. Bauabschnitt von 2009 ein. Betroffen hiervon sind das Flst. Nr. 47/1 tlw., 47/1 tlw. und 54/6 tlw.. Die im Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 3. BA getroffenen Festsetzungen u.a. Gewerbegebiet i.S. § 8 BauNVO werden weitgehend unverändert in die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ übernommen. Details können den Abbildungen der Bebauungsplanausschnitte auf Seite 5 entnommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Nordosten	Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt (Vorentwurf)
Westen	Gewerbegebiet „Im Feldchen“ von 1974 – Bebauung ist bereits vollzogen
Süden	Philipp-Reis-Straße anschließend Gewerbegebiet „Am Burgweg“ (Bebauungsplan Nr. IV/10 „Am Burgweg“ 1. Änd. vom 11/1985)
Osten	Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 3. Bauabschnitt (von 2009)

Im Umgriff des so begrenzten Bebauungsplanes liegt eine Fläche von rd. 0,94 ha.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplanung

Der Regionalplan Südhessen 2000/2004 stellt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fläche für Gewerbe und Industrie - Bestand“ dar.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan 2009 stellt „Gewerbliche Baufläche – Bestand“ dar. Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP) Entwurf 2009 stellt „Gewerbliche-Baufläche“ - Bestand dar.

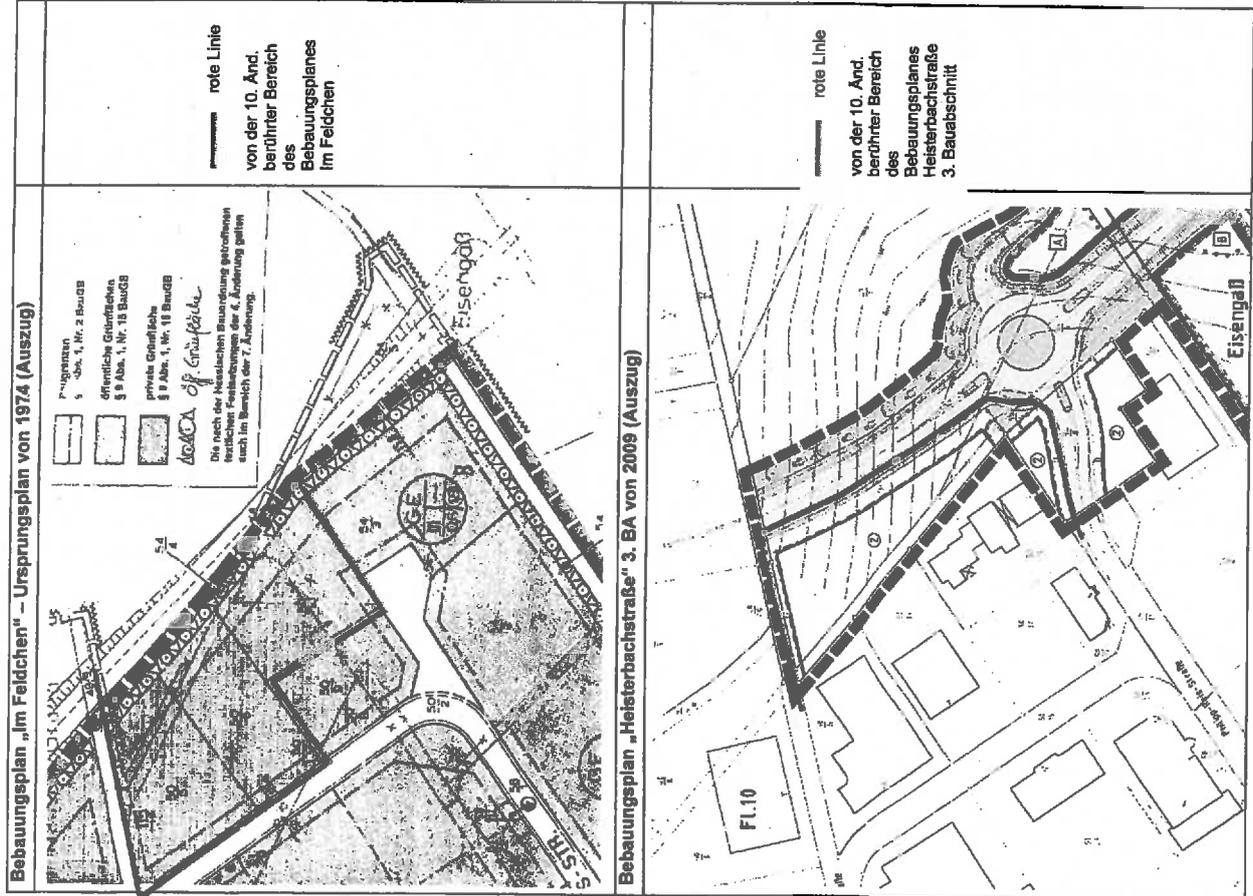
Die übergeordneten Planungsebenen stehen der 10. Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Im Feldchen“ aus dem Jahr 1974, der für den Bereich „Gewerbegebiet“ sowie, an den damals geplanten Trassenverlauf der Heisterbachstraße angrenzend, „öffentliche Grünfläche“ festsetzt. Im Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 3. BA wurden bereits Flächen im nordwestlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Im Feldchen“ (Flst. Nr. 47/1 tlw. südlich der Trasse) als Gewerbegebiet festgesetzt, um u.a. den konkreten Erweiterungswünschen der Gewerbetreibenden nachkommen zu können. Die hier getroffenen Festsetzungen werden in die vorliegende 10. Änderung des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ aufgenommen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Im Feldchen“ 10. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Feldchen“ von 1974 und die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 3. Bauabschnitt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ 10. Änderung ersetzt.

Abbildungen: Auszüge aus den Plankarten der Bebauungspläne



4. Inhalt und Festsetzungen

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ von 1974 ist für den Übergangsbereich zwischen Gewerbegebiet „Im Feldchen“ und der „Heisterbachstraße“ 3. BA von 2009 die Modifikation der Lage der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der öffentlichen Grünfläche. Die Festsetzung von Gewerbegebiet in den Bereich wurde bereits durch den Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 3. BA. planungsrechtlich vollzogen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz eingestellt.

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Ordnung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Festsetzungen orientieren sich an den rechtskräftigen Bebauungsplänen, werden zur Klarstellung im Folgenden jedoch erneut aufgeführt.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Gewerbegebiet

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise zugelassen werden können darüber hinaus:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Vergnügungsstätten

Hinzu kommen Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Von Seiten der Stadtplanung wird folgende Einschränkung getroffen: Von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen sind Vergnügungsstätten, deren häufigste Erscheinungsform Spielhallen sind, zu denen z.B. aber auch Diskotheken zählen¹.

Das Bedürfnis (Groß-)Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen wegen ihres Störgrades in Gewerbegebieten unterzubringen, wird nicht verkannt. Entgegen steht allerdings das Bestreben der Stadt Neu-Anspach, das der Stadt im Reg FNP zugestandene Flächenpotenzial vorrangig für die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver Betriebe zu sichern, wodurch der Ausschluss bereits hinreichend begründet ist.

¹ Anzumerken ist, dass Gaststätten mit Saal, wo bei Tanzveranstaltungen im Saal der Schankbetrieb lediglich hinzubritt, nicht aber wie bei der Diskothek die Musikdarbietungen gezielt zur Steigerung des Getränkeumsatzes eingesetzt werden, keine Vergnügungsstätte i.S. des städtebaulichen Nutzungsbegriffes ist, da die Geselligkeit im hergebrachten Verständnis gerade kein typisches Kennzeichen der angesprochenen Vergnügungsstätten darstellt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gem. § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Die Bebauungspläne „Heisterbachstraße“ 3. Bauabschnitt von 2009 sowie „Im Feldchen“ von 1974 tragen diesem Auftrag durch eine differenzierte Anwendung des Instrumentariums des 2. Abschnittes der BauNVO Rechnung. Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung findet mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes z.T. erstmals die BauNVO 1990 Anwendung.

Die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne für diesen Bereich werden im Hinblick auf die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse unverändert übernommen:

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Der Bebauungsplan setzt für den räumlichen Geltungsbereich eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 fest.

Mit Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Im Feldchen“ findet auch die erstmals § 19 Abs. 4 BauNVO 1990 geregelte Limitierung der Zulässigkeit der Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- Anwendung.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gem. § 19 Abs. 4 BauNVO¹⁹⁹⁰ die Grundflächen der o.g. Anlagen mitzurechnen. Ferner wurde die sogenannte Kappungsgrenze von GRZ = 0,8 integriert.

Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Der Bebauungsplan setzt für den räumlichen Geltungsbereich eine Geschossflächenzahl von GFZ = 1,8 fest. Diese ergibt sich aus der Grundflächenzahl multipliziert mit der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

Zahl der Vollgeschosse

Der Bebauungsplan setzt für den räumlichen Geltungsbereich die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse einheitlich auf Z = III fest, da in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1974 sowie an die vorhandene Umgebungsbebauung eine max. dreigeschossige Bebauung ermöglicht werden soll.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt, sie ergibt sich abschließend aus den ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit den landesrechtlichen Abstandsbestimmungen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, bis an die gebaut werden kann. Die Ausweisung erfolgt großzügig, um die sich aus dem jeweiligen Unternehmensgegenstand ergebenden Anforderungen an

die Anordnung von Gebäuden usw. nicht einzuschränken. Beachtlich ist hierbei, dass keine städtebaulichen Zwangspunkte wie z.B. erhaltenswerte Sichtachsen nachgewiesen sind, deren Erhalt eine Einschränkung bei den überbaubaren Grundstücksflächen legitimieren könnte.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen orientiert sich überwiegend am rechtskräftigen Bebauungsplan. Im Westen wird die im Bebauungsplan „Im Feldchen“ festgesetzte Baugrenze bis zur Heisterbachstraße verschoben.

5. Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung ist Bestand. Eine Änderung, über die bereits im Bebauungsplan „Heisterbachstraße“ 3 BA verankerte Verlängerung der Philipp-Reis-Straße herausgehend, ist nicht geplant.

6. Berücksichtigung umweltschützender Belange

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Da die verschiedenen Umweltbelange schon im Zuge der bestehenden Bebauungspläne „Im Feldchen“ (1973) und „Heisterbachstraße“, 3. BA (2008) abgearbeitet wurden und diese Pläne schon die Ausweisung eines Gewerbegebietes vorsahen, bleiben im Zuge der vorliegenden Planung lediglich die neu vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft zu beachten. Diese beruhen aufgrund der vorbereiteten Zusammenführung derzeit nicht übereinstimmender Baugrenzen weitestgehend auf der Überplanung bzw. Verlagerung einer vorhandenen randlichen Hecke und der teilweisen Überplanung von intensiv genutzten Grünlandbeständen auf sehr geringer Fläche.

Die vorliegende Planung führt vornehmlich die verschiedenen Baugrenzen der vorhandenen Bebauungspläne zusammen und überplant dabei die am derzeitigen Ortsrand gelegene Laubstrauchhecke. Im gleichen Zuge setzt jedoch der hiermit vorliegende Bebauungsplan eine erneute Heckenanpflanzung von rd. 5 m Breite am neuen östlichen Rand des Geltungsbereiches in direkter Nachbarschaft zur geplanten Heisterbachstraße fest. Zum Satzungsbeschluss wurde die Festsetzung durch weitere Anpflanzungen entlang der südlichen Grenze ergänzt. Durch die Festsetzung, mindestens 5 Strauchpflanzen pro Symbol anzupflanzen, wird eine entsprechende Eingrünung gewährleistet.

Die vorhandenen und die geplanten Heckenstrukturen nehmen dabei jeweils eine ähnlich große Fläche ein. Somit können die vorbereiteten Eingriffe in die Heckenstrukturen durch die entsprechenden Nachpflanzungen ausgeglichen werden.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange ist im Bereich der Heckenstrukturen zumindest mit einer gewissen Brutraumnutzung innerhalb der Hecken durch Vogeleltern des Siedlungsbereichs zu rechnen. Im Zuge einer Vermeidung von Übertritten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG muss deshalb die Rodung der Gehölze in Entsprechung der Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutperiode – also im Zeitfenster zwischen Oktober und März – durchgeführt werden. Unter diesen Bedingungen sowie der Tatsache, dass im Zuge der oben erwähnten Neupflanzungen wieder Bruträume geschaffen werden, können erheblich negative Auswirkungen auf die Avifauna weitestgehend ausgeschlossen werden.

Soweit möglich sollte die neu vorzunehmende Gehölzpflanzung vorlaufend durchgeführt werden, so dass bei Rodung der vorhandenen Hecke bereits ein funktionstüchtiger Ersatz vorliegt.

Ein Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Rodung von Gehölzen entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auf Zeiträume außerhalb der Brutperiode (Zeitraum von Oktober - Anfang März) wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Da es durch die vorliegende Planung zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000) kommt und auch im Einwirkungsbereich keine entsprechenden Gebiete vorhanden sind, können nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Das nächste NATURA 2000 – Schutzgebiet befindet sich mit dem FFH-Gebiet 5717-305 „Erlenbach zwischen Neu-Anspach und Nieder-Erlenbach“ in ca. 3 km Entfernung.

7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben Aufschluss über die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange im Rahmen des Bauleitungsverfahrens.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gewerbegebiete erfolgt über das Ortsnetz und durch den Wasserbeschaffungsverband Usingen. Da es sich jeweils nur um die Modifizierung bestehenden Baurechtes für drei Grundstücke handelt, wird es für zulässig angesehen, hier auf weitere Ausführungen zu verzichten.

Gebiet für die Grundwassersicherung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt keinen Bereich zur Grundwassersicherung.

Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt kein Wasserschutzgebiet.

Heilquellenschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt kein Heilquellenschutzgebiet.

Bodenversiegelung

Im Hinblick auf die Minimierung der zusätzlichen Versiegelung wird festgesetzt, dass Rad- und Gehwege auf den Baugrundstücken, Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen wasserdurchlässig zu befestigen sind. Weiterführend kann auf die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung verwiesen werden.

Überschwemmungsgebiete

Das Baugebiet berührt kein Überschwemmungsgebiet.

Abwasser

Die Entwässerung der in die Planung einbezogenen Baugrundstücke erfolgt jeweils durch Anschluss an den Ortskanal, die Abwasserbehandlung in der nächstgelegenen Kläranlage.

Oberirdische Gewässer

Das Baugebiet berührt keine oberirdischen Gewässer.

Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten

Altlastungen, Altstandorte und Altlasten sind keine bekannt.

8. Sonstige Infrastruktur

Die Süwag Netzservice GmbH führt in ihrer Stellungnahme v. 08.12.2010 Folgendes aus:

Die Süwag Energie AG weist auf die vorhandenen Erdkabel des Stromversorgungsnetzes sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin.

Aus dem der Stellungnahme beigefügten Bestandsplan können die vorhandenen Versorgungsanlagen entnommen werden. Es wird darum gebeten, die Versorgungsanlagen zeichnerisch und nechtlichlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und –wegen wird die Erweiterung der oben genannten Versorgungsanlagen erforderlich.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen und der Neuerrichtung einer Transformatorstation aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Zur Auserbeitung des Versorgungsprojektes werde nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form benötigt.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungsstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns der notwendige Raum für die Einbringung der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Süwag Energie AG anzufordern beziehungsweise abzuholen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bearbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel. 06081/44771-150, vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

8. Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung ist nicht vorgesehen.

Teil B**8. Orts- und Gestaltungssatzung**

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO sind Gestaltungsvorschriften im Bebauungsplan aufgenommen worden: Gegenstand sind Werbeanlagen, Einfriedungen, Stellplätze und Begrünungsmaßnahmen.

Werbeanlagen

Mit der Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen einher geht die Option auf Selbstdarstellung. Werbeanlagen können sich als häufiger Wandel unterliegendes Element der Stadtmöblierung und der Stadtgestalt auf das Straßen-, das Orts- und das Landschaftsbild allerdings auch negativ auswirken. Die angestrebte Integration des Baugebietes in die umgebende Kulturlandschaft und die Nähe zu der Bundesstraße begründen die Notwendigkeit, Werbeanlagen nur soweit zuzulassen, sofern sie die realisierte Gebäudehöhe nicht überschreiten, d.h. unterhalb der realisierten Gebäudehöhe bleiben und die zur Selbstdarstellung erforderliche Größe von erfahrungsgemäß 1,5 m Schrifthöhe nicht überschreiten.

Sie können eingeschränkt auch beleuchtet werden, um insbesondere im Winterhalbjahr die Repräsentation zu ermöglichen. Um Störwirkungen für nachtaktive Insekten gering zu halten, dürfen nur Dauerleuchten mit geringer Abstrahlung von ultraviolettem Licht sowie geringer Oberflächentemperatur verwendet werden. Fremdwerbung, d.h. Werbung für Unternehmen und Produkte, die nicht gebietsbezogen sind, wird ausgeschlossen, eine solche ist für den Vollzug des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Einfriedungen

Für das Baugebiet gilt, dass ausschließlich gebrochene Einfriedungen - Drahtgeflecht, Holzlaten, Stabgitter usw. - bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante zulässig sind, um den offenen Charakter zu wahren und eine hiermit unverträgliche Abgrenzung, wie es z.B. bei Mauern zu erwarten wäre, auszuschließen, gleichwohl aber auch dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Unternehmen Rechnung zu tragen. Die Zäune sind ferner mit Laubstrüchern abzupflanzen oder dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken, um auch bei kleinen Flächen eine Mindestbegrünung zu gewährleisten.

Einfriedungen sollten so gestaltet werden, dass ein bodengebundener Kleintierwechsel bis Igelgröße gewährleistet werden kann. Insofern setzt der Bebauungsplan einen Mindestbodenabstand der Einfriedungen von 15 cm fest.

Stellplätze

Für Pkw-Stellplätze wird bestimmt, dass diese mit Rasenkammersteinen, Schotter oder im Sandbett verlegtem Pflaster zu befestigen sind und dass je 5 Stellplätze mindestens 1 einheimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten ist.

Begrünung/Grundstücksfreiflächen

Bei den im Gewerbebau üblichen großen Wandflächen empfiehlt sich eine Begrünung; diese wird festgesetzt. Ausgenommen sind ausschließlich Gebäude, bei denen sich aufgrund ihrer Nutzung eine Fassadenbegrünung verbietet.

Festgesetzt wird ferner die extensive Dachbegrünung auf 30 % der Fläche bei flach geneigten Dächern. Folgendes ist darauf hinzuweisen, dass sich nach aktuellem Erkenntnisstand auch bei großen Hallenbauten Dachbegrünungen ohne besonderen statischen Mehraufwand realisieren lassen, während ihr für die Entwässerung eine besondere Bedeutung zukommen: Das Niederschlagswasser wird in erhöhtem Maße

verdunstet, vor allem aber auch mit größerem Zeitversatz abgeleitet, was sich wiederum positiv auf die Dimensionierung der nachfolgenden Elemente des Entwässerungssystems auswirken kann. Schließlich wird in Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung eine Mindestüberstellung der Grundstücksfreiflächen, d.h. der nicht bebauten Grundstücksflächen mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zur Auflage gemacht.

aufgestellt:

aufgestellt:

Planungsbüro

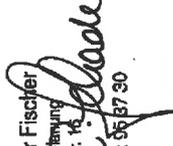
Dipl.-Geograph Holger Fischer

Stadt- und Landschaftsplanung

Konrad-Adenauer-Str. 14

35440 LINDEN

Tel. 0 64 03 / 95 37-0, Fax: 55 87 30





Vorlage

X/34/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.03.2011	
Kultur- und Sozialausschuss	15.03.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

**Einrichtung eines Fahrservice für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr
Aktiv-Mobil in Neu-Anspach - AMiNA**

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat sich mit dem Thema „Versorgungsstruktur für ältere Menschen“ zusammen mit dem Seniorenbeirat auseinander gesetzt. Vom Hochtaunuskreis fand 2003 eine statistische Schätzung der Bevölkerungsentwicklung statt. Hierbei ist zu sehen, dass, obwohl Neu-Anspach im Durchschnitt die jüngste Bevölkerung des Hochtaunuskreises hat, der Anteil der über 65jährigen zwischen 2001 und 2012 deutlich zunimmt. Im August 2010 waren in Neu-Anspach 2.333 Einwohner/innen 65 Jahre und älter. Der Anteil an der gesamten Einwohnerzahl war damit auf 15,75 % gestiegen (vorausgesagt wurden 15 % für 2012). In 2001 betrug dieser Anteil noch 11 %.

In Anlehnung an das vorgestellte MidKom-Konzept der Gemeinde Mühlthal soll zukunftsweisend das Projekt Aktiv-Mobil in Neu-Anspach – AMiNA – entstehen. Ein erster Baustein soll die Einrichtung eines Fahrservice für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr sein.

Neu-Anspach und seine Stadtteile hat sich in den letzten 30 Jahren durch den starken Bevölkerungszuwachs sehr verändert. Auch gingen in den letzten Jahren einige traditionelle Strukturen verloren. In einer wachsenden Kommune wie Neu-Anspach leben außerdem viele Zugezogene ohne familiäre Einbindung. Viele Einwohner arbeiten in Frankfurt und sind nur abends und am Wochenende zuhause. Im Vergleich mit früher ist das Zusammenleben in der Stadt Neu-Anspach anonym geworden, auch die traditionelle Nachbarschaftshilfe nimmt ab.

Es ist daher sehr wichtig, dass Seniorinnen und Senioren, die nur eingeschränkt mobil sind, am öffentlichen Leben teilnehmen können. Wenn keine Angehörigen zur Verfügung stehen, sind sie auf andere Transportmittel angewiesen, um Besorgungen und Einkäufe zu erledigen sowie Termine wahrzunehmen. Die Möglichkeit, um mit dem Bus zu seiner Bestimmung zu kommen, ist in Neu-Anspach sehr eingeschränkt. Das Anruf Sammeltaxi AST (vom RMV an manchen Tagen als Busersatz angeboten) fährt nur selten, zu festen Zeiten und muss eine Stunde im Voraus gebucht werden.

Um die Mobilität der Seniorinnen und Senioren sicher zu stellen, soll mit dem Taxiunternehmen „Taxi Böber“ eine Kooperation, analog dem Schwimmbadtaxi, eingegangen werden.

Die Fahrtkosten für eine Taxifahrt sollten die für eine Busfahrt (1,60 €) nicht überschreiten. Die Stadt zahlt dem Taxiunternehmen pro Fahrt einen Sockelbetrag von 2,30 € und eine Kilometervergütung von 1,40 €.

Dafür verpflichtet sich dieses, die Fahrgäste zum verbilligten Tarif von 1,50 € pro Person und Fahrt innerhalb von Neu-Anspach zu befördern.

Geplant ist, dass das AMiNA-Taxi an zwei Tagen zwischen 8.00 und 14.00 Uhr zur Verfügung gestellt wird, um Fahrten zu Ärzten, Friedhof, Bürgerhaus, Seniorenbegegnungsstätte, Geschäften usw. zu ermöglichen.

Das AMiNA-Taxi soll testweise bis zum August 2012 eingerichtet werden. Danach soll eine Überprüfung der Inanspruchnahme erfolgen. Die Finanzierung für 2011 soll über die Kostenstelle 59315130, weitere Förd. soz. Leistungen, erfolgen. Hier stehen Mittel in Höhe von 1.800,00 € zur Verfügung, da in 2011 durch die Schließung der Diskothek „Fun“ das Diskotaxi nicht mehr benötigt wird. Im Haushalt 2012 sollen die Mittel nach den Erfahrungswerten von 2011 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, ab dem 01.06.2011 testweise bis zum 31.07.2012 mit dem Taxiunternehmen „Taxi Böber“ das AMiNA-Taxi für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr zu den in der Vorlage Nr. X/34/2011 dargestellten Konditionen anzubieten.

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2011 stehen bei der Kostenstelle 59315130, weitere Förd. Soz. Leistungen, in Höhe von 1.800,00 € zur Verfügung. Im Haushalt 2012 werden die Mittel nach den Erfahrungswerten von 2011 eingestellt.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Datum, **21.01.2011** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/16/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.02.2011	
Kultur- und Sozialausschuss	15.03.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

Vermächtnis Franz Karl Rühl, Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Im Juli 2001 hatte der Neu-Anspacher Bürger Franz Karl Rühl sein Testament beim Neu-Anspacher Notar Klaus Kamischke gefertigt und hinterlegt. Nach dem Tode von Herrn Rühl wurde das Testament beim Amtsgericht Usingen am 21. Juni 2010 geöffnet.

Unter Punkt 4) hat der Erblasser 10 % seines Geldvermögens der Gemeinde Neu-Anspach vermacht, mit der Auflage, dass Vermächtnis nur für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden.

Nachdem sämtliche Fragen aus dem Testament geklärt waren, wurde der Stadt Neu-Anspach ein Betrag von 56.457,46 € ausgezahlt. Als erste Maßnahme hat der Bürgermeister veranlasst, das Geld auf einem separaten Sparbuch anzulegen.

Da die Verwendung des Vermächtnisses geregelt ist, schlägt die Verwaltung vor, dass das Geld ähnlich wie das Geld der Heinrich-Nöll-Stiftung, angelegt werden soll und nur die jährlichen Zinsen für den vorgeschriebenen Zweck genutzt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Vermögen aus der Testamentssache Franz Karl Rühl, Neu-Anspach, analog zur Heinrich-Nöll-Stiftung bestmöglichst anzulegen und nur die jährliche Zinsausschüttung für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Zur Verwendung hat der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur ein Vorschlagsrecht. Die Genehmigung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **22.03.2011** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/55/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	22.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

Erwerb des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 16 Flurstück 56/1, Bahnhofstraße 2

Sachdarstellung:

Im Mai 2010 hatte die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, das der Stadt zum Kauf angebotene Grundstück Bahnhofstraße 2 (406 m²) zum Preis von 135.000 € aufgrund der Finanzlage der Stadt nicht zu erwerben. Danach haben sich verschiedene Interessenten für das Anwesen gemeldet. Seit August 2010 hatte sich dann ein Privatinvestor intensiver um die Ausnutzungsmöglichkeiten gekümmert und versucht, die Finanzierung für eine einfühlbare Gestaltung bzw. Neubebauung mit ortstypischen Merkmalen und einer gemischten Nutzung (Wohnen und Handel) auf die Beine zu stellen. Nachdem sich das leider nun in den letzten Tagen endgültig zerschlagen hat, hat die Verwaltung mit dem Grundstückseigentümer Kontakt aufgenommen. Am 21.03.2011 wurde der Stadt nun das Grundstück zum Preis von 109.000 € angeboten. Das entspricht dem reinen Bodenwert (270 €/m²).

Es wird vorgeschlagen, das Grundstück zu diesem Preis anzukaufen. Die Finanzierung kann zu Lasten von Haushaltsresten bei I096104 - Grunderwerb Am Kellerborn 2. BA - erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 16 Flurstück 56/1, Bahnhofstraße 2, zum Kaufpreis von 109.000 € anzukaufen.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Die Finanzierung wird über Haushaltsreste bei I096104 - Grunderwerb Am Kellerborn 2. BA - sichergestellt.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Haushaltsrechtlich geprüft:
gez. Mike Schmidt



Aktenzeichen: D. Mohr
Leistungsbereich: Stadtverordnetenversammlung

Datum, **03.03.2011** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/42/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.03.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2011	
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

Ehrung der Stadträte Klaus Becker und Jürgen Stempel sowie der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Ulrike Bolz, Corinna Bosch, Jutta Bruns, Rudolf Kretschmar sowie Hans-Jürgen Schubert für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit

Sachdarstellung:

Stadtrat Klaus Becker gehörte der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Anspach vom 18.03.1996 bis zum 14.04.1997 an. Seit dem 23.04.2001 gehört er dem Gemeindevorstand bzw. Magistrat der Gemeinde heute Stadt Neu-Anspach an. Stadtverordneter Jürgen Stempel gehört seit dem 23.04.2001 dem Gemeindevorstand bzw. Magistrat der Stadt Neu-Anspach an.

Die Stadtverordneten Ulrike Bolz, Corinna Bosch, Jutta Bruns, Rudolf Kretschmar und Hans-Jürgen Schubert gehören der Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde bzw. Stadt Neu-Anspach seit der am 1. April 2001 begonnenen Legislaturperiode an.

Vorstehende Stadträte bzw. Stadtverordnete üben damit eine 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit aus. Dieses Engagement ist durch die Verleihung einer Ehrenurkunde zu würdigen. Es wird vorgeschlagen die Genannten entsprechend auszuzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Stadträte Klaus Becker und Jürgen Stempel sowie die Stadtverordneten Ulrike Bolz, Corinna Bosch, Jutta Bruns, Rudolf Kretschmar sowie Hans-Jürgen Schubert für die 10-jährige geleistete ehrenamtliche Tätigkeit durch die Verleihung einer entsprechenden Ehrenurkunde auszuzeichnen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Aktenzeichen: Hoffmann/Kö
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **02.03.2011** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

X/41/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2011	

Mitteilungen des Magistrats

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen registrierte für Neu-Anspach im Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs im Jahr 2010 insgesamt 5.583 Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung. Die Anzahl der festgestellten Ordnungswidrigkeiten ist, gegenüber 2009 um 642 Verstöße gesunken.

Die einzelnen Verstöße gliedern sich wie folgt auf (Zahlen des Vorjahres in Klammern):

5.070 (5.740) Verwarnungen mit Verwarnungsgeld bei Geschwindigkeitsmessungen

513 (485) Verwarnungen mit Verwarnungsgeld im ruhenden Verkehr

Das Geschwindigkeitsmessgerät wurde an 39 (43) Tagen eingesetzt. Die Überwachungen fanden größtenteils im Bereich der Schulen bzw. der Kindergärten statt.

Bei den sonstigen Ordnungswidrigkeiten wurden insgesamt 63 (64) Anzeigen verfolgt. Der Hauptteil der Verstöße betrafen die Sondernutzungssatzungen 21 (19), das Hessische Meldegesetz 8 (4), die Abfallverordnung 7 (8), die Gewerbeordnung 6 (6), die Lärmverordnung 6 (-) und die Hundeverordnung 5 (9). Die restlichen 11 Verstöße verteilten sich auf die städtische Gefahrenabwehrverordnung, das Gaststättengesetz, die Plakatierungsverordnung, Abschleppmaßnahmen und das Personalausweisgesetz.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister